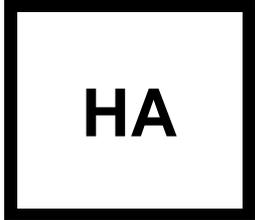


EINLADUNG

1. geänderte Fassung vom 09.09.2011

zu einer Sitzung des Hauptausschusses
Sitzungskennziffer: XVI / 27
Tag der Sitzung: Dienstag, 20.09.2011
Ort der Sitzung: Rathaus, Ratssaal
Beginn der Sitzung: 16:00 Uhr



HA

Tagesordnung (Beratungspunkte):

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.)
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)
2. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:
 - a) Antrag der SPD-Fraktion vom 05.07.2011;
hier: Überdachung Bushaltestelle Höhenstraße - Kreisverkehr
Duffenterstraße
 - b) Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom
06.07.2011;
hier: Ausweisung neuer Windkonzentrationsflächen auf dem Gebiet der Stadt
Stolberg
3. Bestellung von Vertretern der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen nach § 113 GO NRW;
hier: GREEN Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energie mbH i. G.
4. Betriebswirtschaftliche Auswertungen;
hier: Stand: 30.06.2011
5. Festlegung der Bemessungseinheit der Gebühr für Straßenreinigung und Winterdienst / Refinanzierung der Kosten
6. Mittelbereitstellung für PSP: 5.661007.500.100 "RÜB / RRB"
7. Nutzung von städtischen Flächen und Dächern für die Installation und den Betrieb von Photovoltaikanlagen
8. Neuorganisation des Winterdienstes in der Stadt Stolberg (Rhld.)

9. Veränderungssperre gem. §§ 14 ff BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 153 "Prattelsackstraße";
hier: Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre gem. § 17 (1) BauGB
sh. Vorlage zu TOP A) 4., ASVU 15.09.2011
10. Bebauungsplan Nr. 92/3 "Salmstraße" und
Bebauungsplan Nr. 92/4 "Bierweiderstraße";
hier: Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Behörden gem. § 4 (2) BauGB sowie Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
sh. Vorlage zu TOP A) 5., ASVU 15.09.2011
11. Bebauungsplan Nr. 159 "Ardennestraße / Lerchenweg";
hier: Vorstellung der geänderten Planung; Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB
sh. Vorlage zu TOP A) 6., ASVU 15.09.2011
12. Erweiterung der Satzung für den Ortsteil Werth gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Bereich Dorfstraße
hier: Einleitung des Verfahrens
sh. Vorlage zu TOP A) 12., ASVU 15.09.2011
13. Bebauungsplan Nr. 147 "Duffenterstraße" - 1. Änderung
hier: Entscheidung über die Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
sh. Vorlage zu TOP A) 14. ASVU 15.09.2011
14. Bebauungsplan Nr. 82/2 "Tulpenweg" - 1. Änderung
hier: Entscheidung über die Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
sh. Vorlage zu TOP A) 15. ASVU 15.09.2011
15. Bebauungsplan Nr. 127 (1. Änderung) "An der Mühle"
hier: Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB sowie Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB
sh. Vorlage zu TOP A) 16. ASVU 15.09.2011
16. Bebauungsplan Nr. 35 - 6. Änderung - "Am Birkenfeld" und 85. Änderung FNP
hier: Ergänzende Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 BauGB sowie Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
sh. Vorlage zu TOP A) 17. ASVU 15.09.2011
17. Beschlussvorlage Mittelfreigabe Instandsetzung - ehemaliges Feuerwehrgerätehaus Mausbach
18. Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei dem Produkt 1.36.03.14, "Vollzeitpflege § 33 SGB VIII", Aufwands-/Auszahlungskonto 5331000 / 7331000
19. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW;
hier: Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln bei dem Produkt 1.36.03.17 "Hilfe für junge Volljährige innerhalb von Einrichtungen § 41 SGB VIII", Aufwands-/Auszahlungskonto 5332000 / 7332000

20. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW
hier: Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln bei dem Produkt 1.36.03.14:
Vollzeitpflege § 33, Aufwands-/Auszahlungskonto 5029000/7029000
"Beiträge zu Versorgungskassen für sonstige Beschäftigte"
21. Zukunftsszenarien der Entwicklung der StädteRegion; Arbeitsergebnisse des
Projektes "Heimat 2035"
22. Projektgesellschaften Camp Astrid: Jahresabschlüsse zum 31.12.2010
23. Bürgerhaushalt
hier: weitere Behandlung eingegangener Konsolidierungsvorschläge
24. Mittelbereitstellung für PSP.: 1.54.01.01
hier: Unterhaltung Infrastrukturvermögen (UI)
25. Tagespflege
hier: Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln
26. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW
hier: Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln bei Produkt 1.42.05.01 - Hallenbad
Glashütter Weiher, Aufwandskonto 5441065 - Kapitalertragsteuer für das
Haushaltsjahr 2010
27. Antrag der SPD Fraktion vom 22.08.2011 betreffend Abrechnung
Straßenbaubeiträge nach KAG und BauGB
~~Vorlage wird nachgereicht~~ ✓
28. Aktueller Sachstand zum Thema "Eröffnungsbilanz"
 - a) Stellungnahme des Stadtkämmerers
sh. Vorlage zu TOP A) 2 a RPA 22.09.2011
 - b) Stellungnahme des APB
sh. Vorlage zu TOP A) 2 b RPA 22.09.2011
29. Bildungs- und Teilhabepaket
hier: Umsetzung Schulsozialarbeit, Angebot einer schulbezogenen
Jugendsozialarbeit und Familienberatung
sh. Vorlage zu TOP A) 2. AsAKS 20.09.2011
30. Teil- und unrentierliche Investitionsmaßnahmen 2011
Vorlage wird nachgereicht
31. Beteiligung der Vereine und sonstiger Nutzer an den verbrauchsabhängigen
Kosten bei der Nutzung städtischer Immobilien.
~~Vorlage wird nachgereicht~~ ✓

NEU:

- 32. Mittelbereitstellung bei Produkt / Kostenstelle 1.11.17.01, Arbeitssicherheit /
Gesundheitsschutz**

NEU:

- 33. Umbesetzung in Ausschüssen**

34. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

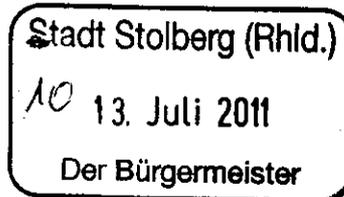
B) Nichtöffentliche Sitzung:

1. Beleuchtungsvertrag EWV / Stadt
2. Abschluss von städtebaulichen Verträgen
hier: Zuständigkeit bei Planungsvereinbarungen
3. Übernahme der Flächen der Deutschen Bahn AG durch die Camp Astrid GmbH & Co. KG im städtebaulichen Entwicklungsbereich Camp Astrid
4. Abschluss eines zweiten städtebaulichen Vertrags zum Bebauungsplan Nr. 159 - Ardennenstraße/Lerchenweg -
5. Verkauf von gewerblichen Erweiterungsflächen im Bereich des Bebauungsplanes 35, 6. Änderung
Vorlage wird nachgereicht
6. Vergabe von städtischen Dächern für Photovoltaikanlagen
7. Abschluss städtebaulicher Verträge zum Bebauungsplan Nr. 35 "Am Birkenfeld", 6. Änderung
8. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gem. § 60 (2) GO NRW
hier: Verkauf eines Baugrundstückes im Gebiet B-Plan 147 "Duffenter Straße"
9. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gem. § 60 (2) GO NRW
hier: Verkauf B-Plan 147 "Duffenter Straße"
10. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW
hier: Bestellung von Prüfern für das Amt für Prüfung und Beratung
11. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

SPD Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

Vorsitzender: Dieter Wolf
Rathaus Stolberg
Rathausstr. 11-13
52222 Stolberg
spd.fraktion@stolberg.de
Tel./Fax 02402 13481



Stolberg, 05.07.2011

SPD Fraktion, Rathausstr. 11-13, 52222 Stolberg

An den Bürgermeister
Herrn Ferdi Gatzweiler
im Hause

A) 2 a

Überdachung der Bushaltestelle Höhenstrasse – Kreisverkehr Duffenterstrasse

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantragen wir die Errichtung einer Überdachung der Bushaltestelle im Bereich der Höhenstrasse / Ecke Kreisverkehr Duffenterstrasse in Richtung Donnerberg Kirche auf dem Bürgersteig vor den Häusern Höhenstrasse Nr. 123 bzw. 125. Wir bitten Sie, Herr Bürgermeister, hiermit, die Verwaltung zu veranlassen, alle erforderlichen Schritte mit der AVV und den zuständigen Ämtern zur Errichtung einer Überdachung der Bushaltestelle einzuleiten.

Begründung:

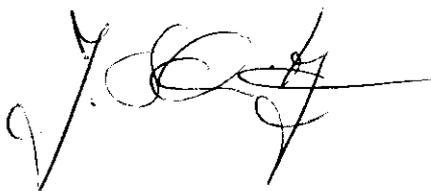
Regelmäßig wurden wir von den Anwohnern der Duffenterstrasse, der Siedlung Burgherrenstrasse, Horsterhof und Am Lindchen angesprochen, dass an der oben genannten Haltestelle die Errichtung einer Überdachung benötigt wird.

Nach eigener Prüfung der Sachlage stellten wir fest, dass die oben genannte Bushaltestelle durch die Bürger aus den verschiedenen umliegenden Wohnbereichen hoch frequentiert wird. Vor allem wird die Bushaltestelle in den frühen Morgenstunden bis zur Mittagszeit durch Schüler und Berufstätige genutzt, aber auch durch ältere Menschen, die über die Höhenstrasse in Richtung Innenstadt wollen. Bei schlechter Wetterlage stehen die Nutzer der Buslinie völlig ungeschützt. Unterstellmöglichkeiten (Dachüberstände, Hauseingänge) sind nicht vorhanden. Aufgrund der freien landwirtschaftlich genutzten Fläche auf der gegenüberliegenden Seite sind die Nutzer zusätzlich, vor allem im Winter, Sturm und Wind ausgesetzt.

Die vorhandene Strassensituation und vor allem der vorhandene Bürgersteig lassen die Errichtung einer Überdachung ohne Weiteres zu. Der Bürgersteig ist in diesem Bereich ausgesprochen breit bemessen, so dass keine Konfliktsituation zwischen Überdachung, Fußgänger und Strassenverkehr zu erwarten ist.

Mit freundlichem Gruß

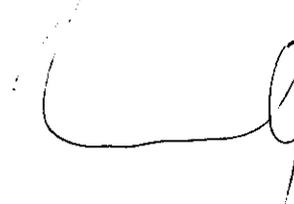
Jürgen Schmitz
Ratsmitglied

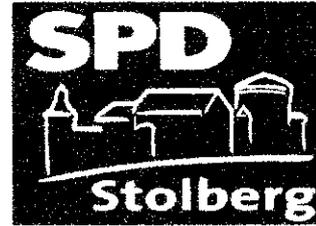


Hans Kleinlein
Ratsmitglied

Der Antrag wird von der SPD-Fraktion übernommen!

Dieter Wolf, Fraktionsvorsitzender





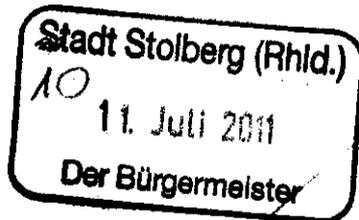
Bündnis 90 Die Grünen • OV Stolberg • 52222 Stolberg

Ortsverband Stolberg

Herrn
Bürgermeister Ferdi Gatzweiler

Rathausstraße 11 - 13
Telefon: 02402 13-214
mail:gruene.stolberg@stolberg.de

- Im Hause -



A) 2 B

Stolberg, den 6. Juli 2011

Antrag

Ausweisung neuer Windkonzentrationsflächen auf dem Gebiet der Stadt Stolberg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

SPD und Bündnis 90/ Die Grünen beantragen gemeinsam, Hauptausschuss und Rat möge beschließen, dass

1. das komplette Gebiet der Stadt Stolberg (neben der bereits existierenden Zone in Werth) auf die Ausweisung weiterer Vorrangzonen für Windenergieanlagen untersucht wird.
2. Dabei sollen angesichts der neuen Rechtslage in NRW auch intensiv Waldgebiete im Bereich der Stadt Stolberg und insbesondere solche Forsten untersucht werden, die im Eigentum der Stadt Stolberg sind. So z.B. der Stolberger Wald zwischen Breinig, Breinigerberg und Zweifall und der Gressenicher Wald südöstlich Buschhausen und Krewinkel.
Darüber hinaus sollten beispielsweise Stolberger Gebiete im Bereich Camp Astrid sowie Gebiete östlich Brockenberg und südöstlich Rüst näher untersucht werden.
3. Der Verwaltung wird hierfür ein Zeitrahmen von acht Monaten gesetzt.
Sie soll jeweils im Zwei-Monatsrhythmus dem entsprechenden Ausschuss über den Fortschritt der Untersuchung berichten

Begründung:

Eine Ausweisung weiterer Vorrangzonen für Windkraft auf Stolberger Gebiet ist nicht nur eine Notwendigkeit im Rahmen des Klimaschutzes, dem auch auf Bundes- und Landesebene unterdessen höchste Priorität beigemessen wird.

Sie bietet der Stadt darüber hinaus auch beachtliche wirtschaftliche Chancen durch Gewerbesteuererinnahmen und im Falle der Nutzung städtischen Grund und Bodens sogar erhebliche Pachteinnahmen.

Auszug aus dem Windenergie-Erlass (Stand 07.02.2011):

Mit dem Klimaschutzgesetz wird die Regierung auf Landesebene die Weichen stellen. Auf kommunaler Ebene will die Landesregierung die Bemühungen der Städte und Gemeinden nach einem eigenen Klimaschutzkonzept unterstützen, bei dem die Kommunen entscheiden können, in wieweit die Windenergienutzung Teil eines solchen Konzeptes zur Förderung erneuerbarer Energien sein kann.

Das Land wird dafür durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und die Energieagentur.NRW ein Maßnahmenpaket zur Verfügung stellen: Dazu gehört die Unterstützung bei der Ermittlung der Windenergiepotentiale, die Schaffung einer Clearingstelle, die bei der Lösung von Konflikten im Vorfeld Hilfestellung leistet, und ein umfassendes Beratungspaket für die Kommunen.

1 Allgemeines

Die Landesregierung hat sich das Ziel gesetzt, den CO₂-Ausstoß in Nordrhein- Westfalen bis zum Jahre 2020 um 25 % und bis zum Jahre 2050 um 80 – 95 % zu reduzieren. Dies bedingt u.a. eine Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Nach dem Stand der Wissenschaft ist diese Reduzierung erforderlich, um die vorhandenen Ökosysteme zu erhalten und somit die Lebensgrundlage für die nachfolgenden Generationen zu sichern.

Die Windenergie ist die tragende Säule der erneuerbaren Energien. Nordrhein- Westfalen ist ein guter Windenergiestandort. Nordrhein-Westfalen hat in den letzten Jahren seine Spitzenstellung unter den Binnenländern in Deutschland verloren. So betrug die mittlere spezifische Leistung der Neuanlagen in NRW nur 1,599 MW in 2009 gegenüber 2,013 MW im Bundesdurchschnitt.

Die Zahlen für das erste Halbjahr 2010 zeigen, dass NRW bei der Nennleistung der Anlagen weiterhin unterhalb des Bundesdurchschnitts liegt und dies damit einhergeht, dass in Nordrhein-Westfalen nur etwa jede zweite Anlage die Höhe von 140 m überschreitet, während im Bundesdurchschnitt dies bei über 60 % der errichteten Anlagen der Fall ist. Dies hat zur Folge, dass die natürlichen Potentiale für die Windenergienutzung über die Dauer der geplanten Betriebszeit von 20 Jahren in NRW nicht optimal genutzt werden.

Ohne einen deutlichen und effizienteren Ausbau der Windenergie werden jedoch die Klimaschutzziele in Nordrhein-Westfalen nicht erreicht werden. Deshalb soll nach dem Willen der Landesregierung der Anteil der Windenergie in Nordrhein-Westfalen von heute 3 % an der Stromerzeugung auf mindestens 15 % im Jahre 2020 ausgebaut werden. Diese Zielsetzung soll zum einen durch das Repowering, dem Ersatz alter Anlagen durch neuere leistungsstärkere Anlagen erreicht werden.

Zum anderen kann es in der Regionalplanung und im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) auch erforderlich sein, neue Vorranggebiete bzw. Konzentrationszonen für die Windenergienutzung auszuweisen. Die Überprüfung

bestehender und die Planung neuer Vorranggebiete bzw. Konzentrationszonen für die Windenergienutzung muss dabei auch der Wirtschaftlichkeit des Betriebs von Windenergie-Anlagen Rechnung tragen. So wird beispielsweise angestrebt, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in den Regionalplänen in einer Größenordnung festzulegen, die insgesamt 2 % der Landesfläche umfassen sollen.

Der momentan bestehende FNP weist als einzigen Standort für Windkraftträder auf dem Gebiet der Stadt Stolberg den Weißenberg in Mausbach aus. Durch die 3 bereits installierten Anlagen ist das Potential dort ausgeschöpft.

Zunächst mit Bebauungsplänen und der Ausweisung von Konzentrationszonen, dann mit Ratsbeschluss aus 2003 sollte verhindert werden, dass geplante Anlagen auf dem Hammerberg, in Breinig und Büsbach errichtet wurden.

Diese Entscheidung wurde damals auch von den Grünen mitgetragen, um das Landschaftsbild zu erhalten.

Heute jedoch - im Rückblick auf die atomare Katastrophe in Japan und mit Ausblick auf den heute beschlossenen Ausstieg aus der Kernenergie in Deutschland bis 2022, sollten wir bestrebt sein, den Anteil der erzielbaren regenerativen Energien auch in Stolberg zu erhöhen.

Eine Prüfung des FNP sollte unter Berücksichtigung:

- von Wohngebieten,
- des Landschaft- und Immissionsschutzes
- der Umweltverträglichkeit
- des neuen Windkrafterlasses NRW sowie nach
- Wirtschaftlichkeitsaspekten für die Investoren (Windpotential, mögliche Windparkgröße etc.) erfolgen.

Im Rahmen des Windkraft-Erlasses des Landes NRW wird auch der Bau von Windkraftanlagen in Waldgebieten erleichtert. Paul Kröfges (BUND) präzierte, dass alte Wälder und Mischwälder dafür auch aus Naturschutzsicht nicht Frage kämen, sondern nur Nadelwald-Monokulturen. Neue Wunden dürften allerdings auch dort nicht entstehen. Auch Wege dürften nicht beeinträchtigt werden. Hinsichtlich des Landschaftsbilds spreche allerdings einiges für den Wald als Windrad-Standort, meinte Klaus Schulze-Langenhorst vom Landesverband WindEnergie: Hier würden sie weniger auffallen als auf freier Fläche.

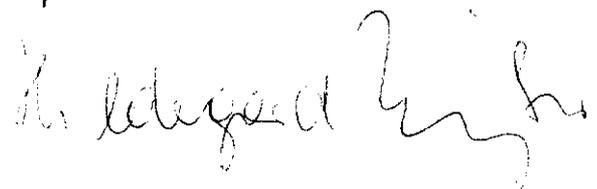
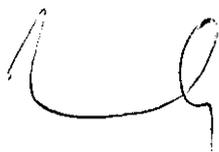
Mit freundlichen Grüßen



Josef Ingermann
Sachk. Bürger



Uschi Küpper
Fraktionsvorsitzende



Datum 09.08.2011	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des **Hauptausschusses / Rates**
am 20.09.2011 / 20.09.2011
Tagesordnungspunkt Nr. **A) 3** **A) 5**

HA/ Rat

Betreff: **Bestellung von Vertretern der Gemeinde
in Unternehmen oder Einrichtungen nach
§ 113 GO NRW;
hier: GREEN Gesellschaft für regionale
und erneuerbare Energie mbH i. G.**

a) Beschlussvorschlag:

Der **Hauptausschuss** empfiehlt dem Rat / Der Rat beschließt, in die **Gesellschafterversammlung der GREEN Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energie mbH i. G.** folgende Personen zu bestellen:

Ordentliches Mitglied: Herr Bürgermeister Ferdi Gatzweiler
Vertreter: jeweils für ihren Fachbereich:
Herr Andreas Pickhardt, Leiter Fachbereich 1
Herr Bernd Kistermann, Leiter Fachbereich 2

b) Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Stolberg (Rhld) hat in seiner Sitzung am 17.05.2011 der Gründung der GREEN Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energie mbH i. G. sowie dem Abschluss der Konsortialvereinbarung durch die EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH (EWW), an der die Stadt Stolberg unmittelbar beteiligt ist, zugestimmt.

Der Gesellschaftervertrag der GREEN Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energie mbH enthält keine konkreten Regelungen hinsichtlich der Anzahl der zu benennenden Vertreter, so dass nunmehr § 113 II GO NRW greift, wonach der Rat nach eigenem Ermessen einen oder mehrere Vertreter zu bestellen hat. Ist mehr als ein Vertreter zu benennen, muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde dazuzählen.

Dem Vorschlag der EWW, aus Gründen der Praktikabilität jeweils nur 1 Mitglied pro Gesellschafter zu benennen, wird von den Gesellschaftern gefolgt.

Von dort wird weiter vorgeschlagen, dass die Entsendung des jeweiligen Bürgermeisters oder des technischen Beigeordneten erfolgen solle, da dies für das Ziel "GREEN als interkommunale Kooperationsplattform" eine wesentliche Rolle spiele.

Auch diesem Vorschlag folgen die Gesellschafter.

Die Bestellung der Vertreter in wirtschaftliche Unternehmen, an denen die Stadt Stolberg (Rhld.) beteiligt ist, erfolgte in der konstituierenden Sitzung des XVI. Rates am 27.10.2009 unter TOP A) 11 aufgrund einheitlicher Wahlvorschläge.

Als Mitglied in die Gesellschafterversammlung der "GREEN Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energie mbH i. G." wird folgende Benennung durch den Hauptausschuss / Rat vorgeschlagen:

Ordentliches Mitglied: Herr Bürgermeister Ferdi Gatzweiler
Vertreter: jeweils für ihren Fachbereich:
 Herr Andreas Pickhardt, Leiter Fachbereich 1
 Herr Bernd Kistermann, Leiter Fachbereich 2

c) Rechtslage:

GO NRW, Gesellschaftervertrag

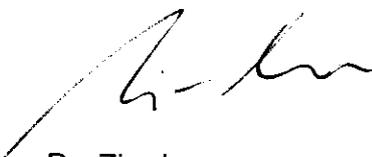
d) Finanzierung:

Die Stadt Stolberg ist an der GREEN Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energie mbH i. G. beteiligt.

e) Personelle Auswirkung:

Keine

I. V.



Dr. Zimdars
I. Beig. u.
Stadtkämmerer

A

Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

HA A) 4
Rat A) 6

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des **Hauptausschusses** am **19.07.2011**

A) Öffentliche Sitzung:

18. Betriebswirtschaftliche Auswertungen;
hier: Stand: 30.06.2011

Der TOP wurde von der TO abgesetzt.

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Stolberg, den 1. August 2011
Im Auftrag


An Dezernat / FB - Amt II/20 zur weiteren Veranlassung

Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des Rates am 19.07.2011

A) Öffentliche Sitzung:

19. Betriebswirtschaftliche Auswertungen:

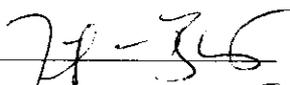
hier: Stand: 30.06.2011

Der TOP wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Stolberg, den 1. August 2011

Im Auftrag



An Dezernat / FB - Amt II/20 zur weiteren Veranlassung

Datum 13.07.2011	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

HA / Rat
R) 19.

VORLAGE

für die Sitzung des
am
Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

Hauptausschuss / Rat
19.07.2011/19.07.2011
R) 18.
Betriebswirtschaftliche Auswertungen

a) Beschlussvorschlag :

Der Hauptausschuss empfiehlt / der Rat nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

b) Sachverhalt:

Mit diesem Auswertungsbericht werden die Abweichungen zwischen dem bestehenden Haushaltsplan und der Prognose der tatsächlichen Entwicklung dargestellt. Die Verwaltung hat deshalb für das Haushaltsjahr 2011 unterjährig einen weiteren haushaltswirtschaftlichen Auswertungsbericht (Controlling) zur Jahresmitte erstellt. Mit diesem Auswertungsbericht sollen die Abweichungen zwischen dem beschlossenen aber nicht genehmigungsfähigen Haushaltsplan 2010/2011 und der Prognose der tatsächlichen Entwicklung bis zum 31.12.2011 ermittelt werden. Der nächste Bericht folgt zum Ende des III. Quartals 2011.

Um einen fundierten Überblick über die Haushaltsveränderungen zu erhalten, wurden die nachstehend großen Ausgabeblöcke betrachtet:

- Gewerbesteuer
- Grundsteuern
- Lohn- u. Einkommensteuer einschl. Kompensationsleistung
- Umsatzsteuer
- Schlüsselzuweisung
- Personalaufwendungen
- Sozialaufwendungen
- Gewerbesteuerumlage/Finanzierungsbeteiligung Fonds Dt. Einheit
- Städteregionsumlage
- Kassenkredite
- Gesamtverbindlichkeiten

Alle anderen Positionen tragen zum Gesamtergebnis wenig bei, verursachen aber viel Verwaltungsaufwand. Deshalb konzentriert sich der Bericht auf die genannten Positionen.

Bezogen auf die **konsumtiven** Haushaltspositionen ist der Vorlage als Anlage eine Aufstellung über die entsprechenden Produktbereiche mit den jeweiligen Sachkonten beigefügt. Die Gründe der jeweiligen Veränderungen sind erläutert.

Entsprechend der beigefügten Zusammenstellung ergibt sich voraussichtlich bei den Erträgen/Aufwendungen im konsumtiven Haushalt eine Verbesserung von 9.599.526 €.

In 2011 werden im **rentierlichen Investitionsbereich** von den veranschlagten Mitteln in Höhe von rd. 5,9 Mio. € voraussichtlich rd. 2,6 Mio. € in Anspruch genommen. Die zeitlichen Verschiebungen in die Folgejahre sind grundsätzlich insbesondere auf die bekannten personellen Engpässe im Tiefbauamt aber auch darauf zurückzuführen, dass erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen teilweise noch ausstehen.

Auf der Grundlage dieses aktualisierten Auszahlungsbedarfes für rentierl. Investitionen wurde am 07.07.2011 eine entsprechende Kreditlinie bei der Kommunalaufsicht beantragt. Im 1. Halbjahr 2011 wurden die rentierlichen Investitionen im Wesentlichen auf der Grundlage der entsprechenden Ermächtigungsübertragungen aus 2010 (insgesamt rd. 3,7 Mio. €) bewirtschaftet.

Im **teil- und unrentierlichen Investitionsbereich** wird angestrebt, durch die aufgrund der Finanzsituation gebotene sehr restriktive Bewirtschaftung der investiven Auszahlungen (insbesondere auch durch zeitliches Verschieben von Maßnahmen nach 2012 ff) in 2011 einen Betrag von maximal rd. 5 Mio. € in Anspruch zu nehmen. Sofern investive Einzahlungen - wie zurzeit erwartet - in Höhe von rd. 6,2 Mio. € realisiert werden können, errechnet sich im investiven teil- und unrentierlichen Bereich ein Einzahlungsüberschuss von rd. 1,2 Mio. €. Es ist beabsichtigt, diesen Betrag in den Folgejahren zur Finanzierung der Gesamtschule einzusetzen. Auf dieser Grundlage wird bereits entsprechend mit der Kommunalaufsicht verhandelt.

Verschuldungsentwicklung:

Liquiditätskredit:

Stand der Liquiditätskredite zum:	
31.12.2010	112.800.000 €
31.03.2011	114.000.000 €
30.06.2011	110.700.000 €
Der Bestand der liquiden Mittel zum	
31.12.10 beträgt	-112.800.000 €
zzgl. Bestandsänderung eigener Finanz-	
mittel im HJ 2011 lt Entwurf HS 2010/2011	-27.527.666 €
Nach Abzug der Verbesserungen gem. konsumtiver	
Änderungsliste zum Haushaltsentwurf i. H. v.	+1.031.404 €
für das Jahr 2010 und	+ 280.931 €
für das Jahr 2011 sowie der Verbesserung von	<u>+9.599.526 €</u>
beträgt der voraussichtliche Stand der Liquiditätskredite zum	
Jahresende 2011	<u>-129.415.805 €</u>

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, ist in der vom Rat am 18.01.2011 beschlossenen Liquiditätskreditsatzung auf 150.000.000 € festgesetzt worden.

Darstellung der voraussichtl. Entwicklung der Gesamtverschuldung:

Voraussichtlicher Liquiditätskredit zum 31.12.11		129.415.805 €
Verschuldung Investitionskredit zum 31.12.10	95.541.814 €	
Kreditfinanzierung der Ermächtigungsübertragungen aus 2009 für unrentierl. Investitionen	2.734.976 €	
Kreditfinanzierung der Ermächtigungsübertragungen aus 2010 für rentierl. Investitionen	3.727.840 €	
Kreditfinanzierung der lfd. rentierl. Investitionen rd. abzgl. planmäßige Tilgung 2011 gem. bestehender Verträge ./.	6.717.000 €	
voraussichtliche Ist-Verschuldung 31.12.11		<u>97.887.630 €</u>
voraussichtliche Gesamtverbindlichkeit 31.12.11		<u>227.303.435 €</u>

I. V.



Dr. Zimdars
I. Beigeordneter u. Stadtkämmerer

A

Produktbereich 1.61 - Allgemeine Finanzwirtschaft
1.36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und 1.31 - Soziale Leistung

Produkt	Sachkonto	AO-Soll Stand 30.06.11	Ansatz 2011	Hochrechnung 31.12.11	Differenz Ansatz zu Hochrechnung 30.06.11	Nachrichtlich Differenz Ansatz zur Hochrechnung per 31.03./20.04.11	Bemerkungen
	Erträge/Einzahlungen:						
1.31.02.01 Grundsicherungs- leistungen nach dem 2. Buc.	4482000 Erträge aus Kostenerst., Kostenumlage v. Gem.	0,00	1.350.500,00	0,00	-1.350.500,00	-1.350.500,00	Wegfall Personal- u. Sachkostenerstattung in Folge Wechsel des Personals zum Job-Center der StädteRegion Aachen
1.31.03.01 Leistungen für Asylbewerber	4211000 Ersatz von Sozialleistungen außerh. von Einrichtg.	9.640,36	30.000,00	20.000,00	-10.000,00	-2.000,00	Schätzung
s.o.	4481000 Erträge aus Kostenerst./Umlagen vom Land	60.080,00	100.000,00	120.000,00	20.000,00	20.000,00	Schätzung (AO-Soll x 2)
s.o.	4321010 Benutzungsgebühren	22.484,11	0,00	25.000,00	25.000,00	0,00	Jahressollstellung Keimesberg/Wiesenstraße
1.31.08.01 Unterhaltungsvorschuss- leistungen	4211000 Ersatz von sozialen Leistungen außerh. Einrichtungen	110.186,82	195.000,00	220.000,00	25.000,00	23.000,00	Schätzung (Sollstellungen bis 12/11 = 196.262,23 € inc. evtl. uneinbringlicher Forderungen)
1.31.11.02 Restabwicklung BSHG	4211000 Ersatz von Sozialleistungen außerh. von Einrichtg.	52,97	4.000,00	2.000,00	-2.000,00	0,00	Schätzung
1.36.02.03 Kindererholung Stoibärchen	4321010 Benutzungsgebühren	0,00	2.500,00	6.500,00	4.000,00	0,00	Schätzung Teilnehmerbeiträge Ferienspiele
s.o.	4591015 Erträge aus Spenden	16.000,00	8.000,00	16.000,00	8.000,00	16.000,00	Schätzung
1.36.02.04 Kinder- u. Jugendevents	4321010 Benutzungsgebühren	547,50	100,00	550,00	450,00	0,00	Eintrittsgelder Jugendevents, Schätzung
s.o.	4591015 Erträge aus Spenden	2.246,19	500,00	3.746,00	3.246,00	1.746,00	Schätzung
1.36.03.01 Jugendsozialarbeit §13	4141000 Zuschuss lfd. Zw. Land	43.815,00	2.000,00	50.000,00	48.000,00	41.815,00	LZ Jugend im Arbeit Plus Schätzung (im AO-Soll sind Überträge aus Vorjahren enthalten)
1.36.03.14 Vollzeitpflege §33	4482000 Erträge aus Kostenerst./Umlagen von Gemeinden	135.399,12	150.000,00	300.000,00	150.000,00	10.000,00	Kostenerstattung durch andere Jugendämter, Schätzung
1.36.03.15 Heimerziehung sonstige betreute Wohnform §34	4482000 Erträge aus Kostenerst./Umlagen von Gemeinden	238.505,05	91.500,00	500.000,00	408.500,00	178.500,00	Kostenerstattung durch andere Jugendämter, Schätzung incl. 3 unvorhersehbarer einmaliger Abrechnungen
1.36.03.16 Intensive sozialpädag. Einzelbetreuung §35	4482000 Erträge aus Kostenerst./Umlagen von Gemeinden	6.966,86	8.500,00	14.000,00	5.500,00	5.500,00	Mietkostenerstattung Job-Center, Schätzung
1.36.03.17 Hilfe für junge Volljährige §41	4211000 Ersatz von Sozialleistungen außerh. von Einrichtg.	0,00	1.000,00	0,00	-1.000,00	-1.000,00	Schätzung
s.o.	4221000 Ersatz von Sozialleistungen innerh. von Einrichtg.	0,00	5.000,00	1.000,00	-4.000,00	-4.000,00	Schätzung
1.61.01.01 Steuern, allgemeine Zuweisungen und allg. Umlagen	4011000 Grundsteuer A	52.172,26	53.700,00	52.200,00	-1.500,00	-1.500,00	Jahres-Sollst. Im Laufe des Jahres ergeben sich noch geringe Zu- u. Abgänge

Produkt	Sachkonto	AO-Soll Stand 30.06.11	Ansatz 2011	Hochrechnung 31.12.11	Differenz zu Hochrechnung 30.06.11	Nachrichtlich Differenz Ansatz zur Hochrechnung per 31.03./20.04.11	Bemerkungen
dto.	4012000 Grundsteuer B	6.821.929,42	6.996.000,00	6.828.000,00	-168.000,00	-168.000,00	Jahres-Soll: Im Laufe des Jahres ergeben sich noch geringe Zu- u. Abgänge zum Soll-Stand. Es erfolgt eine geringfügige Erhöhung.
dto.	4013000 Gewerbesteuer	22.906.973,87	17.230.000,00	22.000.000,00	4.770.000,00	2.770.000,00	Id. Anpassungen auf der Grundlage von Maßbescheiden des Finanzamtes Das Fachamt erwartet zurzeit Einzahlungen in Höhe von rd. 22 Mio. Euro.
dto.	4021000 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	4.580.749,00	16.990.000,00	17.153.742,00	163.742,00	820.000,00	Hochrechnung 2011 auf Basis Mai-Steuerschätzung 2011 = 5,75 Mrd. € x 0,0029536 Schlüsselzahl zzgl. Schlussrechnung für 2010 = 170.542 €
dto.	4022000 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	666.421,00	2.430.000,00	2.510.597,00	80.597,00	37.000,00	Mai-Steuerschätzung für 2011 = 890 Mio. € x Schlüsselzahl 0,002778940 zzgl. Schlussrechnung 2010 = 37.340 €
dto.	4051000 Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	1.927.503,00	1.750.000,00	1.927.503,00	177.503,00	170.000,00	Bescheid GFG 2011
dto.	4111000 Schlüsselzuweisungen vom Land	22.732.232,00	17.800.000,00	22.732.232,00	4.932.232,00	4.915.000,00	Bescheid GFG 2011, Jamressollstellung Mehrentgelt Landesparnis bei den
dto.	4591010 Rückzahlungen/Erstattungen	1.579.072,57	0,00	1.579.073,00	1.579.073,00	1.579.073,00	Wohngeldausgaben 2007-2009 (Erstattung Kreisumlage/Städteregionsumlage)
	Summe Erträge/Einzahlungen:	61.912.977,10	65.198.300,00	76.062.143,00	10.863.843,00	9.060.634,00	
	Aufwendungen/Auszahlungen:						
	Personalaufwendungen						
1.11 - 1.71	5011000 Besoldung Beamte	2.588.165,74	5.840.113,00	5.313.466,00	526.647,00	611.293,00	Abordnung bzw. Versetzung von Mitarbeitern zum Jobcenter der StädteRegion Aachen
dto.	5121000 Ruhegehaltskasse Beamte	1.478.050,00	2.600.000,00	2.541.730,00	58.270,00	66.200,00	Erhöhte Kalkulation der mtl. Abschlagszahlungen
dto.	5012000 Entgeltete Beschäftigte	8.508.744,58	18.460.542,00	18.126.423,00	334.119,00	399.602,00	Abordnung bzw. Versetzung von Mitarbeitern zum Jobcenter der StädteRegion Aachen, erhaltene Zahlungen von Mutterschaftsgeldern, Einsparung durch Krankheiten ohne Lohnfortzahlung
dto.	5022000 ZVK Beschäftigte	670.665,02	1.276.075,00	1.413.051,00	-136.976,00	-150.944,00	Erhöhung Sauerungsgehalt 1 % (nicht kalkuliert) * Keine Zuschussgewährung im Bereich Eingliederungs-/Beschäftigungszuschuss die übermäßig gegenüber den ermittelten Ressourcen aus
dto.	5032000 Sozialversicherung Beschäftigte	1.704.851,86	3.590.940,00	3.690.057,00	-99.117,00	-89.442,00	diversen Erstattungen von Krankenkassen, Zuschüssen der StädteRegion Aachen, die auf dem Sachkonto "Entgeltete Beschäftigte" verbucht werden sowie Erhöhung der SV um 0,6 % (nicht kalkuliert)
dto.	5041000 Beihilfen Beschäftigte	215.162,92	366.450,00	440.000,00	-73.550,00	0,00	Schätzung, Zahlungen sind nicht kalkulierbar
dto.	5141000 Beihilfen Versorgungsempfänger	207.697,80	385.000,00	416.000,00	-31.000,00	0,00	dto.
1.31.03.01 Leistungen für Asylbewerber	5331000 Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einricht.	617.494,75	1.100.000,00	1.240.000,00	-140.000,00	0,00	AO-Soll x 2 + Reserve/enthaltene Krankenhilfe ist nicht kalkulierbar, vermehrte Zuweisung von Asylanten)

Produkt	Sachkonto	Ans. Soll Stand 30.06.11	Ansatz 2011	Hochrechnung 31.12.11	Differenz zu Hochrechnung 30.06.11	Nachrichtlich Differenz Ansatz zur Hochrechnung per 31.03./20.04.11	Bemerkungen
1.31.08.01 Unterhaltsvorschuss- leistungen	5331000 Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einricht.	538 810,00	955 500,00	924 000,00	31 500,00	15 500,00	Anordnungssoll : 7 x 12 Monate
1.31.11.02 Restabwicklung BSHG	5331000 Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einricht.	3 326,50	4 000,00	4 000,00	0,00	0,00	Schätzung bisher noch keine Witterunterstützung erfolgt, 7.000 € im Rahmen der Einsparmaßnahmen für die Liste der freiwilligen Leistungen gesperrt, Bezuschussung der Ferienmaßnahmen (Sommer) soll jedoch lt. Fachamt erfolgen
1.36.02.02 Kindererholung WEH	5331000 Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einricht.	0,00	8 000,00	4 000,00	4 000,00	4 000,00	Finanziert durch Sponsorengelder und Teilnehmerbeiträge
1.36.02.03 Kindererholung Stolbärchen	5331000 Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einricht.	11 486,06	15 000,00	26 000,00	-11 000,00	-11 000,00	
1.36.02.04 Kinder- u. Jugendevents	5331000 Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einricht.	2 050,68	2 500,00	2 500,00	0,00	0,00	Durchführung geplanter Maßnahmen Jugenderholung: 23.000,- allg. Zusch. Jugendverb. 3.830,- und Mitarbeiter- schulung: 1.000,- Endabrechnung Jugenderholungsmaßnahmen/ Jugendverbände
1.36.02.05 Jugendarbeit allgemein	5331000 Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einricht.	0,00	27 830,00	27 830,00	0,00	0,00	
s.o.	5339000 Sonstige soz. Leistung.	100,00	3 000,00	700,00	2 300,00	2 300,00	Projekt Generation Jugend, Fortschreibung Projekt Aktion Sport statt Gewalt: 1.500,-, Jugend in Arbeit Plus 3.500,- (entfällt ab 01.06.11), Fördermaßnahmen jugendl. Arbeitslose (Jug.ber.hilfe) 104.000,- 1/4 jährl. Zahlung; zweckgeb. Ertrag Jugend in Arbeit Plus
1.36.03.01 Jugendsozialarbeit §13	5331000 Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einricht.	94 901,41	109 000,00	105 500,00	3 500,00	3 500,00	
1.36.03.02 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz §14	5331000 Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einricht.	36,91	4 000,00	4 000,00	0,00	0,00	Schätzung
1.36.03.05 Gemeins. Unterbringung von Müttern/Väter mit Kind	5332000 Soziale Leistungen an natürl. Pers. in v. Einricht.	114 733,05	350 000,00	350 000,00	0,00	0,00	fallbezogene Hochrechnung zzgl. vorsorglich 4 neue Fälle
1.36.03.06 Betreuung u. Versorgung des Kindes in Notsituationen	5331000 Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einricht.	0,00	30 000,00	15 000,00	15 000,00	15 000,00	Vorsorglich Kosten für 1 Fall berücksichtigt
s.o.	5332000 Soziale Leistungen an natürl. Pers. in v. Einricht.	0,00	2 500,00	1 250,00	1 250,00	1 250,00	dto.
1.36.03.07 Unterstützung zur Erfüllung der Schulpflicht	5332000 Soziale Leistungen an natürl. Pers. in v. Einricht.	0,00	500,00	250,00	250,00	250,00	Schätzung
1.36.03.10 Soziale Gruppenarbeit §29	5331000 Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einricht.	0,00	25 000,00	12 250,00	12 750,00	12 750,00	Schätzung
1.36.03.11 Erziehungsbeistand §30	5331000 Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einricht.	163 929,28	450 000,00	450 000,00	0,00	20 000,00	Anordnungssoll : 5 X 12 + 4 vorliegende, in Bearbeitung befindliche Fälle

Produkt	Sachkonto	AO-Soll Stand 30.06.11	Ansatz 2011	Hochrechnung 31.12.11	Differenz zu Hochrechnung 30.06.11	Nachrichtlich Differenz Ansatz zur Hochrechnung per 31.03./20.04.11	Bemerkungen
1.36.03.12 Sozialpädagogische Familienhilfe §31	5331000 Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einricht.	489.235,45	1.200.000,00	1.300.000,00	-100.000,00	-200.000,00	Anordnungssoll : 5 X 12 + 4 vorliegende, in Bearbeitung befindliche Fälle
1.36.03.13 Erziehung in einer Tagesgruppe §32	5332000 Soziale Leistungen an natürl. Pers. in v. Einricht.	179.889,96	480.000,00	480.000,00	0,00	130.000,00	Anordnungssoll : 5 X 12 zzgl. Reserve Pflegekinderdienst 4.000,-, Erziehungsstellen 50.000,-, Familienpflege 700.000,-,
1.36.03.14 Vollzeitpflege §33	5331000 Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einricht.	475.953,93	754.000,00	965.000,00	-211.000,00	-86.000,00	2 Erzieherinnenstellen Jan.-Juni = 90.000 € x 2 = 180.000 € AO-Soll Familienpflege = 454.000 € : 7 x 12 = 778.286 € + Pflegekinderdienst = 4000 €
s.o.	5339000 Sonstige soz. Leistung	687,26	4.000,00	3.000,00	1.000,00	1.000,00	Unfallversicherung Pflegeeltern: 2.000,- Regul. v. Schäden nicht über d. Vers.schutz abged. Schäden durch Pflegekinder: 2.000,- Schätzung
1.36.03.15 Heimerziehung sonstige betreute Wohnform §34	5232000 Erst. Lfd. Verw. Gemeinden	35.740,00	350.000,00	350.000,00	0,00	0,00	Schätzung nach Vorjahreswerten zzgl. Reserve
s.o.	5332000 Soziale Leistungen an natürl. Pers. in v. Einricht.	1.855.897,33	4.567.000,00	4.000.000,00	567.000,00	367.000,00	Anordnungssoll X 2 zzgl. Reserve
1.36.03.16 Intensive sozialpädagog. Einzelbetreuung §35	5331000 Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einricht.	6.501,33	20.000,00	15.000,00	5.000,00	8.000,00	Anordnungssoll X 2
1.36.03.17 Hilfe für junge Volljährige §41	5331000 Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einricht.	19.195,98	90.000,00	35.500,00	54.500,00	54.500,00	Anordnungssoll : 7 X 12 Monate (voraus. Kosteneinsparung durch Einstellung von Fällen)
s.o.	5332000 Soziale Leistungen an natürl. Pers. in v. Einricht.	314.573,73	350.000,00	800.000,00	-450.000,00	-310.000,00	Schätzung anhand tatsächlicher Fallzahlenentwicklung
1.36.03.18 Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kinder/Jugendl. §42	5331000 Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einricht.	21.295,82	50.000,00	44.000,00	6.000,00	10.000,00	Schätzung Inobhutnahmen
s.o.	5332000 Soziale Leistungen an natürl. Pers. in v. Einricht.	4.412,09	100.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	dto.
1.36.03.19 Eingliederungshilfe seei. Behind. Kinder/Jugendliche §35a	5331000 Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einricht.	47.010,56	140.000,00	120.000,00	20.000,00	20.000,00	Leser/Rechtschreibschwäche Anordnungssoll : 5 X 12 zzgl. Reserve
s.o.	5332000 Soziale Leistungen an natürl. Pers. in v. Einricht.	79.569,67	450.000,00	200.000,00	250.000,00	225.000,00	Anordnungssoll : 5 X 12

Produkt	Sachkonto	AS-Soll Stand 30.06.11	Ansatz 2011	Hochrechnung 31.12.11	Differenz zu Hochrechnung 30.06.11	Nachrichtlich Differenz Ansatz zur Hochrechnung per 31.03./20.04.11	Bemerkungen
1.36.03.20 Sonstige Aufgaben des ört./überört. Trägers	5331000 Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einricht.	5.128,50	21.800,00	20.000,00	1.800,00	1.800,00	prophyl. Maßnahmen JGH: 500,-, Betreuungshelfer JGH: 21.300,-, Schätzung
1.36.03.22 Sonstige Maßnahmen	5331000 Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einricht.	623,00	20.800,00	10.000,00	10.800,00	10.800,00	pädagogisches Handgeld: 800,-, Tagespflege: 10.000,- (aus erzieher. Gründen)Aufbau Netzwerk Frühwarnsyst. 10.000,-, Schätzung
1.61.01.01 Steuern, allgemeine Zuweisungen und allg. Umlagen	5341000 Gewerbesteuerumlage 5342000 Finanzierungsbeiträge deutsche Einheit	1.629.319,00	1.440.000,00	1.937.540,00	-497.540,00	-330.000,00	22 Mio. Euro /420*35 Punkte = 1.833 T€ zzgl. Schlussrechnung 2010 = 104 T€
dto.		1.632.297,00	1.440.000,00	1.940.520,00	-500.520,00	-334.000,00	22 Mio. Euro /420*35 Punkte = 1.833 T€ zzgl. Schlussrechnung 2010 = 107 T€
dto.	5372000 Städteregionsumlage	30.894.299,08	29.920.000,00	30.894.300,00	-974.300,00	-950.000,00	Umlagegrundlagen gem. Bescheid = 62.468.758 € x 46,8 % Hebesatz = 29.235 T€ zzgl. 1.659 T€ ÖPNV- Kosten, Jahressollstellung
	Summe Aufwendungen/Auszahlungen:	54.611.836,25	77.003.550,00	78.272.867,00	-1.269.317,00	-411.641,00	
	Mehrenträge/-einzahlungen			10.863.843,00		9.060.634,00	
	Minderaufwendungen/-auszahlungen			-1.264.317,00		-411.641,00	
	Verbesserung insgesamt			9.599.526,00		8.648.993,00	
<p>In den Sitzungen des HA/Rates am 17.05.11 sowie des RPA am 19.05.11 wurde die Ergebnisverbesserung unter Berücksichtigung des Korrekturschreibens vom 16.05.11 mit 9.598.993 € beziffert. Diese Verbesserung muss um den Mehraufwand bei der Städteregionsumlage von -950.000 € korrigiert werden, da die letzte Zeile der Excel-Liste vor der Zeile der Endsumme in der entsprechenden Formel nicht berücksichtigt worden ist. Das korrekte Ergebnis stellt sich wie folgt dar: Verbesserung 31.03./20.04.11 alt = 9.598.993 € - 950.000 € = Verbesserung 31.03./20.04.11 neu = 8.648.993 €.</p>							

Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

HA A)5
Rat A)7

Auszug

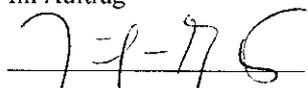
aus der Niederschrift über die Sitzung des **Hauptausschusses** am **19.07.2011**

A) Öffentliche Sitzung:

20. Festlegung der Bemessungseinheit der Gebühr für Straßenreinigung und Winterdienst

Der TOP wurde von der TO abgesetzt.

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Stolberg, den 1. August 2011
Im Auftrag


An Dezernat / FB - Amt 2/66 zur weiteren Veranlassung

Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

Auszug

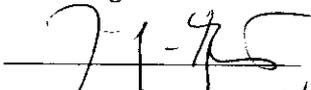
aus der Niederschrift über die Sitzung des Rates am 19.07.2011

A) Öffentliche Sitzung:

21. Festlegung der Bemessungseinheit der Gebühr für Straßenreinigung und Winterdienst

Der TOP wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Stolberg, den 1. August 2011
Im Auftrag


An Dezernat / FB - Amt 2/66 zur weiteren Veranlassung

Stadt Stolberg (Rhld.)

FB 2 / 66 -cr-

öffentlich nichtöffentlich

VORLAGE

für die Sitzung des **Hauptausschusses / Rates**

am **19.07.2011**

Tagesordnungspunkt Nr. **A) 20.**

Datum	Drucksache-Nr. (ggf. Nachtragvermerk)
08.07.2011	

HA/RAT

Betreff: Festlegung der Bemessungseinheit der Gebühr für Straßenreinigung und Winterdienst / Refinanzierung der Kosten

a) Beschlussvorschlag:

Der HA empfiehlt dem Rat zu beschließen/der Rat beschließt:

– Beschlussvorschlag 1:

Der Beschluss des Rates vom 17.05.2011 zur Festlegung der Bemessungseinheit der Gebühr für die Straßenreinigung und den Winterdienst wird aufgehoben. Als Bemessungseinheit der Gebühr wird am einschlägigen Frontmetermaßstab festgehalten.

– Beschlussvorschlag 2:

Der Beschluss des Rates vom 17.05.2011 zur Festlegung der Bemessungseinheit der Gebühr für die Straßenreinigung und den Winterdienst wird aufgehoben. Die Verwaltung wird beauftragt, die Arbeiten zum Wechsel vom Frontmetermaßstab zum Grundstücksflächenmaßstab als Bemessungseinheit der Gebühr für die Straßenreinigung und den Winterdienst vorzunehmen und eine entsprechende Regelung in der Satzung zum Beschluss vorzulegen.

– Beschlussvorschlag 3:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Arbeiten zum Wechsel vom Frontmetermaßstab zum Quadratwurzelmaßstab als Bemessungseinheit der Gebühr für die Straßenreinigung und den Winterdienst vorzunehmen und eine entsprechende Regelung in der Satzung zum Beschluss vorzulegen.

– Beschlussvorschlag 4:

Der Beschluss des Rates vom 17.05.2011 zur Festlegung der Bemessungseinheit der Gebühr für die Straßenreinigung und den Winterdienst wird aufgehoben. Die

*) Gem. 4.6.2 (2) ADA sind Vorlagen zu gliedern in a) Beschlussvorschlag b) Sachverhalt c) Rechtslage d) Finanzierung e) Personelle Auswirkungen

Verwaltung wird beauftragt, die Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst künftig über einen Zuschlag auf die Grundsteuer B, bei dem das öffentliche Interesse an dieser Leistung entsprechend berücksichtigt ist, (teilweise) zu refinanzieren. Damit verbunden ist der Wegfall der bisherigen Gebühr für die Straßenreinigung und den Winterdienst. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Rat die entsprechend geänderte Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Stolberg (Rhld.) vorzulegen.

b) Sachverhalt:

Geeignete Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe zur Bemessung der Gebühr für die Straßenreinigung und den Winterdienst sind

– **der Frontmetermaßstab**

OVG NRW, statt vieler: Urteil vom 17.12.1980 - 2 A 2018/80 -, Amtliche Sammlung der Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster sowie für das Land Niedersachsen (vormals die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein) in Lüneburg (OVGE), Band 35, Seite 180; Der Gemeindehaushalt, Jahrgang 1981, Seite 97

– **der Grundstücksflächenmaßstab**

OVG NRW, Urteil vom 17.12.1980 - 2 A 2018/80 -, am angegebenen Ort (a.a.O.)

– **der Quadratwurzelmaßstab**

OVG NRW, Urteil vom 27.06.1984 - 2 A 2289/83 -, OVGE 37, 144; Kommunale Steuer-Zeitschrift (KStZ), Jahrgang 1985, Seite 35, Zeitschrift für Kommunal Finanzen (ZKF), Jahrgang 1985, Seite 38

Des Weiteren ist seit einigen Jahren eine (teilweise) Refinanzierung der Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst über einen

– **Zuschlag zur Grundsteuer**

in Nordrhein-Westfalen zulässig.

OVG NRW, Beschluss vom 17.07.2003 - 9 A 3207/02 -, KStZ 2003, 231, ZKF 2003, 346; Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (NRWVBI), Jahrgang 2004, Seite 101; ebenso OVG NRW, Beschluss vom 26.11.2009 - 14 A 131/08 -, ZKF, 2010, 48, NRWVBI, 2010, 242

Zum Frontmetermaßstab (Beschlussvorschlag 1):

Bemessungsgrundlage der Gebühr für die Straßenreinigung und den Winterdienst ist die Länge der Grundstücksseite entlang der das Grundstück erschließenden gereinigten Straße bzw. ersatzweise oder zusätzlich die Länge der im Hinterland dem Straßenverlauf folgenden der Straße zugewandten Grundstücksseite.

Der Frontmetermaßstab hat den Nachteil, dass für die Anzahl der anzusetzenden Frontmeter die Lage des Grundstückes zur Straße maßgeblich ist, was zur gerechten Abbildung der Gebühr Ausnahmeregelungen erfordert. Ungeachtet dessen verstößt dieser Maßstab nach der über Jahrzehnte gefestigten Rechtsprechung nicht gegen das dem Gebührenrecht innewohnenden Äquivalenzprinzip und ist mit dem grundgesetzlichen Gleichheitsgebot vereinbar.

Der Frontmetermaßstab hat aber einen wesentlichen Vorteil. Dieser Maßstab ist eingeführt und in Stolberg seit jeher der einschlägige Gebührenmaßstab, den die betroffenen Gebührenpflichtigen kennen und akzeptieren.

Zum Grundstücksflächenmaßstab (Beschlussvorschlag 2):

Bemessungsgrundlage der Gebühr für die Straßenreinigung und den Winterdienst ist die Größe des durch die gereinigte Straße erschlossenen Grundstückes.

Die Stadt Monheim am Rhein stellte bereits im Jahre 2003 den Bemessungsmaßstab der Gebühr für die Straßenreinigung und den Winterdienst vom Frontmetermaßstab auf den (reinen) Grundstücksflächenmaßstab um.

Nach der dort einschlägigen Satzung ist, worauf es hier ankommt, die Fläche des durch eine von der Stadt gereinigten Straße erschlossenen Grundstückes die Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr. Sonderregelungen - etwa für große oder übergroße - Grundstücke enthält die Satzung nicht und sind auch nicht erforderlich (vergl. Lenz in KStZ 2004, 110).

Wesentlicher Vorteil des (reinen) Grundstücksflächenmaßstabes ist, dass die Anzahl der Bemessungseinheiten (Grundstücksgröße) leicht nachvollziehbar ist, und dass etwa gleich große Grundstücke gleich hoch belastet werden.

In Monheim am Rhein sollen zahlenmäßig die meisten Gebührenzahler von der Umstellung vom Frontmetermaßstab auf den (reinen) Grundstücksflächenmaßstab finanziell profitiert haben. Das beruht aber auf einem gravierenden Nachteil dieses Maßstabes. Dessen Anwendung führt nämlich dazu, dass die Eigentümer großer Grundstücke sehr stark und die Eigentümer kleiner Grundstücke sehr niedrig belastet werden.

Zum Quadratwurzelmaßstab (Beschlussvorschlag 3):

Beim Quadratwurzelmaßstab ist wie beim (reinen) Grundstücksflächenmaßstab Ausgangspunkt zur Ermittlung einer Bemessungsgrundlage der Gebühr für die Straßenreinigung und den Winterdienst die Größe der Grundstücksfläche des durch die gereinigte Straße erschlossenen Grundstückes. Der Quadratwurzelmaßstab kann als eine Art der Modifizierung des (reinen) Grundstücksflächenmaßstabes angesehen werden, weil bei diesem Maßstab die Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche gezogen und als Bemessungsgrundlage der Gebühr angesetzt wird.

Auch der Quadratwurzelmaßstab bietet den Vorteil, dass die Grundstücksgröße leicht nachvollziehbar und die Anzahl der Bemessungseinheiten durch einen einfachen Rechenschritt mit dem Taschenrechner zu ermitteln ist. Des Weiteren werden etwa gleich große Grundstücke gleich hoch belastet.

Die Anwendung des Quadratwurzelmaßstabes führt dazu, dass die Eigentümer großer Grundstücke im Vergleich zum (reinen) Grundstücksflächenmaßstab geringer belastet werden, während die Eigentümer kleiner Grundstücke moderat höher belastet werden.

Zum Zuschlag zur Grundsteuer B (Beschlussvorschlag 4):

In Nordrhein-Westfalen sind die Gemeinden berechtigt, die Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst bei der Grundsteuer zu berücksichtigen und eine Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes mit dem Wegfall der Gebühr für die Straßenreinigung und den Winterdienst zu verknüpfen.

Der Vorteil des Zuschlages zur Grundsteuer B ist dessen Praktikabilität. Mit der Neuorganisation wird eine Vielzahl von Straßen neu in den städtischen Winterdienst aufgenommen werden. Das wiederum macht - worauf nachfolgend noch konkret eingegangen wird - die sehr zeitaufwändige Ermittlung von Grundstücksdaten erforderlich, die von den Mitarbeitern des Tiefbauamtes erledigt werden müssen, die parallel die ebenso arbeits- und zeitaufwändige Versiegelungskartierung betreuen.

Der Nachteil des Zuschlages auf die Grundsteuer B ist, dass nicht absehbar ist, ob diese den Kommunen eingeräumte Möglichkeit auf Dauer Bestand hat. Mit ihren Entscheidungen weichen der 9. und der 14. Senat des OVG NRW von der Position der anderen Senate des OVG NRW ab, wonach speziellere Leistungsentgelte vorrangig vor Steuern sind, was auch der Intention des Landesgesetzgebers entspricht.

.....

Mit der Vorlage vom 13.04.2011 für die Sitzung des HA/Rates am 17.05.2011 stellte die Verwaltung ihr Konzept zur Neuorganisation des Winterdienstes vor. Des Weiteren schlug die Verwaltung vor, den Bemessungsmaßstab der Gebühr für die Straßenreinigung und den Winterdienst vom derzeit angewandten Frontmetermaßstab auf den Quadratwurzelmaßstab umzustellen.

Mit dieser Vorlage werden dem HA/Rat alle zulässigen Möglichkeiten zur Finanzierung der Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst vorgestellt und alternativ zum Beschluss vorgeschlagen.

Maßgeblich für den Vorschlag zur Umstellung des Bemessungsmaßstabes für die Gebühr auf den Grundstücksflächenmaßstab oder auf den Quadratwurzelmaßstab sind die beim Frontmetermaßstab erforderlichen Ausnahmenregelungen. In diesem Zusammenhang verweist die Verwaltung auf die der vorgenannten Vorlage beigefügten Beispiele. Solche Ausnahmen entfallen beim Grundstücksflächenmaßstab und beim Quadratwurzelmaßstab; bei diesen Maßstäben kommt es nämlich allein auf die Grundstücksfläche bzw. auf den Quadratwurzelwert aus der Grundstücksfläche als Bemessungseinheit an.

Die Verwaltung benötigt nun die Grundsatzentscheidung des Rates dahin gehend, ob die Refinanzierung der Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst über einen Zuschlag auf die Grundsteuer B, die Umstellung des Bemessungsmaßstabes für die Gebühr vom Frontmetermaßstab auf den Grundstücksflächenmaßstab/den Quadratwurzelmaßstab erfolgen oder ob am Frontmetermaßstab festgehalten werden soll.

Mit der Neuorganisation wird eine Vielzahl von Straßen neu in den städtischen Winterdienst aufgenommen werden. Bei diesen Straßen sind zur künftigen Gebührenfestsetzung für alle Grundstücke die anzusetzenden Grundstücksdaten (Grundstücksfläche, Wert der Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche oder Frontmeter) zu ermitteln.

Bei der Umstellung auf den Grundstücksflächenmaßstab/den Quadratwurzelmaßstab ist diese Ermittlung auch für alle Grundstücke, die an den Straßen liegen, die bereits gereinigt und/oder geräumt und gestreut werden, erforderlich. Da auch bei Grundstücken an diesen Straßen im Zuge der Heranziehung zu den Grundbesitzabgaben hinsichtlich der angesetzten Frontmeter regelmäßig Unstimmigkeiten zu Tage treten, ist es zweckmäßig, selbst beim Festhalten an diesem Maßstab für die künftige Gebührenfestsetzung eine Überprüfung vorzunehmen.

Die Ermittlung der entsprechenden Grundstücksdaten wird - insoweit wird auf die Vorlage/den Beschluss der Sitzung am 17.05.2011 verwiesen - im Zusammenhang mit Versiegelungskartierung vom Ing.-Büro Fischer vorgenommen. Die Übergabe der Daten aus dem System "TP-Grundstück" des Ing.-Büros Fischer an das System "SAP" der Stadt soll - soweit möglich - über eine Schnittstelle erfolgen. Um die fehlerfreie Übergabe sicher zu stellen, sind vorab Programmier- und Anpassungsarbeiten sowie mehrere Läufe mit Testdaten erforderlich.

Zudem müssen sämtliche Grundstücke, die nicht automatisiert übertragen werden können (z. B. Grundstücke, die an mehrere Straßen mit ggf. unterschiedlicher Priorität grenzen), manuell erfasst werden. Beim Grundstücksflächenmaßstab und beim Quadratwurzelmaßstab kann dazu die für das Grundstück ermittelte Bemessungseinheit übernommen werden. Beim Frontmetermaßstab muss dazu zunächst die Bemessungseinheit ermittelt werden. Dabei, gerade bei letzterem, handelt es sich um eine sehr arbeits- und zeitaufwändige Tätigkeiten, die von Mitarbeitern des Tiefbauamtes vorgenommen werden müssten.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass die beim Tiefbauamt mit der Neuorganisation des Winterdienstes betrauten Mitarbeiter/innen parallel die ebenso arbeits- und zeitaufwändige Versiegelungskartierung betreuen.

Angesichts des für beide Projekte geltenden engen Zeitrahmens bis zum Ende des Jahres 2011 wird die Entscheidung des Rates unabhängig vom künftig einschlägigen Gebührenmaßstab bereits jetzt benötigt.

Im Folgenden wird auf die von der CDU-Fraktion in der Sitzung des HA/Rates am 17.05.2011 angesprochene Frage, ob eine Sonderregelung für große Grundstücke erforderlich sei und was sich für den Bürger ändere, eingegangen.

Die Auswirkungen der Umstellung der Bemessungsgrundlage der Gebühr vom **Frontmetermaßstab** auf den **Grundstücksflächenmaßstab** kann das am Beispiel der Stadt Monheim am Rhein, wo zahlenmäßig die meisten Gebührenzahler davon profitiert haben sollen, mit tatsächlichen Zahlen dargestellt werden (vergl. insoweit: Lenz, a.a.O),

Im Jahr 2002 betrug der Gebührensatz für Anliegerstraßen 2,95 € je m Frontmeter/der Straße zugewandte Grundstücksseite. Nach der Umstellung lag der Gebührensatz im Jahr 2003 bei 0,0427 € je qm Grundstücksfläche und im Jahr 2004 bei 0,0522 € je qm Grundstücksfläche. Das bedeutet für ein als Beispiel benanntes Grundstück:

Bei einem Grundstück mit einer Fläche von 200 qm und einer der Straße zugewandten Seitenlänge von 15 m lag die Gebühr 2002 bei 44,25 € im Jahr ($15 \times 2,95$), 2003 bei 8,54 € im Jahr ($200 \text{ qm} \times 0,0427 \text{ €/qm}$) und 2004 bei 10,44 € im Jahr ($200 \text{ qm} \times 0,0522 \text{ €/qm}$)

Der Nachteil des (reinen) Grundstückflächenmaßstabes verdeutlicht sich bei größeren Grundstücken.

Bei einem Grundstück mit einer Fläche von 900 qm und einer der Straßenfront von 15 m (dabei handelt es sich um einen nicht nur im ländlichen Bereich durchaus üblichen Zuschnitt des Grundstückes mit 15 m Breite und 60 m Tiefe) hätte im Jahr 2002 die jährliche Gebühr 44,25 € ($15 \times 2,95 \text{ €/qm}$), im Jahr 2003 die jährliche Gebühr 38,43 € ($900 \text{ qm} \times 0,0427 \text{ €/qm}$) und im Jahr 2004 die jährliche Gebühr 46,98 € ($900 \text{ qm} \times 0,0522 \text{ €/qm}$) betragen.

Anders stellt sich die Situation beim Wechsel vom **Frontmetermaßstab** zum **Quadratwurzelmaßstab** dar, dessen Anwendung dazu führt, dass die Eigentümer großer Grundstücke im Vergleich zum (reinen) Grundstückflächenmaßstab geringer belastet werden, während die Eigentümer kleiner Grundstücke moderat höher belastet werden. Im Gesamtbild nähert sich also die Gebührenbelastung aller Grundstückseigentümer an. Das ist aus der dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügten Tabelle ersichtlich.

Dementsprechend ist gerade bei der Anwendung des Quadratwurzelmaßstabes als Bemessungsgrundlage der Gebühr für die Straßenreinigung und den Winterdienst keine Sonderregelung für große Grundstücke erforderlich.

Der exemplarischen Darstellung der Änderungen hinsichtlich der Gebühr bei einem Wechsel vom Frontmetermaßstab zum Quadratwurzelmaßstab liegt die Auswertung einer rund 120 Anliegergrundstücke umfassenden Straße zu Grunde. Diese Auswertung ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

Der Berechnung bei dieser Auswertung beruht auf der Gebühr des Jahres 2011 für Straßen, bei denen die Stadt die Reinigung und den Winterdienst vornimmt. Die Gebühr beträgt bei diesen Straßen 2,12 € je Bemessungseinheit (Frontmeter). Die ausgewertete Straße hat bisher 2.025 Bemessungseinheiten. Bei einer Umstellung auf den Quadratwurzelmaßstab würden sich 2.659 Bemessungseinheiten ergeben. Um zu einem fiktiven Vergleich zu gelangen, ist der Wert dieser Bemessungseinheit (Quadratwurzel aus der Fläche des Grundstückes) umgerechnet. Bei der Umrechnung ergibt sich ein Wert von 1,61 € je Bemessungseinheit.

Auch wenn es sich um einen fiktiven Vergleich (die für die Straße ermittelten Bemessungseinheiten spiegeln nicht die realen Bemessungseinheiten aller Grundstücke in der Priorität I wider) handelt, zeigt diese Berechnung einen wesentlichen Vorteil des Quadratwurzelmaßstabes auf. Dieser Vorteil ist, dass der Zuschnitt und die Lage des Grundstückes zur Straße unbeachtlich werden. Damit entfällt der Nachteil der ungleichen Gebührenbelastung etwa gleich großer und gleichartig genutzter Grundstücke nur wegen des Grundstückszuschnittes beim Frontmetermaßstab.

Das zeigt insbesondere der Vergleich der Grundstücke unter der lfd. Nr. 34, 35, 43 und 44 mit den Grundstücken unter der lfd. Nr. 55, 56 und 57.

Die erstgenannten Grundstücke liegen als sog. Hinterliegergrundstücke an einem privaten Stichweg; die Fläche der Grundstücke beträgt 173 qm, die der ausgewerteten

Straße zugewandte Grundstücksseite ist 29 m lang. Die letztgenannten Grundstücke haben eine Fläche von 164 qm, 165 qm bzw. 166 qm und grenzen mit einer Straßenfront von 5 m unmittelbar an die ausgewertete Straße an.

Während die erstgenannten Grundstücke bei einer Gebührenfestsetzung nach dem Frontmetermaßstab nur wegen der Lage zur Straße mit 61,48 € belastet werden, entfallen auf die letztgenannten Grundstücke 10,60 €. Nach der fiktiven Berechnung einer Gebühr nach dem Quadratwurzelmaßstab würden diese Grundstücke gleichmäßig mit 13 Bemessungseinheiten und einem Betrag von 20,93 € belastet.

Höher belastet würde auch das bisher wegen des Angrenzens an die Straße sehr begünstigte Grundstück mit der lfd. Nr. 59. Dieses 421 qm große Grundstück weitet sich im rückwärtigen Bereich auf und grenzt mit nur 4 m, die in diesem Fall für die Festsetzung der Gebühr nach dem Frontmetermaßstab maßgeblich sind, an die ausgewertete Straße. Das führt zu einer Gebührenbelastung von 8,48 €. Bei einer Gebührenfestsetzung nach dem Quadratwurzelmaßstab entfallen auf das Grundstück 21 Bemessungseinheiten und damit eine fiktiv berechnete Gebühr von 33,81 €.

Es liegt in der Natur der Sache, dass bei einem Wechsel des Gebührenmaßstabes auf der einen Seite Grundstücke stärker und auf der anderen Seite Grundstücke geringer belastet werden. In diesem Zusammenhang ist die Belastung des einzelnen Bürgers zu sehen.

Auf ein 1.400 qm großes Grundstück entfallen nach dem Quadratwurzelmaßstab 37 Bemessungseinheiten. Daraus würde sich nach der fiktiven Berechnung für 2011 bei dem Wert von 1,61 € die Gebühr mit einem Betrag von 59,57 €, also etwa 5,00 € monatlich, errechnen.

Als Gegenleistung erbringt die Stadt bei den Straßen in der Priorität I für diesen Betrag die 14-tägig erfolgende Straßenreinigung und den insbesondere auch an Sonn- und Feiertagen erfolgenden Winterdienst.

Sowohl beim Grundstücksflächenmaßstab als auch beim Quadratwurzelmaßstab bedarf es - wie bereits dargelegt - keiner Sonderregelung für große Grundstücke.

Ungeachtet dessen wird bei einem Maßstabswechsel erforderlichen Ermittlung der Grundstücksfläche/des Quadratwurzelwertes eine sog. Flächenfalle eingebaut, die es ermöglicht, besonders große Grundstücke gesondert zu betrachten und, falls erforderlich, Flächen zu separieren. Das ist etwa beim Sportplatz Birkengang (Sportplatz und Haldengelände auf einem Buchgrundstück) oder bei landwirtschaftlichen Anwesen (Wohnhaus, Scheune, Stall und eine Weidefläche auf einem Buchgrundstück) der Fall.

c) Rechtslage

Rechtsnormen sind das Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 390), und das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), jeweils unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung.

d) Finanzierung

Zur (teilweisen) Refinanzierung der durch den Winterdienst entstehenden Kosten wird von den Eigentümern/ Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke eine auf der Gebührenkalkulation beruhende Benutzungsgebühr erhoben.

e) Personelle Auswirkungen

Die Neuorganisation des Winterdienstes in der Stadt Stolberg (Rhd.) und alle damit verbundenen Änderungen binden Personal des Tiefbauamtes, des Technischen Betriebsamtes und des Steueramtes in erheblichem Umfang.

Im Auftrage:



Kistermann
Fachbereichsleiter

Datum 27.07.2011	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

für die Sitzung des **Hauptausschusses/ Rates**

am **20.09.2011**
Tagesordnungspunkt Nr. **A) 6 / A) 8**
Betreff **Mittelbereitstellung für PSP.: 5.661007.500.100
„RÜB / RRB“**



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt/ Der Rat beschließt die Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln in Höhe von 210.000,- € für PSP.: 5.661007.500.100 „RÜB / RRB“ Sachkonto 7852000 „Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen“.

b) Sachverhalt:

Für das PSP-Element: 5.661007.500.100 „RÜB / RRB“ SKT: 7852000 ist zur Beauftragung der Sanierungsarbeiten an den RÜB Stielsgasse und Dorff die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel in Höhe von 210.000,- € erforderlich. Der Kämmerer hat entschieden dass für diese Mittelbereitstellung die Zustimmung von HA/Rat erforderlich ist.

Zwischenzeitlich hat der BVA in seiner Sitzung am 20.07.2011 die Vergabe der Sanierungsarbeiten vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch HA / Rat beschlossen.

c) Rechtslage:

Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt auf Grundlage von WHG und LWG.

d) Finanzierung:

Die Ausgaben für Entwässerung und Abwasserbeseitigung werden vollständig über die Abwassergebühren refinanziert.

e) Personelle Auswirkungen:

entfällt

i. A.

B. Kistermann

Leiter Fachbereich 2

Datum 18.07.2011	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

~~NEU!~~



für die Sitzung des Hauptausschusses

am ~~19.07.2011~~ 20.08.2011

Tagesordnungspunkt Nr. ~~A) 7~~

Betreff Nutzung von städtischen Flächen und Dächern für die Installation und den Betrieb von Photovoltaikanlagen

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss nimmt die die Befragung anderer Kommunen zur Nutzung städtischer Dächer für Photovoltaikanlagen (Anlage 1) zur Kenntnis.

Der Hauptausschuss beauftragt die Verwaltung schnellstmöglich der Vermarktung potenzieller Freiflächen im städtischen Eigentum zur Nutzung von Photovoltaikanlagen zu realisieren (Anlage 2).

b) Sachverhalt:

Im Wesentlichen wird auf die Vorlage für den Hauptausschuss vom 21.06.2011 TOP A) 4. verwiesen.

Die Anlage 1 zeigt die angelassen Aktivitäten andere Kommunen auf. Hierbei wurden vornehmlich Kommunen mit einer Einwohnerzahl größer 30.000 befragt.

Die Suche nach geeigneten Photovoltaikflächen im Bereich von Freiflächen wird eingehend in der Anlage 2 beschrieben, als Resultat eignen sich zurzeit ausschließlich Flächen des Gewerbegebietes Camp Astrid.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Freiflächen sollen so schnell als möglich vermarktet werden.

c) Rechtslage:

Energierrecht, Privatrecht

d) Finanzierung:

Einnahmen werden bei Produkt 1.11.15.01, Sachkonto 4411000 vereinnahmt.

e) Personelle Auswirkungen:

Es wird Personal in verschiedenen Ämtern gebunden.

i. A.

A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

Kreis	Stadt/Gemeinde		Anlagen auf städt. Gebäuden			Betreiber der Anlage			Entgelt	Vertrag			sonstige Aktivitäten im Bereich alternative Energien	
	Stadt/Gemeinde	EW-Zahl (31.12.2010)	In Prüfung	In Planung	realisiert	Stadt	EVU	Privat		Muster StGB	individ. Vertrag	Laufzeit		Bemerkungen
AC	Stadt Aachen	258.864	3	3	38	0	3	Rest	einmalig 50 €	x	20 Jahre mit Verlang.-Option	Projekt "Some für Aachener Gebäude" Stadt stellt Unterlagen für Untersuchung zur Verfügung	Stadt. Blockheizkraftwerke Kooperation mit STAWAG	
AC	Stadt Alsdorf	45.522	10		1		x		0,00 €			Statk wird von Stadt geprüft. Gemeinnütziger Verein betreibt Anlagen in Kooperation mit einer Fachfirma. Erlöse fließen an Jugendhilfe	Erhöhung Grünstromanteil (Stadt)	
AC	Stadt Baesweiler	27.898	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	3 solartherm. Anlagen (Stadt) 1 Biogasanlage (Privat)	
AC	Stadt Eschweiler	55.505	1	2	3	0	5		jährlich 120 €/kWp	x	20 Jahre mit Verlang.-Option	"Wärme-Contracting" mit EVW Stadt stellte Unterlagen für Untersuchung zur Verfügung im Bereich PV keine Verträge mehr mit Privaten; sondern wenn nur noch in Kooperation mit	Solaranlagen auf 8 städt. Gebäuden, CO2-Camp mit RWTH, Geothermie, Solarpark geplant	
AC	Stadt Herzogenrath	46.708	0	0	6		x		0,00 €	x	20 Jahre	Absorberanlage im Freibad (Stadt) 2 Windräder (privat)		
AC	Stadt Würselen	37.693	8	7	1		alle		ja, Keine Angabe zur Höhe			Prüfung, ob zukünftig eigenes oder gemeinsames mit EVU im Bereich PV erfolgen soll	Nein	
DN	Stadt Düren	92.820	0	0	1	1			1	1	1		2 Blockheizkraftwerke (Stadt)	
DN	Stadt Jülich	33.060												
HS	Stadt Erkelenz	44.457	3		6		x		0,00 €	x	25 Jahre	Sommerschein eG gegründet; Genossenschaft prüft Dächer auf eigenes Risiko; weitere Anlagen fraglich, wenn nicht mehr rentabel	Contracting für Blockheizkraftwerke mit Biogasnutzung	
HS	Stadt Geilenkirchen	28.253	0	1	3	3	1		0,00 €	x	Betriebsdauer mit Option auf Neubau	Privat = gemeinnütziger Förderverein	Änderung FNP. Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie (ausgelöst durch Initiative von Privat)	
HS	Stadt Heinsberg	40.760	2	0	2		alle		Miete nach m²	x	unbefristet bzw. Betriebsdauer	Stadt untersucht selber	Blockheizkraftwerke (Fa. Florack) Biogas (Auen-Energie)	
HS	Stadt Hückelhoven	39.215	0	0	3		1	2	0,00 €	x		alle städt. Dächer werden zZ geprüft. Stadt wird Anlagen betreiben, keine Vermietung.	Solaranlagen auf Turnhalle, Kiga, Sportplatz Grauwassernutzung (alles Stadt)	
HS	Stadt Wegberg	29.100					2x		1	1	1		Blockheizkraftwerke auf Kläranlage mit Faulgas (Stadt)	

Handwritten notes and signatures at the top right of the page.

A 23

15.07.11

FB 1

über

II

**Freiflächen im städtischen Eigentum: Prüfung der Voraussetzungen zur Ausschreibung in Solarbörse für Photovoltaikanlagen
-Ihre Anfrage vom 13.07.11**

Die Prüfung der Freiflächen im städtischen Eigentum erfolgte durch Anwendung von generellen Filtern, die sich aus den Anforderungen zur wirtschaftlichen Errichtung und zum Betrieb von sog. „Solarparks“ ergeben. Diese sind im Wesentlichen:

1. § 32 EEG (Erneuerbare Energien Gesetz / „Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften“)

Demnach sind Einspeisevergütungen für erzeugten Strom von Solaranlagen, die nicht auf baulichen Anlagen angebracht sind, nur zu zahlen, wenn sie im Geltungsbereich eines entsprechenden Bebauungsplanes (oder Planfeststellungsbereiches) liegen (Festsetzung GE/GI, „Solarstrom“ o.ä.) und dessen Aufstellung vor dem 01.09.2003 erfolgte. Für jüngere Bebauungspläne ist eine Einspeisevergütung nur zu zahlen

- in Gebieten, die bereits vor Aufstellung des Bebauungsplanes bereits versiegelt waren,
- wenn es sich um wirtschaftliche oder militärische Konversionsflächen handelt oder
- auf Grünflächen, die zum Zeitpunkt der B-Plan-Aufstellung mindestens 3 Jahre als Ackerland genutzt wurden.

2. Novelle des EEG (ab 01.01.12)

Nach der Novelle des EEG (ab 01.01.12) stellen sich die Voraussetzungen für die Einspeisevergütung wie folgt dar:

- Flächen, die über Planfeststellungsverfahren entwickelt wurden (Verfahren nach § 38 BauGB)
- Flächen, für die vor dem 01.09.2003 ein B-Plan mit der Festsetzung „Solarstromgewinnung“ aufgestellt wurde
- Flächen, für die vor dem 01.01.2010 ein B-Plan mit der Festsetzung „GE/GI“ aufgestellt wurde
- Konversionsflächen, die nicht als Naturschutzgebiet oder Nationalpark festgesetzt sind
- sowie Flächen, für die nach dem 01.09.2003 ein B-Plan mit dem Zweck „Solarstromgewinnung“ aufgestellt wurde, sofern diese sich in einer Entfernung von bis zu 110 Metern längs von Autobahnen und Schienenwegen befinden.

Die Einspeisevergütung wird ab 01.01.12 drastisch heruntersetzt (von 31,94 Ct./KW/h auf 21,11 Ct./KW/h sowie jährliche Abzüge in Abhängigkeit zur Leistung. Aus Sicht der Betreiber wird die Absenkung der Vergütung deutlich über den Preisverfall bei den Herstellerpreisen liegen. Es wird ein „Zusammenbrechen“ des Marktes für Neuinstallationen befürchtet, erst recht in unseren „Breitengraden“. Insofern kommen (auf absehbare Zeit) nur sofort verfügbare Flächen in Frage. (Inwieweit dies tatsächlich eintreten wird, kann ich nicht abschätzen, ist aber anzunehmen. Zumindest dürften die potentiellen Pachtzahlungen/Kaufpreise für die Grundstücke deutlich abnehmen).

3. Mindestgröße

Nach (vier) geführten Interessentengesprächen kann man festhalten, dass die Anlagen eine Mindestgröße von ca. 2 ha haben sollten, ggf. mehr, sofern die Anschlussmöglichkeiten ungünstig liegen. Durch die sehr hohen Anschlusskosten (Leitungen, Trafo) je Solarpark ist die Wirtschaftlichkeit stark abhängig von der Größe. Je nach Lage, Erschließung bzw. Investitionserfordernis ergibt sich eine Mindestgröße von 2-4 ha. Die Verschattung muss dabei quasi „0“ sein.

4. Pacht / Grundstückspreis

Zur Erreichung einer Wirtschaftlichkeit darf der Kaufpreis (jetzt, d.h. bis 01.01.12) für ein Grundstück für großflächige Photovoltaik-Parks 10-15 €/m² (bzw. eine entsprechend verzinsten Pacht) nicht wesentlich überschreiten (abhängig von Rahmenbedingungen / Investitionserfordernis). Durch die Absenkung der Einspeisevergütung ab 2012 dürften sich Kaufpreise/Pachtzahlungen deutlich reduzieren bzw. es zum Erliegen des Marktes kommen (vgl. Nr. 2). Insofern sollte bei der Ansiedlung von derartigen Anlagen geprüft werden, ob die Fläche Chancen auf eine höherwertigere Nutzung aufweist.

5. Derzeitiges Planungsrecht

Die in Frage kommenden städtischen Grundstücke (außer Camp Astrid) befinden sich alle im Außenbereich. Dort sind aber Solarparks – anders als Windkraftanlagen - nach aktueller Rechtslage mangels Privilegierung und daraus resultierender Beurteilung als sonstiges Außenbereichsvorhaben wegen Beeinträchtigung öffentlicher Belange (FNP, natürliche Eigenart der Landschaft etc.) in aller Regel unzulässig. Insofern müssten Bauleitplanverfahren durchgeführt werden, was im Außenbereich, insbesondere in Landschaftschutzgebieten sowie außerhalb von Siedlungsflächendarstellungen des GEP, nicht unproblematisch sein dürfte (z.B. Buschmühle, Steinbachshochwald). Auch die vom Bundesgesetzgeber bereits eingeleitete Änderung des BauGB wird keine Solarparks privilegieren, sondern lediglich Solaranlagen auf dem Dach rechtmäßig errichteter Gebäude.

Aufgrund der oben genannten Rahmenbedingungen kommen in Stolberg nur Industrie-/Gewerbeflächen mit älteren Bebauungsplänen oder Konversionsflächen ab einer Größenordnung ≥ 2 ha in Frage, für die Planungsrecht besteht. Diese Voraussetzungen erfüllt von den städtischen Flächen derzeit **ausschließlich das Gewerbegebiet „Camp Astrid“**. Hier sieht A 80 durchaus Chancen einer kurzfristigen Realisierung, aber nur vor dem 01.01.2012. Aufgrund der Kostenempfindlichkeit der Betreiber bei Grundstücksankauf / Pacht müsste ggf. von der jetzigen Vermarktungspraxis (Kauf, 35 €/m²) abgewichen werden, ohne grundsätzlich die erhofften Erlöse in Frage zu stellen (langfristigen Mietkauf o.ä.). Eine diesbezügliche Abstimmung mit der Bezirksregierung bzgl. der Vereinbarkeit mit der Städtebauförderung ist angefallen, verbindliche Auskünfte können aber erst nach Vorlage eines konkreten Konzeptes erwartet werden.

Es kann ggf. erwartet werden, dass die sehr restriktiven Vorschriften des EEG und der EEG-Novelle (ggf. auch des BauGB) in den nächsten Jahren gelockert werden und die Einspeisevergütung auf andere Flächen ausgedehnt wird bzw. auch in der Höhe den Markterfordernissen angeglichen wird. In diesem Fall böten sich ggf. weitere Optionen für den städtischen Grundbesitz (z.B. Steinbachshochwald, Friedhof Buschmühle, aufgelassene Sportplätze, Segelflugplatz...). Prognosen hierzu können nicht gemacht werden. Eine Untersuchung ist nur möglich, wenn die zukünftigen Rahmenbedingungen bekannt sind.

Stadt Stolberg (Rhld.)

FB 2 / 66 -cr-

öffentlich nichtöffentlich

VORLAGE

NEU!

Datum	Drucksache-Nr. (ggf. Nachtragvermerk)
18.07.2011	

für die Sitzung des **Hauptausschusses / Rat**

am ~~19.07.2011~~ **20.07.2011**

Tagesordnungspunkt Nr. **A) 8 / A) 9**

**HA /
Rat**

Betreff: Neuorganisation des Winterdienstes in der Stadt Stolberg (Rhld.)

a) Beschlussvorschlag:

Der HA beschließt als dringliche Entscheidung, die dem Rat zur Genehmigung vorgelegt wird:

- Die Verwaltung wird beauftragt, den Winterdienst in der Stadt Stolberg (Rhld.) künftig entsprechend der vorgeschlagenen Organisationsform mit den Prioritäten I und II, teilweiser Übertragung auf die Anlieger und keiner Durchführung von Winterdienst neu zu organisieren.
- Die Verwaltung wird beauftragt, dem Rat die endgültige Straßenliste mit der überarbeiteten Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Stolberg (Rhld.) vorzulegen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote zum Einsatz von Fremdfirmen im städtischen Winterdienst einzuholen und die Bereitstellung entsprechender Finanzmittel durch den Rat zu beantragen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote zur Beschaffung von mobilen GPS-Empfängern für den Einsatz im städtischen Winterdienst einzuholen, die Bereitstellung entsprechender Finanzmittel durch den Rat zu beantragen und mit dem Personalrat eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote für eine Halle zur Streusalzbevorratung einzuholen und die Bereitstellung entsprechender Finanzmittel durch den Rat zu beantragen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, soweit zur Umsetzung der neuen Organisationsform die Zustimmung der StädteRegion erforderlich ist, diese einzuholen.
- Der Antrag der CDU-Fraktion vom 11.04.2011, die obere Feldstraße (von der Verbindungsstraße zur Straße Am Weiherchen bis zum Ende der geschlossenen Ortslage) in den städtischen Winterdienst aufzunehmen, wird unter Hinweis auf die zutreffenden Darlegungen der Verwaltung in der Niederschrift zu TOP 33 des öffentlichen Teiles der Sitzung des Rates am 07.12.2010 abgelehnt.

b) Sachverhalt:

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV.NRW. S 706), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW. S. 390), sind die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen von den Gemeinden zu reinigen; nach § 1 Abs. 2 StrReinG NRW umfasst die Reinigung auch die Winterwartung.

Der "Jahrhundertschneefall" vor Weihnachten 2010 war Anlass für die Überlegungen zur Neuorganisation des Winterdienstes in Stolberg. Die Verwaltung legte dem Rat zur Sitzung am 17.05.2011 ein Konzept zur Neuorganisation des Winterdienstes vor, in das auch die im Antrag der SPD-Fraktion vom 05.01.2011 und der Fraktion DIE LINKE vom 19.01.2011 angesprochene Winterdienstproblematik eingeflossen waren. Ebenfalls in das Konzept eingearbeitet war das Ergebnis der Besprechung der Winterdienstproblematik in Stolberg mit dem zuständigen Hauptreferenten des Städte- und Gemeindebundes NRW.

Mit dem Beschluss vom 17.05.2011 nahm der Rat das Konzept der Verwaltung zur Neuorganisation des Winterdienstes in der Stadt Stolberg (Rhld.) zur Kenntnis und beauftragte die Verwaltung, den Winterdienst in diesem Sinne ab dem 01.01.2012 neu zu organisieren.

Da die beim Tiefbauamt mit der Neuorganisation des Winterdienstes betrauten Mitarbeiter/innen parallel die ebenso arbeits- und zeitaufwändige Versiegelungskartierung betreuen, beabsichtigte die Verwaltung zunächst, dem Rat die erarbeitete Umsetzung der Neuorganisation in der Septembersitzung vorzustellen und dessen Zustimmung dazu einzuholen.

Der nach dem Konzept künftig vorzunehmende Winterdienst ist - wie bereits in der Vorlage für die Sitzung des Rates am 17.05.2011 dargelegt - mit der bisherigen sachlichen und insbesondere der bisherigen personellen Kapazität nicht zu erbringen. Dementsprechend müssen zum Einen die Räum- und Streubezirke neu aufgeteilt und zum Anderen die Kapazität durch den Einsatz von Fremdfirmen aufgestockt werden.

Damit die eingesetzten Fremdfirmen die Möglichkeit haben, das erforderliche Räum- und Streugerät wegen der langen Lieferzeiten noch rechtzeitig zu beschaffen, benötigt die Verwaltung bereits jetzt eine grundsätzliche Entscheidung zur Umsetzung der Organisation des Winterdienstes.

Gegenstand des Konzeptes zur Neuorganisation des Winterdienstes in der Stadt Stolberg ist die Räum- und Streupflicht der Kommune innerhalb der geschlossenen Ortslagen, die als Bestandteil der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht die zumutbaren Vorkehrungen umfasst, um aus einer Gefahrenquelle resultierende Schäden zu verhindern.

Unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherungspflicht erstreckt sich die Räum- und Streupflicht innerhalb der geschlossenen Ortslage nur auf die verkehrswichtigen und zugleich gefährlichen Stellen (Grundsatzurteil: BGH, Urteil vom 05.07.1990 - III ZR 217/89, NJW 1991, 33 ff.).

Die Rechtsprechung des BGH widerspricht insoweit dem Gesetzestext; § 1 Abs. 2 StrReinG NRW spricht nämlich nur von "gefährlichen Stellen auf der Fahrbahn". Der BGH kommt hierzu, indem er die Motive (Gesetzesmaterialien), die Entstehungsgeschichte des StrReinG NRW und insbesondere dessen Sinn und Zweck heranzieht.

Die allgemein gültige Auffassung aller Kommunen hinsichtlich eines dem Sinn und Zweck entsprechenden Winterdienstes geht dahin, alle verkehrswichtigen Straßen grundsätzlich zu räumen und/oder zu streuen. Darüber hinaus ist auch allgemein anerkannt, dass ein an den Bedürfnissen der Bevölkerung orientierter Winterdienst über das Minimum der den Kommunen obliegenden Räum- und Streupflicht aus der Verkehrssicherungspflicht hinausgehen soll.

Daran orientiert sich die Umsetzung des Konzeptes zur Organisation des Winterdienstes in der Stadt Stolberg (Rhld.); sie soll vielfältigen Ansprüchen gerecht werden, und zwar:

- funktionierender Winterdienst für so viele Bürger unserer Stadt wie nur irgend möglich,
- frühzeitiges (an Werktagen vor dem Einsetzen des Hauptberufverkehrs) Räumen und Streuen der verkehrswichtigen und der aufgrund der topografischen Verhältnisse als gefährlich eingestuft oder als gefährlich empfundenen Straßen,
- flexibler Einsatz der Winterdienstfahrzeuge,
- Beweissicherung im Hinblick auf Schadenersatzforderungen,
- exakte Erfassung der Fremdleistungen (genaue Abrechnung),
- keine Überschreitung der zulässigen Lenkzeiten sowohl beim städtischen als auch dem von Fremdfirmen eingesetzten Personal.

Die Mängel des bisherigen Winterdienstes waren in der Vorlage für die Sitzung des HA/Rates am 17.05.2011 dargestellt, so dass es darauf keines Eingehens mehr bedarf. Um einen funktionierenden Winterdienst zu erreichen, ist eine neue Organisationsform und damit eine völlige Abkehr vom bisherigen Winterdienst zwingend. Zielführend ist dabei die Einführung abgestufter Prioritäten, und zwar:

Priorität I:

Stufe 1:

- Ortsdurchfahrten der Landesstraßen und der Kreisstraßen,
- sonstige Durchgangsstraßen für den innerstädtischen Verkehr mit oder ohne Linienbusverkehr und Schulbusverkehr, (Beispiele: Aachener Straße, Birkengangstraße, Höhenstraße)
- wichtige Straßen für den Verkehr innerhalb der Baugebiete (Beispiele: Ardennenstraße, Höhenkreuzweg)
- Schulen und Kindergärten erschließende Straßen (Beispiel: Rote Erde)
- Feuerwehrgerätehäuser erschließende Straßen (Beispiele Feuerwehr: Brühlstraße/Im Brühl, In der Dell, Wehrstraße; Technisches Hilfswerk: Oststraße)
- Seniorenwohnheime erschließende Straßen (Beispiel: Samaritanerstraße/Ellermühlenstraße)

Stufe 2:

- Straßen, die aufgrund der topografischen Verhältnisse objektiv als gefährlich eingestuft oder subjektiv als gefährlich empfunden werden
(Beispiele: Spinnereistraße, Schartstraße, Klosterstraße)
- Wohnstraßenstraßen ohne Gehwege in den Baugebieten
(Beispiele: Am Horsterhof, Am Kaltenborn)

Priorität II:

- Wohnstraßen mit Gehwegen innerhalb der Baugebiete
(Beispiele: Rosenweg, Barbarastraße, Lindenstraße)

Winterdienst durch die Anlieger:

- Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit
(Beispiel: Feldstraße - von Verbindungsstraße zur Straße Am Weiherchen bis zum Ende der geschlossenen Ortslage)
- Stichstraßen zu einzelnen Gebäuden
- Straßen mit sehr engem Einmündungsbereich
(Beispiel: Albertsgrube, Drieschstraße, Zaunstraße jeweils zum Rosenhügel)
- schmale Straßen mit enger Kurve
(Beispiel: ab Haus-Nrn. 16, 17 bis Ende)

kein Winterdienst:

- fußläufige Wegeverbindungen

Die jeweilige Priorität/Stufe legt die Stadt unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse fest.

Das gilt auch vor dem Hintergrund, dass aufgrund der damaligen Aktion "Winterdienst bestellen" der Eindruck entstand, die Anlieger der jeweiligen Straße hätten einen Anspruch darauf, selbst zu bestimmen, ob die Stadt den Winterdienst vornimmt oder nicht. So kamen in den früheren milden Wintern Anfragen dahin gehend, wie der Winterdienst "abbestellt" werden könne, während angesichts der letzten beiden strengeren Wintern der Trend dahin ging, den städtischen Winterdienst zu erlangen. Dem trägt das Neuordnungskonzept insofern Rechnung, als eine Vielzahl von Straßen - insbesondere der Priorität II - neu in den Winterdienst aufgenommen und damit das gesamte Stadtgebiet - soweit irgendwie möglich - abgedeckt wird.

Die Straßen der Priorität I, Stufen 1, müssen an Werktagen auf jeden Fall vor dem Einsetzen des Hauptberufsverkehrs gegen 7.00 Uhr, an Sonntagen und Feiertagen gegen 8.00 Uhr, geräumt und/oder gestreut sein. Das gilt für die zur Priorität I, Stufe 2, gehörenden Wohnstraßen ohne Gehweg entsprechend. Die anderen Straßen der Priorität I, Stufe 2, und die Straßen der Priorität II werden unmittelbar daran anschließend so früh wie möglich geräumt und/oder gestreut. Dabei sollen die Straßen der Priorität I, Stufe 2, möglichst auch an Werktagen gegen 7.00 Uhr, an Sonntagen und Feiertagen gegen 8.00 Uhr, geräumt und/oder gestreut sein.

In die Priorität I, Stufe 1, wurden zusätzlich die Schulen und Kindergärten erschließenden Straßen sowie Straßen mit Schülerspezialverkehr aufgenommen. Das trägt dem Umstand Rechnung, dass die Schulbusse und die Eltern, die ihre Kinder mit dem Kraftfahrzeug zur Schule oder zum Kindergarten bringen, ihr Ziel möglichst sicher erreichen können.

Entsprechendes gilt für nicht verkehrswichtige Straßen, die Feuerwehrgerätehäuser und den Standort der Ortsgruppe Stolberg des THW erschließenden. Das sichert auch von diesen Standorten aus im Einsatzfall ein zügiges Ausrücken.

Ebenfalls gehören zu dieser Straßengruppe die Seniorenwohnanlagen erschließende Straßen. So können Notarzt- und Rettungswagen solche Einrichtungen zumindest in den Tagesstunden schnell und sicher erreichen.

Des Weiteren mussten aus Haftungsgründen die Wohnstraßen ohne Gehweg in die Priorität I, Stufe 2, aufgenommen werden.

Viele dieser Straßen sind neu im städtischen Winterdienst. Mit der Aufnahme in den Winterdienst übernimmt die Stadt die den Anliegern dieser Straßen nach § 3 Abs. 3 der Satzung übertragene Winterdienstverpflichtung. Danach ist bei Straßen, deren Verkehrsfläche ausschließlich aus einer Fahrbahn ohne abgetrennte Gehwege bzw. abgetrennten Gehweg besteht, ein 1,50 m breiter Streifen ab dem begehbaren Fahrbahnrand als Gehweg zu räumen und zu streuen.

Die Verpflichtung zum Räumen und Streuen erstreckt sich auf den Zeitraum von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Die Verpflichtung ergibt sich nicht unmittelbar aus der Satzung, weil die Regelung wegen eines redaktionellen Fehlers an der falschen Stelle in der Satzung steht. Das wird bei der vorgesehenen Überarbeitung geändert.

Würden die Straßen ohne abgetrennte Gehwege der Priorität II zugeordnet, hätten die Anlieger ihrer Pflicht gemäß auf der Fahrbahn einen "Gehweg" geräumt und abstumpfende Mittel aufgebracht, später würde dieser "Gehweg" aber vom Winterdienstfahrzeug wieder zugeschoben. Damit würde keine Verbesserung des Winterdienst erreicht, sondern nur Unmut erzeugt.

Die vorgesehene Zuordnung der einzelnen Straßen zur jeweiligen Priorität ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Straßenliste. Diese Straßenliste musste kurzfristig erstellt werden und bedarf sicherlich noch minimaler Änderungen und Ergänzungen.

Auf den ersten Blick erscheint es so, als ob der Winterdienst immer noch bei einer Vielzahl von Straßen auf die Anlieger übertragen sei. Das ist jedoch nicht der Fall. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um städtische oder private Stichstraßen zu hinterliegenden Wohnhäusern, um Wohnstraßen ohne Wendemöglichkeit, um Wohnstraßen mit engen Einmündungsbereichen und schmale Wohnstraßen mit enger Kurve.

Als problematisch erweisen sich nämlich nach wie vor Wohnstraßen ohne Gehweg(e) und ohne Wendemöglichkeit an deren Ende. Solche Straßen müssten - wie bereits vorstehend dargelegt - an Werktagen vor dem Einsetzen des Hauptberufsverkehrs gegen 7.00 Uhr, also noch bei Dunkelheit, geräumt und/oder gestreut sein.

Als Beispiel hierfür wird die obere Feldstraße benannt, die auch in der Sitzung des Rates am 07.12.2010 thematisiert wurde. Insoweit wird auf die Darlegungen in der Niederschrift zu TOP 33 des öffentlichen Teiles dieser Sitzung verwiesen. Bei der

bisherigen Organisationsform führte eine sach- und zweckentsprechende Abwägung, bei der Gründe der Sicherheit maßgeblich waren, dazu, den Winterdienst nicht durch die Stadt vorzunehmen. Daran muss auch bei der neuen Organisationsform festgehalten werden. Dementsprechend wird der Winterdienst bei Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit wie bisher auf die Anlieger übertragen.

Bei Straßen mit engem Einmündungsbereich besteht die Gefahr, dass durch die Winterdienstfahrzeuge Schäden an den Einfriedigungen der Anliegergrundstücke verursacht werden. Entsprechendes gilt bei schmalen Straßen mit enger Kurve. Aus diesem Grund kann die Stadt den Winterdienst dort nicht vornehmen; es erfolgt eine Übertragung des Winterdienstes auf die Anlieger

Für fußläufige Verbindungswege gab es bisher keine konkrete Regelung. In Zukunft sollen solche Verbindungswege vom Winterdienst ausgenommen sein, und zwar selbst dann, wenn es sich um beliebte "Abkürzungswege" handelt. Gerade bei widrigen Witterungsverhältnissen wie Schnee- oder Eisglätte kann erwartet werden, dass Fußgänger einen Umweg in Kauf nehmen, um über geräumte Verkehrsflächen ihr Ziel zu erreichen.

Mit der neuen Organisation des Winterdienstes kommt aber eine Vielzahl von Straßen hinzu, um möglichst vielen Bürgern einen funktionierenden Winterdienst anbieten zu können.

In diesem Zusammenhang werden die verfügbaren sachlichen und personellen Kapazitäten sowie die Einhaltung der zulässigen Lenkzeiten, insbesondere bei mehrfachen Einsätzen am Tag, beachtlich.

Bisher war das Stadtgebiet zur Durchführung des Winterdienstes auf rd. 133 km Straßen in acht Räum- und Streubezirke aufgeteilt. Davon werden sieben Bezirke vom Technischen Betriebsamt und ein Bezirk (Zweifall) von einer Fremdfirma geräumt und/oder gestreut.

Künftig wird sich die Winterwartung auf 200 + x km erstrecken. Davon gehören rd. 85 km zur Priorität I/1 und rd. 46 km zur Priorität I/2. Um die vorgenannten Zielvorstellungen verwirklichen zu können, muss die Anzahl der Räum- und Streubezirke verändert werden; sie soll von 8 auf (nach dem derzeitigen Erkenntnisstand) künftig 18 Bezirke ausgeweitet werden. Davon sollen - wie bisher - maximal 7 Bezirke vom Technischen Betriebsamt und 11 Bezirke von Fremdfirmen betreut werden.

Das kürzlich für die Feuerwehr beschaffte Fahrzeug kann für den Winterdienst umgerüstet werden. Die Feuerwehr ist auch bereit, das Fahrzeug als Reservefahrzeug mit eigenem Personal für die Bezirke des Technischen Betriebsamtes zur Verfügung zu stellen. Das Fahrzeug ist allerdings mangels Allradantrieb nur bedingt, etwa bei nur geringem Schneefall, einsetzbar.

Es wird derzeit geprüft, welche Firmen (Baufirmen, Garten- und Landschaftsbauunternehmen) für die Durchführung des Winterdienstes in Betracht kommen, das heißt, es kommt darauf an, ob diese Firmen bereits über geeignete Fahrzeuge verfügen. Des Weiteren fertigt das Technische Betriebsamt das Leistungsverzeichnis für die Ausschreibung. Der mit den Fremdfirmen abzuschließende Vertrag soll an den in "Wichmann - Straßenreinigung und Winterdienst in der kommunalen Praxis" abgedruckten Mustervertrag angelehnt werden.

Das Winterdienstgerät (Räumschild mit Anschaffungskosten von rd. 20.000,00 € und Streuer mit Anschaffungskosten von rd. 50.000,00 €) sollen die Firmen selbst beschaffen. Deshalb benötigen sie Planungssicherheit; sie müssen davon ausgehen können, einen mittelfristigen Vertrag mit einer Laufzeit von 5 Jahren zu erhalten. Dabei handelt es sich im Übrigen um eine durchaus übliche Laufzeit bei Fremdvergaben im Winterdienst.

Bereits in der Vorlage für die Sitzung am 17.05.2011 legte die Verwaltung dar, dass auf dem vorgelegten Konzept eine nachhaltige Lösung aufgebaut werden soll. Das bedeutet nicht, dass das endgültige Straßenverzeichnis "für immer und ewig" festgeschrieben ist, weil sich die Notwendigkeit minimaler Änderungen ergeben wird (etwa die Zuordnung von derzeitigen Baustraßen zu einer Priorität). Es liegt aber auch im Interesse der Stadt, mit einer absehbaren Laufzeit über 5 Jahre Kontinuität in den Winterdienst zu bringen.

Das dem Rat in der Sitzung am 17.05.2011 vorgelegte Konzept zur Neuorganisation des Winterdienstes sah vor, die Straßen in der Priorität II nur zu räumen.

Maßgeblich hierfür waren die Aussagen in der Schrift "Winterdienst - wirtschaftlich und umweltgerecht" des Verbandes der Kali- und Salzindustrie e.V. unter 2. Winterdienst in den Städten und Gemeinden, 2.2 Der differenzierte Winterdienst. Diese Schrift bezieht sich wiederum auf das von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Verbindung mit dem Bundesminister für Verkehr herausgegeben "Merkblatt für den Winterdienst", 5. Organisation des Winterdienstes, 5.1.4 Streustoff-Einsatz im innerörtlichen Bereich, sowie die vom Verband Kommunale Abfallwirtschaft und Stadtreinigung e.V. herausgegebene Informationsschrift "Differenzierter Winterdienst im kommunalen Bereich".

Danach wird die Verwendung der Streustoffe im Rahmen eines differenzierten Winterdienstes nach der Verkehrsbedeutung der Straßen, deren Trassierung und dem Einzelfall empfohlen. Der Einsatz von Auftausalz muss auf allen Straßen erfolgen, auf denen aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Verkehrsflusses ein höherer Kraftschluss zwischen Fahrzeug und Fahrbahn erreicht werden muss. Hierzu gehören u. a. Hauptverkehrsstraßen, besondere Gefahrenstellen (z. B. Steigungsstrecken, Brücken) und Durchgangsstraßen.

Auf allen anderen Straßen, auf denen der Salzeinsatz nicht erforderlich ist, ist danach grundsätzlich die Nullstreuung zu empfehlen. Dies bedeutet den vollkommenen Verzicht auf Streustoffe. Diese Strecken sind bei Bedarf zu räumen, wenn die Schneelage die Passierbarkeit der Straßen gefährdet.

Die für den Winterdienst in Stolberg verantwortlichen Mitarbeiter der Stadt hingegen befürchten, dass die Straßen bei einem bloßen Räumen total vereisen und fast nicht mehr befahrbar sein werden.

Die Recherche der Verwaltung ergab, dass sich die Nullstreuung im vorstehenden Sinne (noch) nicht durchgesetzt hat.

In dem Informationsblatt zum Winterdienst in Arnsberg heißt es, dass es, da die städtischen Kapazitäten an Winterdienstfahrzeugen und Winterdienstpersonal begrenzt sind, durchaus vorkommen kann, dass die nachrangigen Straßen der Streustufe 3 (entspricht der Stolberger Priorität II) nicht regelmäßig geräumt werden. Nach der Aussage des Leiters der Technischen Dienste gilt in Arnsberg der Grundsatz "Räumen vor Streuen".

Das ist allerdings nicht der Regelfall.

Der Gemeindeversicherungsverband (Haftpflichtversicherer) verweist in diesem Zusammenhang mit dem Schreiben vom 07.07.2011 lediglich auf die nicht bestehende Pflicht, diese Straßen in den städtischen Winterdienst aufzunehmen.

Nach der Rechtsprechung muss eine Straße, nachdem sie winterdienstlich behandelt wurde, einen besseren Zustand als vorher haben.

Im Hinblick auf eine erfolgreiche Abwendung von Schadenersatzforderungen erscheint es aus der Sicht der Verwaltung zweckmäßig, nicht am ursprünglichen Konzept festzuhalten, sondern die Straßen der Priorität II bei Schneefall ebenfalls zu räumen und zu streuen. Verzichtbar ist allerdings ein Streuen bei bloßer Reifglätte oder bei überfrierender Nässe.

Es wird häufiger vorkommen, dass der in der Nacht gefallene Schnee bereits getaut ist, wenn noch nicht alle Straßen der Priorität II abgearbeitet sind. Deshalb soll in der Priorität II nach dem Rotationsprinzip geräumt und gestreut werden, d. h. Straßenfolge am 1. Tag a-b-c-d-Straße, am 2. Tag d-c-b-a-Straße, am 3. Tag wieder a-b-c-d-Straße.

Weitere Zielvorstellungen sind der flexible Einsatz der Winterdienstfahrzeuge, die Beweissicherung im Hinblick auf Schadenersatzforderungen und die genaue Erfassung der Fremdleistungen.

Die Verwaltung beabsichtigt, hierzu zumindest alle im Winterdienst eingesetzten Fahrzeuge mit mobilen GPS-Empfängern, die ausschließlich im Winterdienst eingesetzt werden sollen, auszustatten und damit

Uhrzeit und Fahrzeugposition, Fahrer und Beifahrer, Streueinsatz und Streumenge, Räumeeinsatz

zu erfassen.

Die Verwaltung vereinbarte für die 29. Kalenderwoche die Vorführung eines Mobil-Gerätes eines namhaften Herstellers und forderte ein Angebot an.

Dieses Gerät besteht aus einer Steuerungszentrale und einer beliebigen Anzahl von Fahrzeugen, die mit dem Gerät ausgestattet sind. In der Steuerungszentrale laufen alle Informationen zusammen; hier kann man die Flotte sehen und steuern. Einsatzberichte und statistische Analysen werden automatisch erzeugt und können in der Zentrale herunter geladen werden. Es wird kein Server, kein eigenes Kartenmaterial und keine spezielle Software auf dem Rechner benötigt; ein Webbrowser oder Firefox reicht aus, um alle Funktionen zu nutzen. Die Anwendung erfolgt per Benutzername und Passwort.

Der Einsatz solcher mobiler Geräte sichert ohne jeden Zweifel die vorgenannten Zielvorstellungen (etwa bei m Ausfall eines Fahrzeuges während der Tour). Es bedarf hierzu grundsätzlich einer Vereinbarung mit dem Personalrat. Die Verwaltung wird entsprechende Gespräche führen.

Die Stadt Wesel hat ihre Streufahrzeuge bereits mit einer Telematik ausgestattet, die die vorgenannten Daten GPS-basierend speichert. Die Verwaltung nahm bereits Kontakt mit der Stadt Wesel auf, um sich über den Inhalt einer dort geschlossenen Vereinbarung zu informieren.

Eine förmliche Dienstvereinbarung besteht dort nicht. Es gab Gespräche aller Beteiligten (Leitung Stadtreinigung, Mitarbeiter Stadtreinigung, Personalrat), bei denen der Sinn und Zweck des Einbaues der Telematik in die Streufahrzeuge erläutert wurde. In diesem Zusammenhang wurde auch klargestellt, dass es nicht um die Kontrolle der Mitarbeiter gehe (die kurze Pause zum Kauf einer Tasse Kaffee war und ist weiterhin erlaubt), sondern um ein flexibles Reagieren - etwa bei Pannen - und um die Beweissicherung im Hinblick auf Schadenersatzforderungen.

Die Verwaltung wird in diesem Sinne entsprechende Gespräche führen.

Nach einem Beschluss der Verkehrsministerkonferenz vom Oktober 2010 wird empfohlen, (pro Streukilometer) mindestens 3,5 t (besser: 5 t) für den Winterdienst auf zweispurigen Bundes-, Landes-, Kreis- und Kommunalstraßen einzulagern. Das sollte für "4 Volleinsatztage" reichen.

Der Winterdienst erstreckt sich künftig auf rd. 85 km in der Priorität I, Stufe 1, und auf rd. 46 km in der Priorität I, Stufe 2, also zusammen 131 km. Kämen noch rd. 99 km in der Priorität II hinzu, würde der Winterdienst künftig auf 230 km ausgedehnt, Würde dann das gesamte Streckennetz an 4 Volleinsatztagen gestreut und dabei 4,0 t Salz pro Streukilometer verbraucht, ergäbe sich ein Verbrauch von insgesamt 920 t.

Zur Streusalzbevorratung stehen derzeit eine Halle und 4 Silos zur Verfügung, in die maximal 900 t Salz eingelagert werden können. Damit liegt der Vorrat gerade noch im Bereich der empfohlenen Mindestmenge.

Ungeachtet dessen ist es aus der Sicht der Verwaltung zweckmäßig, die räumliche Kapazität zur Streusalzbevorratung aufzustocken. Das bietet nämlich die Möglichkeit, zumindest vorläufig noch eine größere Menge Streusalz frühzeitig im Jahr zu einem niedrigeren Preis zu kaufen. In diesem Zusammenhang ist aber auch beachtlich, dass die vorhandene Halle sehr marode ist und in absehbarer Zeit ohnehin ersetzt werden muss.

Die Verwaltung holt zunächst ein Angebot für die Errichtung einer Halle ein, in der 500 t Streusalz eingelagert werden können. Diese Halle kann die vorhandene Halle, wenn sie nicht mehr nutzbar ist (was von heute auf morgen der Fall sein kann), ersetzen. Dann wäre zu entscheiden, in welcher Weise die Streusalzbevorratung wieder aufgestockt werden kann.

In die Gebührenkalkulation 2011 wurden mit der Betriebsabrechnung 2009 ohne Berücksichtigung eines öffentlichen Interesses am Winterdienst gebührenwirksame Kosten in Höhe von rd. 399.000,00 € eingestellt. Der Winterdienst erstreckte sich rd. 133 km. Dementsprechend belaufen sich die Kosten pro km auf rd. 3.000,00 €.

Das bisherige Streckennetz von rd. 133 km gliederte sich in rd. 28 km Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung, rd. 31 km Straßen innerörtlicher Verkehrsbedeutung und rd. 74 km Anliegerstraßen. Der Anteil des öffentlichen Interesses beträgt bei Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung 60 %, bei Straßen mit innerörtlicher Verkehrsbedeutung 25 % und bei Anliegerstraßen 0 %.

Daraus lässt sich für die Zukunft folgende Prognose ableiten:

Die Straßen mit überörtlicher und innerörtlicher Verkehrsbedeutung, insgesamt rd. 59 km gehören zur Priorität I, Stufe 1, die künftig auf rd. 85 km ausgeweitet wird. Bei den hinzukommenden Strecken handelt es sich im Wesentlichen um Straßen an

denen Schulen, Kindergärten, Feuerwehrgerätehäuser, der Standort des THW und Seniorenwohnanlagen angesiedelt sind, sowie Straßen, auf denen Schülerspezialverkehr abgewickelt wird. Hier ist das öffentliche Interesse am Winterdienst ohne Weiteres wie bei Straßen mit innerörtlicher Verkehrsbedeutung zu werten. Daraus ergibt sich, dass die Kosten des Winterdienstes in der Priorität I, Stufe 1, für 28 km mit 40 % und für 57 km mit 75 % angesetzt werden.

Bei den 46 km Straßen der Priorität der Priorität I, Stufe 2, und den angenommenen 99 km Straßen der Priorität II liegt das öffentliche Interesse am Winterdienst bei 0 %.

Das bedeutet:

-	<u>künftig gebührenwirksame Kosten in der Priorität I, Stufen 1 und 2, auf der Grundlage der Betriebsabrechnung 2009 für die Gebühr 2011</u>	
-	(aus I/1) 40 % von 3.000,00 € = 1.200,00 € X 28 =	33.600,00 €
-	(aus I/1) 75 % von 3.000,00 € = 2.250,00 € X 57 =	128.250,00 €
-	(aus I/2) 100 % von 3.000,00 € = 3.000,00 € X 46 =	<u>138.000,00 €</u>
		<u>299.850,00 €</u>
-	<u>künftig gebührenwirksame Kosten in der Priorität II</u>	
-	2.000,00 € X 99	<u>198.000,00 €</u>

In diesem Zusammenhang ist aber noch ein Gesichtspunkt beachtlich, der die Kosten des km Winterdienststrecke in der Priorität II senken wird.

In den vorstehend ermittelten Kosten je km Winterdienst von 3.000,00 € sind auch die Kosten des sehr häufigen Streuens bei Reifglätte oder bei überfrierender Nässe enthalten, das in der Priorität II entfällt. Diese Kosten konnten bisher noch nicht konkret ermittelt werden. Deshalb sind mit Blick auf die gebührenwirksamen Kosten in der Priorität II angenommene 2.000,00 € angesetzt.

Darüber hinaus hat die Verwaltung noch keine Anhaltspunkte dafür, wie oft Leistungen in der Priorität II zu erbringen sein werden. Insofern kann die Verwaltung keine hinreichend sichere Prognose zu den Kosten in dieser Priorität abgeben.

Höhere Kosten für den Winterdienst werden künftig dauerhaft anfallen, wenn - wie Meteorologen voraussagen - der sog. "Jahrhundertschneefall" wie vor Weihnachten 2010 häufiger vorkommen wird. Auch in 2010 sind absehbar bereits höhere Kosten für den Winterdienst angefallen. Die Betriebsabrechnung 2010 liegt aber noch nicht vor. Die Erstellung dieser Betriebsabrechnung ist derzeit noch nicht möglich, weil die zuständige Sachbearbeiterin zu den Mitarbeiter/innen des Tiefbauamtes gehört, die neben der Neuorganisation des Winterdienstes parallel die ebenso arbeits- und zeitaufwändige Versiegelungskartierung betreuen.

c) Rechtslage

Rechtsnorm ist das Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 390).

d) Finanzierung

Zur (teilweisen) Refinanzierung der durch den Winterdienst entstehenden Kosten wird auf den Beschluss des Rates in der Sitzung am 19.07.2011 verwiesen.

e) Personelle Auswirkungen

Die Neuorganisation des Winterdienstes in der Stadt Stolberg (Rhd.) bindet Personal des Tiefbauamtes und des Technischen Betriebsamtes in erheblichem Umfang.

Im Auftrage:



Kistermann
Fachbereichsleiter

Kehrbezirke		Kehrtage	Legende Ortsteile	
I	Stolberg (Ober-/Unter-/Mitte), Donnerberg, Velau/Steinfurt	Dienstag (ungerade Woche)	AT Atsch BB Breiniger Berg DB Donnerberg GR Gressenich MA Mausbach OB Oberstolberg ST Stolberg-Mitte VS Velau/Steinfurt VI Vicht ZW Zweifall	BR Breinig BÜ Büsbach DO Dorff LI Liester MÜ Münsterbusch SH Schevenhütte UN Unterstolberg VE Verwegen WE Werth
I TBA	Reinigung durch Technisches Betriebsamt in Bezirk I:	Donnerstag (gerade Woche)		
II	Büsbach, Liester, Münsterbusch	Montag (ungerade Woche)		
III	Breinig, Dorff, Mausbach, Verwegen, Vicht, Zweifall	Dienstag (gerade Woche)		
IV	Atsch, Gressenich, Schevenhütte, Velau/Steinfurt, Werth	Montag (gerade Woche)		

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn nach Priorität	Stadt Winterdienst Fahrbahn nach Priorität			
1	AACHENER STRAÙE	BÜ	II	I/1				von Zweifaller Straße bis Haus-Nr. 153 bzw. 136 a
2	AACHENER STRAÙE	BÜ				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nm. 67a,69a,69b
3	ABTEIBLICK	BÜ				X		
4	AHORNWEG	BR			I/2			
5	AKAZIENWEG	MU			II			von Bachstraße bis Lindenstraße
6	AKAZIENWEG	MÜ					X	Verbindungsweg zwischen Lindenstraße und der Weidenstraße
7	ALBERT-EINSTEIN- STRAÙE	VS			II			
8	ALBERT-SCHWEITZER- STRAÙE	DB			II			
9	ALBERTSGRUBE	WE				X		
10	ALT BREINIG	BR	III	I/1				
11	ALT BREINIG	BR				X		Privater Stichweg zwischen den Hausnummern 80 und 84
12	ALT BREINIG	BR					X	Fußweg zum Keltenweg
13	ALTE VELAU	VS		I/1				Von Eschweilerstraße bis Häuser Nrn. 25, 30 a
14	ALTE VELAU	VS				X		Entlang dem Häusern Nm. 29, 31, 32, 32 a, 34 und Stich zum Velauer Berg
15	ALTER MARKT	OB	I TBA	I/2				
16	AMALIASTRAÙE	MÜ	II	I/1				
17	AMALIASTRAÙE	MÜ				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nm. 68,70,72
18	AM ALLMANNSHOF							Außerhalb geschlossener Ortschaft
19	AM ANGER	BR						Wirtschaftsweg
20	AM BACHPÜTZ	VE			I/2			Von Vennstraße bis Hausnummer 5,12,
21	AM BACHPÜTZ	VE					x	ab Haus Nr. 7 / 20
22	AM BASTINSWEIHER	ST			II			
23	AM BIRKENFELD	VS	IV	II				
24	AM BLAFFERT	ZW				X		

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winterdienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst nach Priorität	Stadt Winterdienst Fahrbahn nach Priorität			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
25	AM BLAFFERT	ZW					X	Treppenanlage zur Wolfsberstraße
26	AM BLANKENBERG	UN				X		von Frankentalstraße bis Haus-Nr. 7 a
27	AM BLANKENBERG	UN					X	Städtische Fußwege Richtung Ellemühlenstraße und Richtung Ritzeveldstraße
28	AM BRÄNDCHEN	ZW			I/2			Von Jägerhausstraße bis zum Ende der geschlossenen Ortschaft (eimmündender Weg)
29	AM BRÄNDCHEN	ZW				X		Städtische Stichstraße zu den Häusern Nm. 2,4,6
30	AM BURGBERG	VI			I/2			Von Jägersfahrt bis Haus-Nr. 9
31	AM BURGBERG	VI				X		Stichstraße zu den Häusern Nrn. 11 und 13
32	AM BURGBERG	VI					X	Städtischer Weg in Richtung Haus-Nr. 3 und städtischer Verbindungsweg ab Haus-Nr. 13 in Richtung Kluckenstein
33	AM DENKMAL	BÜ				X		
34	AM DOLOMITBRUCH	BÜ						Außerhalb geschlossener Ortslage
35	AM DÖRENBERG	VI				X		Von Leuwstraße bis Haus Nr. 4
36	AM DÖRENBERG	VI					X	ab Haus-Nr. 4 außerhalb geschlossener Ortslage
37	AM DORFWEIHER	DO			I/2			Bis Ende Grundstück Haus Nr. 7
38	AM DORFWEIHER	DO				X		Bis Ende Bebauung
39	AM FELSHANG	BÜ			I/2			Bereich innerhalb geschlossener Ortslage
40	AM FELSHANG	BÜ					x	Nicht angebauter Bereich außerhalb geschlossener Ortslage
41	AM FLACHSBACH	BÜ				X		
42	AM GLASOFEN	VS			II			
43	AM GOPELSCHACHT	DB			II			
44	AM GOLDBERG	DB				X		
45	AM GROßEN RAD	UN	I	I/1				von Frankentalstraße bis Birkengangsstraße
46	AM GROßEN RAD	UN	I	II				von Frankentalstraße bis Eschweilerstraße
47	AM HAHNENKREUZ	DO	III	I/1				
48	AM HALSBRECH	DB	I	I/1				
49	AM HALSBRECH	DB			I/1			Verbindungsstraße zur Josef-von-Görres-Straße
50	AM HANG	LI	II	I/2				
51	AM HANG	LI				X		Privatstraße zu den Häusern Nm. 7a,9,11,14,22,24,26,28,30,32,34
52	AM HASELBUSCH	MÜ			II			
53	AM HOLDERBUSCH	MÜ	II	I/2				
54	AM HOLDERBUSCH	MÜ				X		Städtischer Stichweg zum Kindergarten
55	AM HORSTERHOF	DB			I/2			
56	AM HORSTERHOF	DB					X	Fußweg am Spielplatz
57	AM HÜGEL	GR			I/2			von Auf dem Königreich bis Parkstraße und Verbindungsstraße zur Rottstraße
58	AM HÜGEL	GR			II			von Parkstraße bis Farmweg
59	AM KALKOFEN	VE			I/2			von Umstraße bis zu den Maaren
60	AM KALKOFEN	VE				X		von Zu den Maaren bis zum Ende der geschlossenen Ortslage
61	AM KALTENBORN	WE			I/2			von Schillerstraße bis Dorfstraße
62	AM KALTENBORN	WE				X		vom Wirtschaftweg am Spielplatz bis zum

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fuhrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fuhrbahn u. Winterdienst Fuhrbahn nach Priorität	Stadt Winterdienst Fuhrbahn nach Priorität			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fuhrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
								Ende der geschlossenen Ortslage
63	AM KRANENSTERZ	BÜ			II			
64	AM LANGEN HEIN	MÜ	II	I/2				Von Cockerillstraße bis Am Schacht
65	AM LANGEN HEIN	MÜ	II	II				Von Am Schacht bis Prämiestraße
66	AM LINDCHEN	DB	I	I/1				
67	AM LÜTTENHOF	BÜ						Baustraße
68	AM MOHLENBEND	UN			II			
69	AM OBERSTEINFELD	ST		I/1				Von Ritzeveldstraße bis Berufsschule
70	AM OMERBACH	GR				X		Von Gracht bis Wendehammer
71	AM OMERBACH	GR					X	Städtischer Fußweg von Wendehammer bis Schevenhütter Straße
72	AM PAMPÜTZ	BR				X		
73	AM PANNES	GR	IV	I/1				
74	AM ROTEN KREUZ	AT			II			
75	AM SCHACHT	MÜ	II		I/2			Von Bachstraße bis Am langen Hein
76	AM SCHACHT	MÜ			II			Verbindungsstraße zur Meigenstraße
77	AM SCHACHT	MÜ				X		Private Stichwege zu den Häusern Nm. 2a, 4, 6, 8, 10, 12, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52
78	AM SCHLEHENHAG	MÜ			II			
79	AM SENDER	DB			II			
80	AM STEINBERG	OB			I/2			Von Grabenstraße bis Einmündung Weg hinter Haus Nr. 7
81	AM STEINBRUCH	BÜ				X		Privatstraße
82	AM SÜDHANG	MÜ	II	II				
83	AM TOMBORN	BR			II			Von Breiniger Berg in westlicher Richtung bis Bleiweg
84	AM TOMBORN	BR			I/1			Von Bleiweg in westlicher Richtung bis Breiniger Berg
85	AM VOGELSBERG	LI			I/2			Hauptstraßenzug
86	AM VOGELSBERG	LI				X		Stichweg zu den Häusern Nrn. 17 a, 19, 21
87	AM WALD	AT			II			
88	AM WASSERWERK	VI	III	I/1				
89	AM WEIHERCHEN	VI			I/2			
90	AM WEIHERCHEN	VI				X		Private Stichstraße zu den Häusern Nm. 30b, 32, 34, 36 und 36a
91	AM WIDTMANNSCHACHT	MA			II			
92	AM WIDTMANNSCHACHT	MA				X		Private Stichwege zu den Häusern Nrn. 3 bis 23 und zur Garagenzeile
93	AM WIMBLECH	MA			I/2			
94	AM WINGERTSBERG	BR			I/2			
95	AM WITTBERG	SH				X		
96	AM WOLFETER	MA			II			
97	AM ZÄNNLOCH	BR					X	Wirtschaftsweg
98	AM ZIRKUS	BR				X		
99	AMSELWEG	LI	II		II			Von Auf der Liester bis zum Wendehammer
100	AMSELWEG	LI				X		Städtische Stichstraße zu den Häusern Nm. 61, 63, 65, 67, 67a, 69a und 71
101	AN DEN FICHTEN	ZW			I/2			Von Werkstraße bis zur Fernsicht
102	AN DEN FICHTEN	ZW				X		Städtische Stichstraße zu den Häusern

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winterdienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst nach Priorität	Stadt Winterdienst Fahrbahn nach Priorität			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
								Nm. 1 und 2a
103	AN DEN SANDGRUBEN	AT			II			einschließlich Verbindungsstraßen Richtung Nordstraße und Weststraße
104	AN DEN SANDGRUBEN	AT				X		Verbindungsstraße zu und entlang den Häusern Nrn. 22, 24, 26, 28, 30
105	AN DER HOHEBURG	BB			I/2			
106	AN DER KESSELSCHMIEDE	MÜ	II		I/1			
107	AN DER KRONE	OB	I		I/1			
108	AN DER PUMPE	ZW			I/2			
109	AN DER SCHEUER	VS	I		I/2			
110	AN DER WALDMEISTERHÜTTE	AT			II			
111	AN DER WASSERKAUL	MA			I/2			Hauptstraßenzug
112	AN DER WASSERKAUL	MA			II			Stichstraße zu den Häusern Nrn. 13, 15, 19, 21, 23 und Gressenicher Str. 156
113	AN DER WASSERKAUL	MA				X		Weg zu den Häusern Nr. 12, 14, 16
114	AN KURTHS MÜHLE	BÜ						Privatstraße
115	ANEMONENWEG	DB			II			
116	ANEMONENWEG	DB				X		Städtische Stichwege zu den Häusern Nm. 2 bis 6; 10 bis 16; 21 bis 29
117	ANEMONENWEG	DB					X	Fußweg von Haus Nr. 16 in Richtung Josefstraße; Fußweg von Haus Nr. 21 in Richtung Edelweißweg
118	ANNA-KLÖCKER-STR.	DB						Baustraße
119	APFELHOFSTRAÙE	ZW			I/2			
120	APFELHOFSTRAÙE	ZW				X		Vor Haus Nr. 63
121	ARDENNENSTRAÙE	LI	II		II			Einschließlich der städtischen Stichstraßen Richtung Seniorenzentrum
122								
123	ASTERNWEG	DB			I/1			Von Heidestraße bis Distelweg
124	ASTERNWEG	DB			II			Von Distelweg bis Veilchenweg
125	ATZENACH	BÜ			I/2			Hauptstraßenzug
126	ATZENACH	BÜ				X		Stichstraße zu den Häusern Nrn. 17, 21, 23
127	AUENWEG	MA			I/2			
128	AUF DEM ACKER	BR						L12 (außerhalb geschlossener Ortslage))
129	AUF DEM EISENSTEIN	BR						Privatstraße
130	AUF DEM HORST	MA				X		Von Süssendeller Straße bis Ende
131								
132	AUF DEM KÖNIGREICH	GR	IV		I/1			
133	AUF DEM KÖNIGREICH	GR				X		Städtische Stichwege zu den Häusern Nm. 5, 6, 7, 8, 10
134	AUF DEM KÖNIGREICH						X	Verbindungswege zum Bergernhof und zur Quellstraße
135	AUF DEM SCHIEFER	BR			I/2			
136	AUF DEM SCHIEFER	BR				X		Städt. Stichwege zu den Häusern Nm. 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 57a xx
137	AUF DEM WERK	ZW			I/2			Entlang den Häusern Nrn. 1, 4, 4 a, 5, 6, 7, 9, 11, 13, 15
138	AUF DEM WERK	ZW				X		Stichweg zu den Häusern Nrn. 10, 12, 16

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fuhrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fuhrbahn u. Winterdienst Fuhrbahn nach Priorität	Stadt Winterdienst Fuhrbahn nach Priorität			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fuhrbahn u. Winterdienst Gehwege			
								und Verbindung Richtung Frackersberg entlang den Häusern Nrn. 14, 17, 18
139								
140	AUF DER EICHE	GR			II			Von Römerstraße bis Häuser Nrn. 8, 13
141	AUF DER EICHE	GR						Ab Häuser Nrn. 8, 13, außerhalb der geschlossenen Ortslage
142	AUF DER GEISS	BR			I/2			
143	AUF DER HEIDE	BR	III	I/1				
144	AUF DER HEIDE	BR				X		Privater Stichweg zu Haus Nr. 18a
145	AUF DER HÖHE	BÜ			I/2			Von Bischofstraße bis Ende
146								
147	AUF DER KLOOS	VI			I/2			Von Johannesstraße bis Leuwstraße
148								
149	AUF DER KLOOS	VI				X		Von Verbindungsstraße zur Leuwstraße bis Ende
150	AUF DER LIESTER	LI	II	I/1				Hauptstraßenzug
151	AUF DER LIESTER	LI				X		Städtische und private Stichwege
152	AUF DER MÜHLE	UN	I	II				
153	AUF DER MÜHLE	UN				x		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nm. 26 bis 36
154	AUGUSTASTRAßE	BR			I/2			
155	AUGUSTASTRAßE	BR				x		Stichweg zu den Häusern Nrn. 11, 15, 17
156	AUGUST-JUNKER-PLATZ	ST						Parkplatz
157	AUGUST-PRYM-STRASSE	BÜ			II			xxxxxxxxxxxxxxxxxxx
158	BACHSTRASSE	MÜ	II	I/1				Von Talstraße bis Rotdornweg
159	BACHSTRASSE	MÜ			II			Von Haumühle bis Talstraße
160	BARBARASTRAßE	BR			II			
161	BÄRENSTEIN	OB					x	Außerhalb geschlossener Ortslage
162	BAUSCHENBERG	BÜ	II	I/1				
163	BAUSCHENBERG	BÜ				X		Ringweg zu den Häusern Nm. 11, 13, 15, 17, 21, 23, 29, 31 u. 33 sowie städtische Stichstraße zu den Häusern Nm. 49, 49a, 51, 55, 55a, 57, 59
164	BAUSCHENBERG	BÜ					X	Verbindungsweg zur Bischofstraße und zum Höhenkreuzweg
165	BEETHOVENSTRASSE	AT					X	Baustraße
166	BEIERSFELD	BR			II			Hauptstraßenzug
167	BEIERSFELD	BR				X		Stichstraßen zu den Wohnhäusern
168	BEND	SH			I/2			
169	BENDENSTRASSE	BR			I/2			
170	BERGERHOF	GR			I/2			Von Triffelsweg bis Wendehammer
171	BERGERHOF	GR				x		Stichwege zu den Häusern 25, 27, 29, 34, 36, 36a, 22, 24, 26, 28, 30
172	BERGERHOF	GR					X	Fußläufige Verbindung zum Ellerberg
173	BERGSTRASSE	ST	I	I/1				Ohne Häuser Nm. 1, 2, 3, 4 und 4a
174	BERGSTRASSE	ST	I TBA	I/1				Nur Häuser Nm. 1, 2, 3, 4 und 4a
175	BERGSTRASSE	ST					X	Fußläufige Verbindung Richtung Kaiserplatz
176	BERNARDSHAMMER	MA						Außerhalb geschlossener Ortslage
177	BERNHARD-KUCKELKORN-PLATZ	MÜ				x		

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst nach Priorität	Stadt Winterdienst Fahrbahn nach Priorität			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
178	BERTHOLDSTRAÙE	BR			II			
179	BIERWEIDERSTRAÙE	UN	I		II			
180	BINSFELDHAMMER	OB						AuÙerhalb geschlossener Ortslage
181	BIRKENGANGSTRAÙE	DB	I		I/1			Von Eschweilerstraße bis Haus Nr. 134
182	BIRKENGANGSTRAÙE	DB					x	Städtischer Stichweg zu den Häusern Nm. 85a und 85b
183	BIRKENGANGSTRAÙE	DB					X	Verbindungsweg vom Stichweg zu den Häusern Nrn. 85a und 85b in Richtung Oststraße
184	BISCHOF-KETTELER- STRAÙE	VS			II			
185	BISCHOFSTRAÙE	BÜ	II		I/1			
186	BISCHOFSTRAÙE	BÜ					x	Privater Stichweg zum Spielplatz und städtischer Stichweg zu Haus Nr. 30a
187	BLAUSTRAÙE	ST	I		II			
188	BLEIWEG	BR			I/1			
189	BOCKSMÜHLE	MÜ						AuÙerhalb geschlossener Ortslage
190	BORNGASSE	BR						AuÙerhalb geschlossener Ortslage
191	BOVENHECK	GR			I/2			
192	BRAUEREI STRAÙE	BÜ	II		II			Von Aachener Straße bis Anbauende
193	BRAUNE BERG	BR					x	Wirtschaftsweg
194	BREINIGER BERG	BR	III		I/1			AuÙer Häuser Nm. 149,155,159,161,168,170,172,176,185,191,200,231,251 (auÙerhalb geschlossener Ortslage)
195	BREITGANG	VS					X	
196	BRESLAUER STRAÙE	VS	I		I/1			
197	BRIGIDAWEG	VE						Bis Ende Parkstreifen Friedhof
198	BRINNSTRÄÙE	WE						Von Dorfstraße bis Kiefernweg
199	BRINNSTRÄÙE	WE						Von Kiefernweg bis Ende
200	BROCKENBERG	BÜ	II		I/1			Bis Einmündung Am Dolomitbruch
201	BROCKENBERG	BÜ						Weg von der Stichstraße Bauschenberg zur Straße Brockenberg entlang den Häusern Brockenberg 5a,7a,9a,11a,13a,15a,15b,17a und 17b
202	BRÜHLSTRÄÙE	GR						Von Rottstraße bis Im Brühl
203	BRÜHLSTRÄÙE	GR						Von Im Brühl bis Poststraße
204	BRUNNENWEG	WE						
205	BÜCHEL	MA					X	
206	BÜCHEL	MA					X	Fußweg in Richtung Kindergarten
207	BUCHENSTRÄÙE	ZW						
208	BURGHERRNSTRÄÙE	DB						
209	BURGHOLZER GRABEN	OB						K 6 n (auÙerhalb geschlossener Ortslage)
210	BURGHOLZER HOF	DB						Bauernhof (auÙerhalb geschlossener Ortslage)
211	BURGSTRÄÙE	OB	I TBA		I/1			
212	BURGSTÜTTGEN	BÜ	II					Von Auf der Liester bis Kranensterzstraße
213	BURGSTÜTTGEN	BÜ					X	Von Kranensterzstraße bis Aachener Straße
214	BÜSBACHER BERG	BÜ	II					
215	BUSCHHAUSEN	GR						Von Elle bis zum Ende der geschlossenen

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst nach Priorität	Stadt Winterdienst Fahrbahn nach Priorität			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
250	DON-BOSCO-STRASSE	DB	I		II			
251	DORFFER LINDE	DO						Privatstraße
252	DORFSTRASSE	WE	IV	I/1				Bis Häuser Nm. 54,89
253	DORFSTRASSE	WE						Bis zur Straße Am Allmannshof außerhalb geschlossener Ortslage
254	DR.-MARTIN-LUTHER-STRASSE	VS			II			
255	DRIESCHSTRASSE	WE				X		
256	DROSSELWEG	BÜ			II			
257	DUFFENTERSTRASSE	ST	I	I/1				Von Trockener Weiher/Am Lindchen bis Einmündung Edelweißweg
258	DUFFENTERSTRASSE	ST		I/1				Von Edelweißweg bis zum Ende der geschlossenen Ortslage
259	DUFFENTERSTRASSE	ST				x		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nm. 10a und 10b sowie private Stichwege zu den Häusern Nm. 36b,36c,38,38a,40a und 48 a-d
260	DÜRE KOOF	MA				X		
261	DUVVELOR	BB			I/2			
262	DUVVELOR	BB				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nm. 4,6,8
263	EBURONENWEG	BÜ				X		Bis Anbauende, anschließend Baustraße
264	EDELWEIßWEG	DB			II			
265	EFEUWEG	DB			II			
266	EICHHORNWEG	AT			II			
267	EICHSDELLE	VI			I/2			
268	EICHSFELDSTRASSE	ST	II	I/2				Gehört zum Kehrbezirk II (Büsbach/Liester/Münsterbusch)
269	EIFELSTRASSE	VI	III	I/1				
270	EIFELSTRASSE	VI			I/2			Abzweig zur Eichsdelle
271	EIFELSTRASSE	VI				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nm. 87 und 89
272	EISENBAHNSTRASSE	AT	IV	I/1				
273	ELGERMÜHLE	BÜ			I/2			Außerhalb geschlossener Ortslage
274	ELLE	GR	IV		I/2			Hauptstraßenzug und Stichstraße in Richtung Ellerberg
275	ELLE	GR				X		Häuser Nm. 3 bis 11,17,19
276	ELLERBERG	GR			I/2			Von Krämersterz bis zum Wendehammer
277	ELLERMÜHLENSTRASSE	ST			I/1			
278	ELLERMÜHLENSTRASSE	ST				X		Städtischer Weg zu Haus Nr. 9
279	ELLERMÜHLENSTRASSE	ST					X	Städtischer Fußweg ab Haus Nr. 9 bzw Vichtbrücke zum Ritzfeldgymnasium und weiter Richtung Am Blankenberg
280	ELSAßSTRASSE	VS	I		II			
281	ELSTERWEG	LI	II	I/1				
282	ENKEREISTRASSE	OB	I TBA	I/1				
283	ENTENGASSE	BR	III	I/1				
284	ENZIANWEG	DB			II			
285	ENZIANWEG	DB				X		Stichwege zu den Häusern Nm. 28, 30, 32, 34, 36 und 50, 52, 54, 56, 58
286	ERIKAWEG	DB	I	I/1				
287	ERLENWEG	MÜ	II	I/2				Von Talstraße bis Lindenstraße

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst nach Priorität	Stadt Winterdienst Fahrbahn nach Priorität			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
323	FLIEDERWEG	DB			II			
324	FORSTIANSBEND	ZW			I/2			
325	FOXIUSSTRAÙE	MÜ	II	II				
326	FRACKERSBERG	ZW	III	I/1				Ohne städtische Stichstraße in Richtung Hammerbendstraße
327	FRACKERSBERG	ZW				X		Stichstraße in Richtung Hammerbendstraße, Häuser Nm. 23 - 35
328	FRANKENSTRAÙE	BR			II			
329	FRANKENTALSTRAÙE	UN	I	I/1				
330	FRANZISKUSSTRAÙE	VS	I		I/2			
331	FRANZOSENKREUZ	MA			I/2			Von Gressenicher Straße bis Auenweg
332	FRANZOSENKREUZ	MA				X		Von Auenweg bis Anbauende
333	FRIEDENSSTRAÙE	MA			II			
334	FRIEDHOFSTRAÙE	AT			I/2			
335	FRIEDHOFSTRAÙE	AT			II			Verbindungsstraße Richtung Weststraße
336	FRIEDRICH-EBERT- STRAÙE	VS	I	I/1				Von Kogelshäuserstraße bis Hans-Böckler- Straße
337	FRIEDRICH-EBERT- STRAÙE	VS				X		Von Hans-Böckler-StraÙe bis Ende
338	FRÖBELSTRAÙE	DB			II			
339	FUCHSKAUL	DO						Außerhalb geschlossener Ortslage
340	FUCHSKAULER WEG	DO			I/2			Bis Häuser Nrn. 9, 9a, 18
341	FUCHSKAULER WEG	DO				X		Ab Häuser Nrn. 9, 9a, 18, außerhalb geschlossener Ortslage
342	FUCHSWEG	AT			II			
343	GALLIERWEG	BÜ				X		Bis Anbauende , anschließend Baustraße
344	GALMEISTRAÙE	BÜ	II	I/1				
345	GARTENGASSE	BR						Wirtschaftsweg
346	GARTENSTRAÙE	BR			II			Von Dietrich-Bonhoeffer-StraÙe bis Anbauende, Häuser Nrn. 16, 35
347	GEDAU	BÜ						Außerhalb geschlossener Ortslage
348	GEORGSFELD	VS	IV	II				
349	GERANIENWEG	DB			I/1			
350	GESCHW.-SCHOLL- PLATZ	LI						Parkplatz
351	GIMPELWEG	LI						Privatstraße
352	GLASSTRAÙE	AT			II			
353	GLÜCK-AUF-STRAÙE	OB						Privatstraße
354	GLÜCKSBURGWEG	AT						Außerhalb geschlossener Ortslage
355	GOETHESTRAÙE	AT			II			
356	GÖRLITZER STRAÙE	VS	I	I/1				
357	GRABENSTRAÙE	OB			I/2			Von Alter Markt bis Am Steinberg
358	GRABENSTRAÙE	OB				X		Städtische Stichstraße zu den Häusern Nm. 18 u. 20 und städtischer Stichweg zum Bolzplatz
359	GRACHT	GR			II			
360	GRADOPARK	LI				X		
361	GRENZWEG	WE			I/2			
362	GRESSENICHER STRAÙE	MA	III	I/1				
363	GRÜBERSTRAÙE	OB				X		

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst nach Priorität	Stadt Winterdienst Fahrbahn nach Priorität			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
364	GRÜNER WEG	BÜ	II	I/1				
365	GRÜNTALSTRAÙE	OB	I	I/1				
366	GUSTAV-STRESEMANN- STRAÙE	VS			II			
367	GUSTAV-STRESEMANN- STRAÙE	VS			II	X		Stichstraße zu den Häusern Nrn. 2, 2a, 4 xx
368	GUT KÖTTENICH	GR						Außerhalb geschlossener Ortslage
369	GUT LOHMÜHLE	OB						Außerhalb geschlossener Ortslage
370	GUT SCHWARZENBRUCH	AT						Außerhalb geschlossener Ortslage
371	GUT SCHWARZENBURG	DO						Außerhalb geschlossener Ortslage
372	GUT TANNENBUSCH	BÜ						Außerhalb geschlossener Ortslage
373	HABICHTWEG	BÜ						Privatstraße
374	HAHNER STRAÙE	VE						Außerhalb geschlossener Ortslage
375	HALDENSTRAÙE	AT						Privatstraße
376	HAMICHER WEG	GR			I/1			Von Römerstraße bis Dechant-Willms- Straße
377	HAMICHER WEG	GR			II			Von Dechant-Willms-StraÙe bis Anbauende
378	HAMMERBENDSTRÄÙE	ZW			II			
379	HAMMERBERG	OB			I/2			
380	HAMMERBERG	OB					x	Stichweg zu den Häusern Nm. 6,8,14,25,27,29,31
381	HAMMERWALD	OB					x	
382	HAMM-MÜHLE	AT				X		
383	HAMMSTRAÙE	AT			II			Von Friedhof bis Pastor-Keller-StraÙe ohne StichstraÙen
384	HAMMSTRAÙE	AT				X		Von Pastor-Keller-StraÙe bis Atsch Dreieck, StichstraÙen
385	HANS-BÖCKLER-STRÄÙE	VS			I/1			
386	HARDTHOVER WEG	SH	IV				x	Außerhalb geschlossener Ortslage
387	HASENCLEVERSTRÄÙE	AT	IV	II				
388	HASSENBERG	BÜ					x	Außerhalb geschlossener Ortslage
389	HASTENRATHER STRÄÙE	DB	I	I/1				
390	HAUMÜHLE	MÜ					x	Außerhalb geschlossener Ortslage
391	HAUPTBAHNHOF	AT	IV	I/1				Haus Nr. 1 (Gustav-Wassilkowitsch-Platz)
392	HEERWEG	AT				X		Privatstraße
393	HEIDESTRAÙE	DB			I/1			Von Höhenstraße bis Haus Nr. 1 (Feuerwehr)
394	HEIDESTRAÙE	DB			I/1			Von Nelkenweg bis Asternweg/Lupinenweg
395	HEIMSTRAÙE	MA			II			
396	HEINRICH-BÖLL-PLATZ	OB					x	
397	HEINRICH-HAMACHER- WEG	VE				X		
398	HEINRICHSTRAÙE	MÜ			I/1			Ohne verkehrsberuhigten Bereich
399	HEINRICHSTRAÙE	MÜ			I/2			Nur verkehrsberuhigter Bereich
400	HEINRICH-WILLMS- STRÄÙE	DB			I/2			Von Rosenweg bis Wendehammer
401	HEINRICH-WILLMS- STRÄÙE	DB				X		Stichstraße zu den Häusern Nrn. 5, 6, 7, 8 und 9
402	HEKETWEG	BÜ			I/2			
403	HEKETWEG	BÜ					X	Fußweg zur Konrad-Adenauer-StraÙe

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn nach Priorität	Stadt Winterdienst Fahrbahn nach Priorität			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
404	HELLEBENDSTRAÙE	ZW			I/1			
405	HERMANN-LÖNS-STRAÙE	AT			II			
406	HERMANN-RITTER- STRAÙE	ST			II			
407	HERMANNSTRAÙE	UN			I/1			
408	HERZOGSTRAÙE	DB			II			
409	HITZBERG	GR					x	Außerhalb geschlossener Ortslage
410	HOCHWEGER HOF	DB					x	Bauernhof (außerhalb geschlossener Ortslage)
411	HOF ELGERMÜHLE	BÜ					x	Private Stichstraße
412	HOF WEIDE	UN					x	
413	HOFGASSE	BR					x	Wirtschaftsweg
414	HÖHENKREUZWEG	BÜ			I/1			
415	HÖHENKREUZWEG	BÜ					x	Privatwege
416	HÖHENKREUZWEG	BÜ					X	Fußweg zum Münsterblick
417	HÖHENSTRAÙE	DB			I/1			Von Duffenter Straße bis K6n
418	HÖHENSTRAÙE	DB	I		I/1			Von Birkengangstraße bis Duffenter Straße
419	HOHLSTRAÙE	SH			I/2			
420	HOHLSTRAÙE						X	StichstraÙen zu den Häusern Nrn. 1, 3; 18a, 18b, 20, 20a und 21, 23, 25, 27
421	HÖNIGER WEG	VE					X	
422	HOSTETSTRAÙE	BÜ	II		I/1			Von Konrad-Adenauer-StraÙe bis Haus Nr. 162
423	HOSTETSTRAÙE	BÜ			II			Städtischer Weg zwischen Hostetstraße und Am Dolomitbruch und Verbindungsstraße in Richtung Auf der Höhe
424	HUBERTUSSTRAÙE	BR			II			
425	HUFWEG	VI					X	
426	HÜTTENWEG	UN					x	Fußweg
427	IGELWEG	AT			II			
428	IGELWEG	AT					X	Verbindungsweg zur Sebastianusstraße
429	ILEXWEG	DB			II			
430	IM BRÜHL	GR			I/1			
431								
432	IM GINSTERFELD	MÜ			II			
433	IM GÜLDENEN MORGEN	DB					x	
434	IM HAHN	MA			II			HauptstraÙenzug und Stichstraße in Richtung Vichter Straße
435	IM HAHN	MA					X	Stichstraße zu den Häusern Nm. 17, 19, 21, 23, 25
436	IM HAHN	MA					X	Fußwege zur Vichter Straße und Fußweg zum Markusplatz
437	IM HAMMER	SH					X	
438	IM HIRSCHFELD	AT			I/2			
439	IM HIRSCHFELD	AT					X	Städtischer Stichweg zu den Garagen
440	IM LOH	OB					X	
441	IM PESCH	MA			I/2			
442	IM PRIESTERLAND	BÜ						Wirtschaftsweg
443	IM REHGRUND	AT			II			

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fuhrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fuhrbahn u. Winterdienst Fuhrbahn nach Priorität	Stadt Winterdienst Fuhrbahn nach Priorität			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fuhrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
444	IM REHGRUND	AT				X		Stichstraße zu Haus-Nr. 27 und Garagen
445	IM STEG	BR	III	I/1				
446	IM STEG	BR				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nm. 18,18a,20 (Wirtschaftsweg)
447	IM WINKEL	MA			I/2			
448	IMGENBORN	VE			II			
449	IN DER DELL	BÜ			I/1			Von Bischofstraße bis Galmeistraße
450	IN DER DELL	BÜ				X		Stichweg
451	IN DER FAHRT	BR			I/2			
452	IN DER SCHART	OB	I TBA		I/1			
453	INDUSTRIESTRAßE	MA	III	I/1				
454	IRISWEG	DB			I/2			
455	JÄGERHAUSSTRAßE	ZW	III	I/1				Bis Haus Nr. 93 bzw. 124
456	JÄGERSFAHRT	VI			I/2			
457	JÄGERSFAHRT	VI				X		Städtischer Stichweg zu Haus Nr. 19
458	JAHNSTRAßE	AT			II			
459	JERIMIAS-HOESCH- STRAßE	DB			II			
460	JEREMIAS-HOESCH- STRAßE	DB					X	Weg in Richtung Matheis-Peltzer-Straße
461	JOASWERK	SH			II			
462	JOHANNESSTRAßE	VI			I/2			Von Am Weiherchen bis Feldstraße und von Kranzberstraße bis Auf der Kloos
463	JOHANNESSTRAßE	VI					X	Von Feldstraße bis Kranzbergstraße
464	JOHANN-VON-ASTEN- STRAßE	DB			I/2			
465	JOHANN-VON-ASTEN- STRAßE	DB				X		Stichstraße zu den Häusern-Nrn. 2, 4, 6, 8 und um die Grünanlage sowie Stichstraße zu den Häusern Nrn. 3, 5, 7, 9, 11
466	JOHANN-VON-ASTEN- STRAßE	DB					X	Fußwege zur Matheis-Peltzer-Straße und zur Saarstraße
467	JORDANPLATZ	UN						Parkplatz
468	JORDANSBERG	ST			I/2			
469	JORDANSTRAßE	ST			II			
470	JOSEFSTRAßE	DB	I	I/1				Von Höhenstraße bis Einmündung Enzianweg
471	JOSEFSTRAßE	DB			II			Von Enzianweg bis Ende
472	JOSEFSTRAßE	DB				X		städtische Stichstraße zu den Häusern Nr. 51 bis 57
473	JOSEF-VON-GÖRRES- STRAßE	DB	I	I/2				
474	JOSEF-VON-GÖRRES- STRAßE						X	Treppenanlagen
475	JUNKERSHAMMER	ZW						Außerhalb geschlossener Ortslage
476	KAHLENBERGSTRAßE	ZW			I/2			Von Jägerhausstraße bis Roggentalstraße
477	KAHLENBERGSTRAßE	ZW					X	Ab Roggentalstraße (außerhalb der geschlossenen Ortslage)
478	KAISERPLATZ	OB	I	I/1				
479	KANTSTRAßE	MA			II			
480	KAPLAN-JOSEPH- DUNKEL-PLATZ	UN				X		
481	KAPUZINERWEG	VS			I/2			

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst nach Priorität	Stadt Winterdienst Fahrbahn nach Priorität			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
482	KARL-ARNOLD-STRASSE	VS			II			
483	KARL-ARNOLD-STRASSE	VS				X		Stichstraße zu den Häusern Nrn. 13, 15, 17, 19, 21, 23
484	KARLSTRASSE	AT			I/1			
485	KASTANIENWEG	BR			I/1			
486	KATZHECKE	OB	I TBA		I/1			Ohne Häuser Nm. 30 bis 36 und 27 bis 33
487	KATZHECKE	OB			II			Nur Häuser 30 bis 36 und 27 bis 33
488	KELMESBERG	BÜ			I/1			
489	KELTENWEG	BR			I/2			
490	KIEBITZWEG	LI						Privatstraße
491	KIEFERNWEG	WE			I/2			
492	KIRCHGASSE	BR				X		
493	KIRCHHEID	BR			I/1			
494								
495	KLAPPERWEG	ZW				X		
496	KLARA-FEY-WEG	DB			II			
497	KLATTERSTRASSE	OB	I TBA		I/1			
498	KLEEFELDSTRASSE	UN				X		
499	KLOSTERSTRASSE	ZW			I/2			
500	KLUCKENSTEIN	VI			I/2			
501	KOCHSGASSE	VE			I/1			Von Vennstraße bis Teichstraße
502	KOCHSGASSE	VE				X		Von Teichstraße bis zum Ende der geschlossenen Ortslage
503	KOGELSHÄUSERSTRASSE	VS	I		I/1			Bis Friedrich-Ebert-Straße
504	KOGELSHÄUSERSTRASSE	VS	I		I/2			Von Friedrich-Ebert-Straße bis Franziskusstraße
505	KOGELSHÄUSERSTRASSE	VS				X		Städtische Stichstraße (Häuser Nm. 74, 74a, 74b, 76, 76a und
506	KOGELSHÄUSERSTRASSE	VS					X	städtische Verbindungswege zur Schulstraße und zur Mittelstraße
507	KOHLBUSCHWEG	UN			I/2			
508	KOHLBUSCHWEG	UN					X	Treppenanlage und fußläufiger Verbindungsweg vom Hauptstraßenzug entlang der Treppenanlage und der Moschee zur Schneidmühle
509	KOLPINGSTRASSE	MA			II			
510	KÖNIGIN-ASTRID-STRASSE	AT			I/2			
511	KÖNIGSBERGER STRASSE	VS	I		I/2			
512	KÖNNESBEND	VI			I/2			
513	KÖTTENICHER WEG	GR			I/2			Von Römerstraße bis zum Ende der geschlossenen Ortslage
514	KÖTTENICHER WEG	GR					X	Fortsetzung außerhalb geschlossener Ortslage
515	KONRAD-ADENAUER-STRASSE	BÜ	II		I/1			
516	KONRAD-ADENAUER-STRASSE	BÜ				X		Städtischer Verbindungsweg zu Haus Nr. 70
517	KONRAD-ADENAUER-STRASSE	BÜ					X	Verbindungsweg zum Peitschenweg
518	KORNBENOSTRASSE	ZW			I/1			
519	KORNBENDSTRASSE	ZW				X		Städtischer Stichweg zur Schule

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn nach Priorität	Stadt Winterdienst Fahrbahn nach Priorität			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
520	KORTUMSTRAÙE	OB	I TBA	II				
521	KRAELGENWEG	VE			II			
522	KRÄHENWEG	BÜ						Privatstraße
523	KRAHFELD	BB					x	Wirtschaftsweg
524	KRÄMERSTERZ	GR			II			
525	KRANENSTERZSTRAÙE	BÜ	II	II				
526	KRANICHWEG	BR			II			
527	KRANZBERGSTRAÙE	VI			I/2			
528	KRAUSSTRAÙE	UN	I	II				
529	KRAUTHAUSENER STRAÙE	DO	III	I/1				
530	KRAUTHAUSENER STRAÙE	DO				x		Städtischer Stichweg zu den Häusern 11,13,13a,13b,15 und 17
531	KRAUTLADE	UN						
532	KREUZFELD	MA			I/2			Von Vichter Straße bis Im Pesch
533	KREWINKEL	MA			I/2			
534	KREWINKEL	MA				X		Häuser Nm. 35,47,49,51,53,55 (Verbindung Richtung An der Wasserkaul)
535	KREWINKELER STRAÙE	MA	III	I/1				Bis Einmündung Im Hahn
536	KREWINKELER STRAÙE	MA			I/2			Bis Krewinkel
537	KROKUSWEG	DB			I/2			Von Höhenstr. bis Haus Nr. 15
538	KROKUSWEG	DB				X		Ab Haus Nr. 16/17 bis Ende
539	KUPFERMEISTERSTRAÙE	UN	I	II				
540	KURT-SCHUMACHER- STRAÙE	MA	III	I/1				
541	LAMERSIEFEN	SH			I/2			Von Nideggener Straße bis zum Ende der geschlossenen Ortslage
542	LANGER MORGEN	VE			I/2			
543	LANGER RANKEN	MA				X		Privatstraße
544	LANGERWEHER STRAÙE	SH	IV	I/1				Bis Haus Nr. 19 bzw. 32 (Ende der geschlossenen Ortslage)
545	LAURENTIUSSTRAÙE	GR			II			
546	LAVENDELWEG	DB						Baustraße
547	LEHMKAULWEG	BÜ	II	I/1				
548	LEIMBERG	VS	IV	I/2				
549	LEIMBERG	VS				x		Städtische Stichstraße zu den Häusern Nm. 15,17,19,21,23,25
550	LÉONHARD- SCHLEICHER-STRAÙE	DB			I/2			
551	LÉONARD- SCHLEICHER-STRAÙE	DB				X		Stichwege zu den Wohnhäusern
552	LÉONARD- SCHLEICHER-STRAÙE	DB					X	Fußwege zur Matheis-Peltzer-StraÙe und zur Simon-Lynen-StraÙe
553	LERCHENWEG	LI	II	I/1				HauptstraÙenzug von Ardennestraße bis Walther-Dobbelmann-StraÙe außer VerbindungsstraÙen
554	LERCHENWEG	LI			II			VerbindungsstraÙen zum Elsterweg Verbindungsstraße zur Walther- Dobbelmann-StraÙe entlang der Häuser 1- 3 und sämtliche Stichwege
555	LEUWSTRAÙE	VI	III	I/1				
556	LEUWSTRAÙE	VI				x		Private Stichwege zu den Häusern Nm.

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn nach Priorität	Stadt Winterdienst Fahrbahn nach Priorität			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
								4,6,8 und dem städtischen Stichweg zu Haus Nr. 117
557	LILIENWEG	DB		I/1				Ohne Stichstraße
558	LILIENWEG	DB				x		Nur Stichstraße (Höuser Nm. 32,34,41,43,45,47,49 und 51)
559	LINDBERGHSTRAÙE	MA				x		
560	LINDENSTRAÙE	MÜ			II			
561	LOHRSTRAÙE	MÜ	II	I/1				
562	LOTHRINGER STRAÙE	DB					x	
563	LUCHSWEG	AT			II			
564	LUCIAWEG	OB	I TBA			x		Ab Haus Nr. 12 bis Klatzerstraße
565	LUCIAWEG	OB			I/2			Von Burgstraße bis Haus Nr. 10
566	LUDWIG-PHILIPP-LUDE- PLATZ	OB				x		
567	LUISENWEG	WE						Baustraße
568	LUPINENWEG	DB	I	II				
569	MALMEDYER STRAÙE	DB	I	I/1				
570	MALMEDYER STRAÙE	DB			I/1			Städtische Stichstraße bis Ende
571	MARGERITTENWEG	DB						Baustraße
572	MARIE-JUCHACZ-PARK	LI						
573	MARIENSTRAÙE	DO			I/1			Von Pfarrer-Gau-Strasse bis zum Ende der geschlossenen Ortslage
574	MARKT	GR			II			
575	MARKUSPLATZ	MA	III	I/1				Von Kurt-Schumacher-Str. bis Krewinkel
576	MARKUSPLATZ	MA	III	II				Auf dem Platz
577	MARTINSTRAÙE	DB			II			Von Höhenstraße bis Albert-Schweitzer-Strasse
578	MARTINSTRAÙE	DB				X		Von Albert-Schweitzer-Strasse bis zum Ende ohne Stichwege zu Haus Nr. 26 bis 42
579	MATHEIS-PELTZER- STRAÙE	DB				x		
580	MATHIASSCHACHT	VS			II			
581	MAUERSTRAÙE	MÜ	II	I/1				
582	MAUSBACHER STRAÙE	WE	IV	I/1				Von Dorfstraße bis Häuser Nm. 30, 39
583	MAUSBACHER STRAÙE	WE				x		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nm. 17 bis 17b
584	MEIGENSTRAÙE	MÜ			II			
585	MEISENWEG	LI			I/1			
586	MEMELSTRAÙE	VS	I	I/2				
587	MICHAELSTRAÙE	DB			II			
588	MILANWEG	LI			I/2			
589	MILANWEG	LI				X		Stichweg zu den Häusern Nrn. 1, 2, 3, 4 und 5, 6, 7, 8
590	MITTELSTRAÙE	VS	I	I/2				Von Velauer Berg bis Kapuzinerweg
591	MITTELSTRAÙE	VS	I	II				Von Kapuzinerweg bis Schulstraße
592	MITTELSTRAÙE	VS				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nm. 61,63,65 und städtischer Verbindungsweg zur Kogelshäuserstraße
593	MOHNWEG	DB			I/2			Von Efeuweg bis Irisweg
594	MOHNWEG	DB				X		Noch nicht angebaut, noch kein WD

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst nach Priorität	Stadt Winterdienst Fahrbahn nach Priorität			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
595	MOZARTSTRASSE	AT			I/1			
596	MÜHLENER MARKT	UN	I TBA	II				
597	MÜHLENER RING	UN	I	I/1				
598	MÜHLENRÖTSCHEN	BÜ			I/2			
599	MÜHLENRÖTSCHEN					X		Stichwege
600	MÜHLENSTRASSE	OB	I TBA	I/1				
601	MULARTSHÜTTER STRASSE	VE	III	I/1				
602	MÜNSTERAU	ZW	III	I/1				In Zweifall von Jägerhausstraße bis Haus Nr. 17, in Vicht von Haus Nr. 182 bis Eifelstraße
603	MÜNSTERBACHSTRASSE	AT	IV	I/1				
604	MÜNSTERBLICK	BÜ			I/2			
605	MÜNSTERBLICK	BÜ				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nm. 23 und 25
606	MÜNSTERSTRASSE	VE					x	Außerhalb geschlossener Ortslage
607	MÜSGENSTRENK	VE			II			
608	NAPOLEONSWEG	DB					X	Städtischer Privatweg/Interessentenweg
609	NARZISSENWEG	DB			II			Verbindungsstraße zwischen Lupinenstraße und Tulpenweg
610	NARZISSENWEG	DB			II			Straße entlang den Häusern Nm. 1-19
611	NAßDORNWEG	VE						
612	NELKENWEG	DB			II			
613	NELKENWEG	DB				X		Städtische Stichstraße zu Haus Nr. 1
614	NEPOMUCENUSMÜHLE	MÜ					x	Gebäude
615	NESSELRODEWEG	DB				x		
616	NEUENHAMMER	VI					x	Privatstraße zum Gebäudekomplex Neuenhammer – außerhalb geschlossener Ortslage
617	NEUSTRASSE	BR	III	I/1				
618	NEUSTRASSE	BR				x		Privater Stichweg zu den Häusern Nm. 2,2a,4
619	NIDEGGENER STRASSE	SH	IV	I/1				Von Daensstraße/Langerweher Straße bis Lamersiefen
620	NIDEGGENER STRASSE	SH			I/1			Von Lamersiefen bis Parkplatz
621	NIEDERHOF	DB					x	Außerhalb geschlossener Ortslage
622	NIEDERHOFSTRASSE	MA			I/2			
623	NIKOLAUSSTRASSE	UN	I	I/1				
624	NORDSTRASSE	AT			II			einschließlich Verbindungsstraße Richtung An den Sandgruben
625	NORDSTRASSE	AT				X		Stichweg entlang den Häusern Nrn. 8, 9
626	OBERE DONNERBERGSTRASSE	DB	I	I/1				
627	OBERE STEINFURT	VS	IV	I/1				
628	OBERFELD	MA				X		
629	OBERSTEINSTRASSE	BÜ	II	I/1				Bis Haus Nr. 74/81
630	ODERWEG	DB					X	Fußweg
631	OFFERMANN-PLATZ	OB	I TBA					
632	OLOF-PALME-FRIEDENSPLATZ	ST						
633	OSTSTRASSE	DB	I	I/1				

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst nach Priorität	Stadt Winterdienst Fahrbahn nach Priorität			
634								
635								
636	OSTSTRAÙE	DB					x	Privatweg zu Haus Nr. 5, private Stichwege zu den Häusern Nm. 37,39,41,43 sowie angebaute Teil des städt. Verbindungsweges zur Unteren Donnerbergstraße
637	OTTO-LILIENHAL- STRAÙE	DB			1/2			
638	OTTO-LILIENHAL- STRAÙE	DB					X	Städtische Stichstraße zu den Häusern Nm. 19,20,21,22,22a,33,34,35,37 und Sportplatz
639	PARKSTRAÙE	GR			1/2			
640	PASTOR-KELLER- STRAÙE	AT			II			
641	PEITSCHENWEG	BÜ	II	II				
642	PEITSCHENWEG	BÜ					X	Private Stichwege zu den Häusern Nm. 10c,19,21,23 sowie Verbindungsweg zur Konrad-Adenauer-StraÙe
643	PESTALOZZISTRAÙE	MA			II			
644	PFARRER-GAU-STRAÙE	DO	III	I/1				
645	PFARRER-GAU-STRAÙE	DO					X	Städtischer Stichweg zu den Häusern Nm. 49-63 und Stichweg zu Häusern Nm. 20 und 24
646	PFARRER-CARL- LAUTERBACH-WEG	DB					X	Fußweg
647	PFARRER-KARL- SCHEIDT-WEG	MÜ					X	
648	PFARRER-PETERS-WEG	VE			1/2			
649	PFARRER-PETERS-WEG	VE					X	städtischer Stichweg zu den Häusern Nm. 11,12 und zum Spielplatz
650	PFARRER-PETERS-WEG	VE					X	Städtischer Verbindungsweg zur Vennstraße (Fußweg)
651	PFAUENWEG	LI			II			
652	PILLAUWEG	VS			II			
653	PIROLWEG	LI	II	I/1				Von Auf der Liester bis Ardennenstraße
654	PIROLWEG	LI			1/2			Von Fasanenweg bis Walther- Dobbmann-StraÙe
655	PLATENHAMMER	VI					x	Privatstraße zum Gebäudekomplex Platenhammer – außerhalb geschlossener Ortslage
656	PLÄTSCHENBEND	VE			II			
657	POMMERNSTRAÙE	DB			II			
658	POSTSTRAÙE	GR			II			
659	POSTSTRAÙE	GR					x	städtische Stichwege zu den Häusern Nm. 9,23,25,27,39 Verbindungsweg zur Römerstraße
660	PRÄMIENSTRAÙE	MÜ	II	I/1				
661	PRÄMIENSTRAÙE	MÜ					x	Städtische Stichwege zu den Häusern Nm. 127,127a,129,129a,131,131a,133,133a,135,135a,137,137a,184a,186,186a,188,188a,267,269,273,275,277
662	PRÄMIENSTRAÙE	MÜ					X	Fußläufige Verbindung zum Schafberg
663	PRATTELSACKSTRAÙE	UN	I		II			Von Nikolausstraße bis Krausstraße

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn nach Priorität	Stadt Winterdienst Fahrbahn nach Priorität			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
664	PRATELSACKSTRAÙE	UN			II			Von Krausstraße bis Mohlenbend
665	PROBSTEISTRASSE	AT			II			
666	PÜMPCHEN	UN				X		
667	PÜTZWEG	VI			I/1			
668	PÜTZWEG	VI				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nm. 6 und 8
669	QUELLSTRASSE	GR			II			
670	QUELLSTRASSE	GR			II			Städtischer Stichweg zu den Häusern Nm. 10,12,14,16,u. 18
671	RAIFFEISENSTRAÙE	BR	III		I/1			
672	RAIFFEISENSTRAÙE	BR				x		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nm. 10a und 10b
673	RAINWEG	VE			I/1			Von Vennstraße bis Teichstraße und Zufahrt zur Seniorenwohnanlage Maria im Venn
674	RAINWEG	VE				X		Von Teichstraße bis zum Ende der geschlossenen Ortslage und Stichweg zu den Häusern Nm. 2,4,6
675	RATHAUSSTRASSE	ST	I		I/1			Von Kaiserplatz bis Salmstraße
676	RATHAUSSTRASSE	ST	I TBA		I/1			Von Sonnentälstraße bis Kaiserplatz (Fußgängerzone)
677	REHHAG	BR					x	Wirtschaftsweg (außerhalb geschlossener Ortslage)
678	REITMEISTERWEG	BÜ	II		I/1			
679	REITMEISTERWEG	BÜ				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nm. 3a,3b,5a,5b
680	REKTOR-KRANZHOF- PLATZ	BR			I/1			
681	REKTOR-SOLDIERER- WEG	MA			I/1			
682	RENNSBEND	VE			I/2			
683	RHEIN-NASSAU-WEG	UN			I/1			
684	RHENANIASTRASSE	AT	IV		I/1			
685	RICKELSSIEF	BB			I/2			
686	RITZEFELDSTRASSE	ST	I		I/1			
687	RITZEFELDSTRASSE	ST				x		Städtischer Verbindungsweg zur Oststraße und zu Haus Nr. 86
688	ROBERT-KOCH-STRASSE	MA				X		
689	ROCHENHAUS	BR					x	Privatstraße
690	ROCHUSSTRASSE	ZW			II			
691	RODERBURGMÜHLE	UN	I		II			
692	ROGGENTALSTRASSE	ZW			II			
693	ROLANDSTRASSE	BR			I/2			
694	ROLANDSTRASSE	BR				X		Verbindungsweg zur Stefanstraße
695	RÖMERSTRASSE	GR	IV		I/1			Bis Haus Nr. 70
696	RÖMERSTRASSE	GR				x		Privater Stichweg zu den Häusern Nm. 42,44,46,48,50,52
697	RÖNNEBERG	BR	III		I/1			Außer Haus Nr. 14 (außerhalb geschlossener Ortslage)
698	ROSENHÜGEL	WE				X		
699	ROSENTALSTRASSE	ST	I		II			
700	ROSENWEG	DB			II			

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst nach Priorität	Stadt Winterdienst Fahrbahn nach Priorität			
701	ROTDORNWEG	MÜ	II	I/1				
702	ROTE ERDE	GR			I/1			Von Rottstraße bis Einmündung Bovenheck
703	ROTE ERDE	GR				X		Von Bovenheck bis Anbauende (vor den Häusern Nm. 15,18,20,22 und 24)
704	ROTHE GASSE	MA			II			
705	ROTSCH	LI			I/2			
706	ROTTSTRAßE	GR	IV	I/1				
707	ROTTSTRAßE	GR				x		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nm. 102 und 104
708	RUDOLFSTRAßE	BR			I/2			
709	RUMPENSTRAßE	VI		I/2				
710	RUMPENSTRAßE	VI				X		Städtische Stichstraße zu den Häusern Nm. 15,21,23
711	RÜST	BB				X		Von Am Tornborn bis Haus Nr. 107
712	RÜST	OB				X		Abzweigung von Waldfriede, außerhalb geschlossener Ortslage
713	SAARSTRAßE	DB			I/2			
714	SAARSTRAßE	DB				x		Privater Stichweg zu den Häusern Nm. 11,15
715	SALBEIWEG	DB			I/2			
716	SALMSTRAßE	UN	I	I/1				
717	SAMARITANERSTRAßE	ST	I	I/1				Außer Zuwegung zum Samaritanerheim
718	SCHAFBERG	MÜ	II	I/1				
719	SCHAFBERG	MÜ			I/2	x		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nm. 11 bis 39 und 12 bis 38
720	SCHARTSTRAßE	ZW			I/2			Bis Forstiansbend
721	SCHARTSTRAßE	ZW				X		Verlängerung zu den Häusern Nm. 34,36,36a,38,51,53
722	SHELLERGÄßCHEN	ST					x	Fußweg
723	SHELLERWEG	ST	I	I/1				Von Rathausstraße bis Europastraße
724	SHELLERWEG	MÜ	II	I/1				Von Europastraße bis Cockerillstraße
725	SHELLERWEG	MÜ					x	Privater Stichweg zu den Häusern Nm. 122,124,126
726	SHELLERWINKEL	MÜ			II			
727	SCHEVENHÜTTER MÜHLE	SH		I/1				
728	SCHEVENHÜTTER STRAßE	GR	IV	I/1				
729	SCHEVENHÜTTER STRAßE	GR				x		Private Stichstraße zu den Häusern Nm. 27,29,31,33,37 und 39
730	SCHILLERSTRAßE	WE	IV	I/1				Hauptstraßenzug von Dorfstraße bis Römerstraße (L11)
731	SCHILLERSTRAßE	WE				X		Nebenstraßen und Stichwege
732	SCHLOSSBERG	UN	IV		I/1			Gehört zum Kehrbezirk IV (Atsch)
733	SCHMITZACKER	BÜ			II			
734	SCHNEIDMÜHLE	UN	IV	I/1				
735	SCHNEIDMÜHLE	UN			II			Städtische Stichstraßen zu den Häusern Nm. 1 bis 7, 61 bis 79a, 89 bis 109 und 115 bis 123a
736	SCHNEPFENBERG	VE					x	Außerhalb geschlossener Ortslage
737	SCHNORRENFELD	AT			II			

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fuhrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fuhrbahn u. Winterdienst Fuhrbahn nach Priorität	Stadt Winterdienst Fuhrbahn nach Priorität			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fuhrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
738	SCHOMET	BR					x	Außerhalb geschlossener Ortslage
739	SCHÖNE AUSSICHT	BÜ			I/2			
740	SCHROIFFSTRAÙE	MA			I/2			Bis Häuser Nm. 45 und 48
741	SCHROIFFSTRAÙE	MA				X		Von Haus Nr. 45 bzw. 48 bis zum Ende der geschlossenen Ortslage und Stichweg zu Haus Nr. 5
742	SCHUBERTSTRAÙE	AT					X	Baustraße
743	SCHULSTRAÙE	VS	I	II				
744	SCHÜTZHEIDE	BR	III	I/1				
745	SCHÜTZHEIDE	BR				x		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nm. 24,24a,26,28
746	SCHWARZER WEG	UN			II			
747	SEBASTIANUSSTRAÙE	AT	IV	I/1				
748	SEBASTIANUSSTRAÙE	AT				x		Städtischer Verbindungsweg zu den Häusern Nm. 75,77,77a,79,81,83 und städtischer Verbindungsweg zum Igelweg
749	SIEGWARDSTRAÙE	UN			II			
750	SILLEBEND	ZW			I/2			
751	SIMON-LYNEN-STRAÙE	DB				X		
752	SONNENTALSTRAÙE	OB	I TBA	I/1				Fußgängerzone
753	SONNENWEG	BR			II			
754	SPECHTWEG	LI					X	Privatstraße
755	SPERBERWEG	LI	II	I/1				
756	SPERBERWEG	LI				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nm. 13,15,17,19
757	SPINNEREISTRAÙE	AT			I/2			
758	STADTRANDSIEDLUNG	DB			I/2			
759	STARWEG	LI					X	Privatstraße
760	STEFANSTRAÙE	BR	III	I/1				
761	STEFANSTRAÙE	BR				X		Stichweg zu den Häusern Nm. 34, 34a
762	STEFFENSHÄUSCHEN						x	Gebäude
763	STEINACKER	WE				x		
764	STEINBACHSHOCHWALD	AT					X	Bauernhof
765	STEINBACHSTRAÙE	AT			I/2			
766	STEINFELDSTRAÙE	ST	I	I/1				
767	STEINFURT	VS	IV	I/1				
768	STEINWEG	OB	I	I/1				Von Zweifaller Straße bis Burgstraße
769	STEINWEG	OB	I TBA	I/1				Fußgängerzone (Unterer Steinweg), verkehrsberuhigter Bereich (Oberer Steinweg)
770	STEINWEG	OB				X		Privatstraße zu den Häusern 76a, 76b, 76c, 76d, 76e, 76f und 76g
771	STETTINER STRAÙE	DB			I/1			
772	STIELSGASSE	OB	I TBA	I/1				
773	STILLE GASSE	VI			I/2			
774	STOCKEMER STRAÙE	BR	III	I/1				
775	STOCKEMER STRAÙE	BR				x		Städtische Stichwege zu den Häusern Nm. 28,28a,28b, 28c, 28d und privater Stichweg zu Haus Nr. 59
776	STOLBERGER HECK	LI			I/2			

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn nach Priorität	Stadt Winterdienst Fahrbahn nach Priorität			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
777	STOLBERGER HECK	LI				x		Privater Stichweg zu den Häusern Nm. 4,5,5a
778	SÜSSENDELL	MA					X	Gebäude
779	SÜSSENDELLER STRAÙE	MA	III	I/2				Von Vichter Straße bis Im Hahn u. bis Ende der geschlo. Bebauung
780	TALBAHNSTRAÙE	ST	I	I/1				
781	TALSTRAÙE	MÜ	II	I/1				
782	TANNENBERGSTRAÙE	ZW			I/2			Von Döllscheidter Straße bis Forstiansbend
783	TANNENBERGSTRAÙE	ZW			II			Verlängerung zu den Häusern Nm. 46a,46b,48,61,63,65,67
784	TAUBENWEG	BÜ			I/2			
785	TAU(BEN)WEG	BÜ					X	Verbindungswege zu den Straßen Uhlenhorst und Walther-Dobbelmann-StraÙe
786	TEICHSTRAÙE	VE			I/1			
787	TIEFENTAL	BÜ	II	I/1				Bis Ende der geschlossenen Bebauung, ohne Häuser Nm. 1 und 3
788	TIEFENTAL	BU	II			x		Häuser Nm. 1 und 3 (außerhalb der geschlossenen Ortslage)
789	TRAPPEGASSE	BR					x	Wirtschaftsweg (außerhalb geschlossener Ortslage)
790	TRIFFELSWEG	GR			I/2			Haus Nr. 16 (Wendehammer)
791	TROCKENER WEIHER	DB	I	I/1				Häuser Nm. 18 bis 84 und 21 bis 85
792	TROCKENER WEIHER	DB			I/1			Häuser Nm. 1 bis 15 und 2 bis 16 (Steilstück)
793	TROCKENER WEIHER	DB				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nm. 17a bis 17c
794	TULPENWEG	DB		I/1				
795	TULPENWEG	DB				x		Städtischer Weg zu Haus Nr. 31
796	TURMBLICK	DB			II			
797	UHLENHORST	BÜ			II			
798	UMSTRAÙE	VE			I/2			
799	UMSTRAÙE	VE			II			Häuser Nm. 13 bis 33 und 14 bis 34a
800	UNTER DEM KNIPP	VE			II			
801	UNTERE DONNERBERGSTRAÙE	DB	I	II				
802	UNTERE DONNERBERGSTRAÙE	DB			II			Städtischer Stichweg zu den Häusern Nm. 72b bis 86
803	UNTERFELD	MA			II			
804	VEILCHENWEG	OB			II			
805	VELAUER BERG	VS	I	I/2				Bis Alte Velau
806	VELAUER BERG	VS	I	II				Von Alte Velau bis Ende
807	VENNSTRAÙE	VE	III	I/1				
808	VENNSTRAÙE	VE				X		Private Stichwege zu den Häusern Nm. 5,9,11,11a und zu Haus Nr. 82
809	VICHTER STRAÙE	MA	III	I/1				
810	VOGELANGSTRAÙE	OB	I	I/1				Ab Haus Nr. 113 bis Ende
811	VOGELANGSTRAÙE	OB	I TBA	I/1				Bis Haus Nr. 113
812	VON-EFFERN-WEG	DB			II			
813	VON-WERNER-STRAÙE	ST			I/2			
814	VORSCHHOF	GR			II			Ringstraße
815	VORSCHHOF	GR				X		Verbindung in Richtung Rote Erde

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn nach Priorität	Stadt Winterdienst Fahrbahn nach Priorität			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
								zwischen den Häusern Nrn. 8, 10
816	WALDFRIEDE	OB			I/2			
817	WALDSTRASSE	MA			II			
818	WALLONISCHER RING	AT			I/2			
819	WALTHER- DOBBELMANN-STR.	LI	II	I/1				Von Lohrstraße/Schafberg bis Fasanenweg
820	WALTHER- DOBBELMANN-STR.	LI			I/1			Von Fasanenweg bis Ardennestraße/Burgstütgen
821	WEHRSTRASSE	WE			I/1			
822	WEIDENSTRASSE	MÜ			II			
823	WEIHERSTRASSE	BR			II			
824	WEIßDORNWEG	BR			II			Von Stockemerstraße bis Auf dem Schiefer
825	WEIßDORNWEG	BR			I/1			Von Auf dem Schiefer bis Eschenstr.
826	WEIßDORNWEG	BR				X		Städtische Stichstraße Richtung Rektor- Kranzhoff-Platz
827	WEIßENBERG	MA					x	Außerhalb geschlossener Ortslage
828	WENAUER STRASSE	GR	IV	I/1				
829	WERKERBEND	ZW			I/2			
830	WERKSTRASSE	ZW	III	I/1				
831	WERKSTRASSE	ZW				x		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nm. 17, 19
832	WERTHER STRASSE	MA	III	I/1				
833	WERTHER STRASSE	MA				x		Privater Stichweg zu Haus Nr. 56
834	WESTSTRASSE	AT			II			einschließlich Verbindungsstraßen Richtung An den Sandgruben und Friedhofstraße
835	WESTSTRASSE	AT				X		Stichweg zu den Häusern Nrn. 17, 17a und An den Sandgruben 21
836	WICKENWEG	DB			I/2			
837	WIESENSTRASSE	DB	I	I/2				
838	WILHELMBUSCH	BÜ			I/2			
839	WILHELMBUSCH	BÜ				X		Stichstraßen zu den Häusern Nrn. 29a-c, 31, 35a, 37c-f
840	WILHELM-PITZ-STRASSE	BR	III	I/1				
841	WILHELM-PITZ-STRASSE	BR			II			Zuwegungen zu den Häusern Nm. 2,4,4a,20,22,24 und 26
842	WILLY-BRANDT-PLATZ	OB	I TBA	I/1				
843	WINTERSTRASSE	BR	III	I/1				Bis Ende Ortsdurchfahrt
844	WOLFSBERGSTRASSE	ZW			I/2			
845	WÜRSELENER STRASSE	AT	IV	I/1				
846	WÜRSELENER STRASSE	AT				X		Private Stichwege zu den Häusern Nm. 13a, 15, 15a, 17, 17a, 27a, 27b, 27c, 81, 83, 85, 8 7, 89, 91, 93, 105, 107, 109, 111, 115
847	WURSTGASSE	OB			I/1			
848	ZAUNSTRASSE	WE			II			
849	ZEHNTWEG	BR	III	I/1				
850	ZEHNTWEG	BR				X		Städtische Stichstraße zu den Häusern Nm. 30, 32, 34 u. 36
851	ZEISIGWEG	LI	II		II			
852	ZU DEN MAAREN	VE						Von Vennstraße bis Am Kalkofen
853	ZU DEN MAAREN	VE				X		Häuser Nm. 16, 17, 18 (außerhalb

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn nach Priorität	Stadt Winterdienst Fahrbahn nach Priorität			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
								geschlossener Ortslage)
854	ZUM BACKOFEN	SH			I/2			Von Nideggener Straße bis Haus Nr. 21 bzw. 24
855	ZUM BACKOFEN	SH				X		Von Haus Nr. 21 bzw. 24 bis zum Ende der Bebauung und Stichweg zu den Häusern Nm. 13,15,17,19,19a,23,29
856	ZUM HOF	MA			I/2			Von Vichter Straße bis Im Pesch
857	ZUM HOF	MA					X	Wirtschaftsweg Im Pesch in Richtung Zum Hof 20
858	ZUM SOLCHBACHTAL	ZW						Außerhalb geschlossener Ortslage
859	ZUR ALTEN GLASHÜTTE	MÜ			II			
860	ZUR FERNSICHT	ZW			I/2			
861	ZUR FERNSICHT	ZW				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nm. 12,18,20
862	ZUR SCHELL	ZW			I/2			
863	ZWEIFALLER STRASSE	OB	I		I/1			Von Burgstraße bis Europastraße und von Europastraße bis Burgholzer Graben sowie Zufahrtsstraße zu Kaufland

Datum 14.07.2011	Drucksache-Nr. 3602-2011
---------------------	-----------------------------

VORLAGE

für die Sitzung des

Hauptausschusses/ Rates

am

Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

20.09.2011

A) 17 / A) 18

Beschlussvorlage Mittelfreigabe

Instandsetzung - ehem. Feuerwehrgerätehaus Mausbach

**HA
RAT****a) Beschlussvorschlag:**

Der **Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Mittelbereitstellung zur Instandsetzung des ehemaligen Feuerwehrgerätehaus Mausbach in Höhe geschätzter Kosten von 50.000,00 € zuzustimmen und beauftragt die Verwaltung die Sanierung umzusetzen.**

b) Sachverhalt:

Durch den baulichen Zustand des Gebäudes, insbesondere - nach verschiedenen Feuchteintritten - stark angegriffenen Dachkonstruktionen, kam es zurückliegend - bei entsprechenden Witterungseinflüssen - zu Gefährdungssituationen in Bezug auf die Verkehrssicherheit im Nahbereich des Gebäudes. Hieraus ergibt sich Handlungsbedarf.

Die Aussenwände des ehemaligen Feuerwehrgerätehaus stellen sich als Stützwände zur Sicherung des umliegenden Geländes und als Auflager der Überdachung einer Treppenanlage dar. Die Treppenanlage verbindet den rückseitigen Platz des Bürgerhauses Mausbach mit dem Markusplatz. Der Platz hinter dem Bürgerhaus weist daneben Stellflächen für das am Markusplatz befindliche Gewerbe aus, weshalb die überdeckte Treppenanlage im Gebäudeeckbereich zwingend zu erhalten ist.

Verwaltungsseitig wurde ein Abriss des Gebäudes angedacht, wie er - aus städtebaulichen Gründen - auch im Rahmen des Dorfentwicklungskonzeptes Mausbach thematisiert wurde. Allerdings würde ein Rückbau, bei Sicherung der Stützwandfunktionen des Gebäudes, Kosten von ca. 90.000 € verursachen. Ein alternativer Teilabbruch bis auf Höhe des Parkplatzes des Bürgerhauses würde zu Kosten von ca. 60.000 € führen.

Bei allen Verfahrensmodellen wären die Stützfunktion des Gebäudes zu den Nachbarparzellen und die Treppenanlage zu erhalten, weshalb verwaltungsseitig ein Teilabbruch der Aufbauten und von Anbaubereichen, sowie eine neue Überdachung mit geschätzten Kosten von 50.000 € vorgeschlagen wird. Vor dem Hintergrund unausweichlicher Instandsetzungserfordernisse fallen bei Erneuerung der Dachkonstruktionen die geringsten Kosten bei dem höchsten Restnutzwert des Gebäudes an.

c) Rechtslage:

GO

d) Finanzierung:

Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltsplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO. Danach dürfen ausschließlich Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen. Die dargestellten Aufwendungen sind zu einem ordnungsgemässen Gebäudebetrieb und Gebäudeerhalt unabweisbar.

e) Personelle Auswirkung:

Die Sanierungsmassnahmen wären teilweise von A 65 zu planen und auszuschreiben. Zur Abwicklung, insbesondere hinsichtlich erforderlicher statischer Berechnungen, wären Fachplaner hinzuziehen.

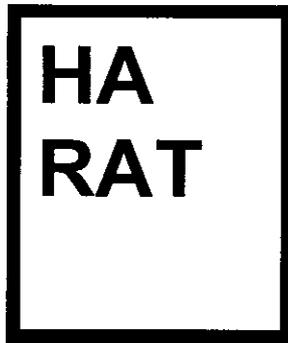
i.A.



Kistermann
Leiter Fachbereich 2

Datum 28.07.11	Drucksache-Nr.
-------------------	----------------

VORLAGE



Für die Sitzung des *Hauptausschuss / Rat*
 am *20.09.2011 / 20.09.2011*
 Tagesordnungspunkt Nr. *A) 18 / A) 19*
 Betreff

Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei dem Produkt 1.36.03.14, „Vollzeitpflege § 33 SGB VIII“, Aufwands-/Auszahlungskonto 5331000/ 7331000

a) Beschlussvorschlag:

Hauptausschuss und Rat beschließen, die Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 22.780,65 € bei dem Produkt 1.36.03.14, „Vollzeitpflege § 33 SGB VIII“ Aufwands-/Auszahlungskonto 5331000/ 7331000 zu genehmigen.

b) Sachverhalt:

Bei dem Produkt 1.36.03.14 „Vollzeitpflege § 33 SGB VIII“ werden unter dem Aufwands-/Auszahlungskonto 5331000/ 7331000 soziale Leistungen an Personen außerhalb von Einrichtungen als Pflichtaufgabe nach § 33 SGB VIII getätigt.

Eine Erhöhung des Ansatzes ist erforderlich, weil durch die erfolgte Rechnungsabgrenzung zusätzliche Mittel in 2010 benötigt werden.

c) Rechtslage:

Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe der Jugendhilfe nach § 33 SGB VIII.

d) Finanzierung:

Der Kämmerer hat mit Datum vom 12.07.11 folgende Stellungnahme abgegeben: Zu der Mittelbereitstellung bei o.g. Aufwandskonto/ Auszahlungskonto ist die Zustimmung des HA (die durch eine dringliche Entscheidung gem. § 60 GO ersetzt werden kann) herbeizuführen.

e) Personelle Auswirkung:

Keine

(Ferdinand Gatzweiler)
 Bürgermeister

Datum
28.07.11

Drucksache-Nr.

VORLAGE

Für die Sitzung des

am

Tagesordnungspunkt Nr.

Betreff

Hauptausschuss / Rat

20.09.2011 / 20.09.2011

A) 19 / A) 20

Genehmigung einer dringlichen Entscheidung
gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW

hier: Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln bei
dem Produkt 1.36.03.17 „Hilfe für junge Volljährige
innerhalb von Einrichtungen § 41 SGB VIII“,
Aufwands-/Auszahlungskonto 5332000/ 7332000

**HA
RAT**

a) Beschlussvorschlag:

Hauptausschuss und Rat beschließen, die am *29.07.11* getroffene dringliche Entscheidung durch den Bürgermeister Herrn Gatzweiler und ein Ratsmitglied, betreff der Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 450.000 € bei dem Produkt 1.36.03.17, „Hilfe für junge Volljährige innerhalb von Einrichtungen § 41 SGB VIII“ Aufwands-/Auszahlungskonto 5332000/ 7332000 zu genehmigen.

b) Sachverhalt:

Bei dem Produkt 1.36.03.17 „Hilfe für junge Volljährige § 41 SGB VIII“ werden unter dem Aufwands-/Auszahlungskonto 5332000/ 7332000 soziale Leistungen an Personen innerhalb von Einrichtungen als Pflichtaufgabe nach § 41 SGB VIII getätigt.

Eine Erhöhung des Ansatzes ist erforderlich, weil mit der Vollendung des 18. Lebensjahres die Jugendlichen größtenteils von der Heimpflege in die Hilfe für junge Volljährige wechseln, da eine weitere stationäre Hilfe über die Volljährigkeit hinaus erforderlich ist.

Tendenziell ist bei den Hilfen für junge Volljährige festzustellen, dass bis zur Persönlichkeitsentwicklung und der Gewährleistung einer eigenverantwortlichen Lebensführung die Dauer der Unterstützung - bedingt durch Schul- und Berufsausbildung- tatsächlich bis zum 21. Lebensjahr zu gewähren ist.

Diese finanzielle Entwicklung zeigte sich durchgängig bei den betriebswirtschaftlichen Auswertungen zu den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses am 19.05. und Hauptausschuss und Rat am 19.07.11.

Im Umkehrschluß wird anhand der Prognosen zum Jahresende bei Produkt 1.36.03.15 „Heimerziehung, Sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII“ durch diesen Wechsel in die Volljährigkeit eine Ersparnis von zurzeit 567.000,00 € erwartet.

c) Rechtslage:

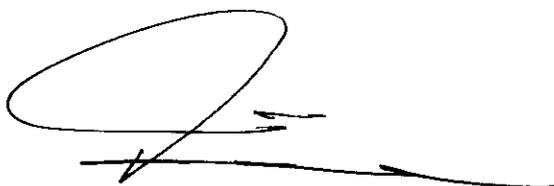
Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe der Jugendhilfe nach § 41 SGB VIII. Da es sich um eine Hilfeform innerhalb von Einrichtungen handelt, gehen laufend Rechnungen ein, die zeitnah zu begleichen sind.

d) Finanzierung:

Der Kämmerer hat mit Datum vom 12.07.11 folgende Stellungnahme abgegeben: Zu der Mittelbereitstellung bei o.g. Aufwandskonto/ Auszahlungskonto ist die Zustimmung des HA/ Rat (die durch eine dringliche Entscheidung gem. § 60 GO ersetzt werden kann) herbeizuführen.

e) Personelle Auswirkung:

Keine



(Ferdinand Gatzweiler)
Bürgermeister

Dringliche Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

Die Unterzeichner beschließen im Wege der dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW:

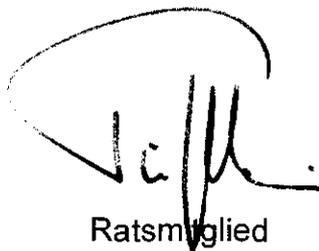
Die Verwaltung wird beauftragt, die benötigten Mittel in Höhe von 450.000 € bei Produkt 1.36.03.17, "Hilfe für junge Volljährige innerhalb von Einrichtungen gem. § 41 SGB VIII" Aufwands-/Auszahlungskonto 5332000/ 7332000 bereitzustellen.

Diese Dringlichkeitsentscheidung ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Stolberg, den 29.07.11



Ferdinand Gatzweiler
Bürgermeister



Ratsmitglied

Datum 15.08.11	Drucksache-Nr.
-------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des
Hauptausschusses und Rates
am
Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

20.09.2011 / 20.09.2011
A)20 / A)21

Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gemäß §
60 Abs. 1 Satz 2 GO NW
hier: Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln bei dem
Produkt 1.36.03.14: Vollzeitpflege § 33, Auf-
wands-/Auszahlungskonto 5029000/ 7029000 „Beiträge
zu Versorgungskassen für sonstige Beschäftigte“

HA
RAT

a) Beschlussvorschlag:

Hauptausschuss und Rat beschließen, die am 15.08.11 getroffene dringliche Entscheidung durch den 1. Beigeordneten und Stadtkämmerer Herrn Dr. Zimdars und ein Ratsmitglied, betreff der Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 20.000,00 € bei dem Produkt: 1.36.03.14, Vollzeitpflege § 33, Aufwands-/Auszahlungskonto 5029000/7029000 „Beiträge zu Versorgungskassen sonstige Beschäftigte“ zu genehmigen.

b) Sachverhalt:

Bei dem Produkt 1.36.03.14: Vollzeitpflege § 33, Aufwands-/Auszahlungskonto 5029000/7029000 „Beiträge zu Versorgungskassen sonstige Beschäftigte“ werden Beiträge zur Alterssicherung für Pflegepersonen als Pflichtaufgabe im Rahmen des § 39 Abs. 4 SGB VIII gezahlt.

Eine Erhöhung des Ansatzes ist erforderlich, weil im Laufe des Jahres mehrere Hilfefällen von anderen Kommunen zuständigkeitshalber übernommen werden mußten, in denen neben dem Vollzeitpflegegeld auch eine angemessene Altersvorsorge gemäß § 39 SGB VIII gezahlt werden muss.

Weiterhin haben in bereits laufenden Fällen Pflegeeltern ihren Anspruch auf eine angemessene Altersvorsorge geltend gemacht, so dass hier auch ein steigender Bedarf festgestellt werden konnte.

Dies war bei den Planungen des Haushaltsansatzes nicht vorhersehbar. Der ursprüngliche Ansatz in Höhe von 30.000,00 € ist bereits um 4.794,12 € überschritten. Die Altersvorsorgeaufwendungen sind monatlich im Voraus zusammen mit der Pflegegeldzahlung an die Pflegepersonen vorzunehmen, so dass ab September aufgrund des o.g. Defizits entsprechende Anweisungen nicht mehr vorgenommen werden können.

c) Rechtslage:

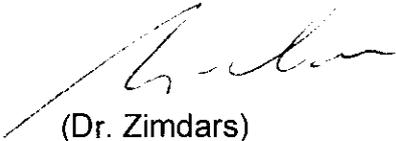
Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe der Jugendhilfe nach § 39 SGB VIII.

d) Finanzierung:

Der Kämmerer hat mit Datum vom 02.08.11 folgende Stellungnahme abgegeben:
Zu der Mittelbereitstellung bei o.g. Aufwandskonto/ Auszahlungskonto ist die Zustimmung des HA/ Rat (die durch eine dringliche Entscheidung gem. § 60 GO ersetzt werden kann) herbeizuführen.

e) Personelle Auswirkung:

Keine



(Dr. Zimdars)

1. Beigeordneter u. Stadtkämmerer

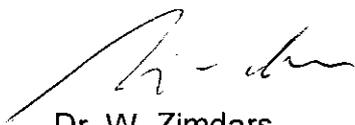
Dringliche Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

Die Unterzeichner beschließen im Wege der dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW:

Die Verwaltung wird beauftragt, die benötigten Mittel in Höhe von 20.000 € bei Produkt 1.36.03.14: Vollzeitpflege § 33, Aufwands-/Auszahlungskonto 5029000/7029000 „Beiträge zu Versorgungskassen sonstige Beschäftigte“ bereitzustellen.

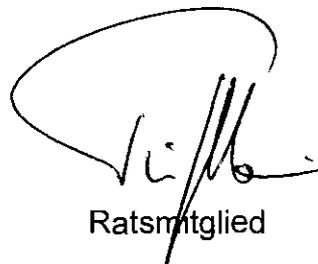
Diese Dringlichkeitsentscheidung ist dem HA/Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Stolberg, den 15.08.11



Dr. W. Zimdars

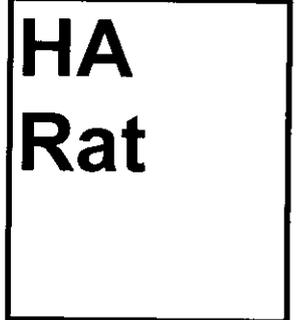
1. Beigeordneter u. Stadtkämmerer



Ratsmitglied

VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschusses / Rates
Am 20.09.2011
Tagesordnungspunkt Nr. A)21 / A)22
Betreff Zukunftsszenarien der Entwicklung der
 StädteRegion; Arbeitsergebnisse des
 Projektes „Heimat 2035“

**a) Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss / Rat nimmt den Bericht über die Zukunftsszenarien „Heimat 2035“ zur Kenntnis.

b) Sachverhalt:

Es wird auf die beiliegende Mustervorlage der StädteRegion verwiesen.

Die Aachener Stiftung Kathy Beys unterstützt durch externe Berater hat dieses Projekt mit und für die StädteRegion und den Städten und Gemeinden der StädteRegion durchgeführt. Der genaue Projektverlauf (Interviews, Workshops etc.) ist der Mustervorlage zu entnehmen.

Die sog. „Szenarietechnik“ ist eine anerkannte Methode, die möglichen Zukunftsszenarien anhand von feststehenden und variablen Entwicklungen darzustellen und ggf. bestimmte Entwicklungen und „Vorboten“ frühzeitig zu erkennen und ggf. entgegen zu steuern. Diese Technik wird sowohl in der freien Wirtschaft, vor allem bei größeren Konzernen, als auch in öffentlichen Institutionen angewandt, um einen „Blick in die Zukunft bzw. in verschiedene Zukünfte zu werfen“. Der Zeithorizont (ca. 25 Jahre) ist so gewählt, dass er zwischen „Prognose“ (kurzfristig, relativ sicher) und „Vision“ (langfristig, unsicher) liegt. In jedem Fall so, dass er für ein Menschenleben überschaubar und erlebbar ist.

Dabei werden „Extreme“ nicht berücksichtigt, wie z.B. Kriege oder Naturkatastrophen, was die gesamte Technik in Frage stellen würde. In den Workshops wurden zwei treibende Kräfte, sog. „Treiber“, als die Wichtigsten identifiziert, (wobei andere Gruppen ggf. andere Themen als bedeutsamer erachten). Diese sind die wirtschaftliche/technische/ökologische Entwicklung und die soziale. Aufgetragen auf ein Achsenkreuz ergeben sich 4 Entwicklungsrichtungen, zugleich die 4 Zukunftsszenarien:

1. Wirtschaftliche Prosperität, technischer Fortschritt, ökologische/energetische Wende gepaart mit sozialem Fortschritt in der Demokratie, in der Bildung, im solidarischen Zusammenleben...
2. Wirtschaftliche Stagnation/Niedergang, damit verbunden keine technischen Lösungen für drängende Probleme (Ökologie, Energie...) gepaart mit sozialem Fortschritt, (ggf. aus der Not heraus) mehr Solidarität, bürgerschaftliches Engagement, Eigeninitiative, Gemeinschaftsleben usw.

3. Wirtschaftlicher Niedergang usw. gepaart mit einer sozialen Entwicklung, die durch die Vereinzelung von Individuen und Kleinstgruppen gekennzeichnet ist (Vereinsamung/Individualisierung, Auflösung von Familie, Auflösung regionaler Bindungen/Identifikation, politisches Desinteresse, große soziale Unterschiede...)
4. Wirtschaftliche Prosperität, technischer Fortschritt usw. gepaart mit „unsolidarischer sozialer Entwicklung“, Vereinzelung...

Die 4 Szenarienvläufe enden im Jahre 2035 und sind ggf. nicht so extrem zu verstehen, wie es zunächst klingt. Ein Rückblick in die 80er Jahre ermöglicht eine Vorstellung, was – unter „normalen“ Bedingungen - in 25 Jahren passieren kann (technisch, politisch, sozial).

Es besteht auch die Möglichkeit mehr „Treiber“ zu definieren bzw. diese weiter in Einzelthemen aufzufächern, so dass wesentlich mehr Szenarien entstehen, worauf zur Begrenzung des Aufwandes verzichtet wurde.

Zu jedem Szenario wurde (u.a.) eine Kurzgeschichte geschrieben, die anhand von Lebensgeschichten fiktiver Personen in der StädteRegion die Entwicklung dieser 25 Jahre (unterhaltsam) verdeutlicht. Diese Geschichten und die anderen erstellten Materialien regen zu eigenen Gedanken und zu Diskussionen an.

Die Ergebnisse werden am 09. September 2011 im Aachener Rathaus vorgestellt. Neben verschiedenen Printprodukten und der Platzierung des Themas in der Presse gibt es eine Internetseite, die mit den kommunalen Internetseiten verlinkt ist (www.heimat2035.de). Darüber hinaus bieten die StädteRegion und die Aachener Stiftung Kathy Beys gesonderte Informationsveranstaltungen an, z.B. für Bürger/Funktionsträger, Verwaltungen oder – z.B. in Form von Sondersitzungen – für Stadt-/Gemeinderäte. Zur Reduzierung des Aufwandes sind auch gemeinsame Veranstaltungen mit einer oder mehreren Nachbarstädten denkbar. Diese sollten nach Möglichkeit zeitnah stattfinden.

c) Finanzierung

entfällt

d) Personelle Auswirkungen

Die Mitarbeit am Erarbeitungsprozess hat relativ geringen Personaleinsatz nach sich gezogen (wenige Stunden von FB1). Sofern weitere (öffentliche) Informationsveranstaltungen geplant werden, entsteht weiterer Organisationsaufwand.

i.A.



A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

***Mustervorlage für die regionsangehörigen Kommunen
Zukunftsszenarien „Heimat 2035“***

Sachlage:

Im Rahmen des jährlich fortgeschriebenen „Zukunftsprogramm StädteRegion Aachen“ hat der Städteregionstag am 01.07.2010 einstimmig das Angebot der Aachener Stiftung Kathy Beys angenommen, mit breiter bürgerschaftlicher Beteiligung sogenannte Zukunftsszenarien zu erarbeiten.

Das inhaltlich und zeitlich anspruchsvolle Leitprojekt der Stiftung unter dem Arbeitstitel „Heimat 2035“, zeigt alternative Zukünfte für die Zeitspanne einer Generation auf und soll Anlässe für eine breite gesellschaftspolitische Diskussion über die Entwicklung unseres Lebensraumes bieten.

Da der Prozess nur im engen Schulterschluss der StädteRegion mit den regionsangehörigen Kommunen erfolgreich gestaltet werden kann, wurde ein positives Votum der HVB-Konferenz eingeholt und auf dieser Grundlage ein interkommunales Verbindungsteam aus leitenden Verwaltungsmitarbeitern der regionsangehörigen Kommunen etabliert.

Die Szenarien wurden von der Stiftung als neutrale Moderationsplattform federführend gesteuert und ermöglichen eine neue Form der Bürgerbeteiligung.

Folgende Effekte sind zu erwarten:

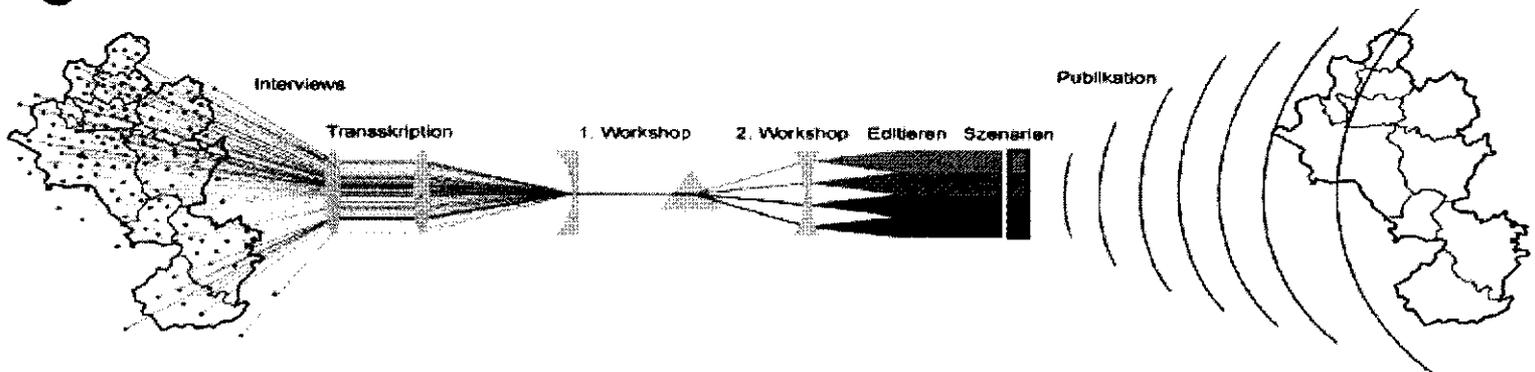
- Schärfung des städteregionalen Profils
- kreative Impulse aus der Bürgerschaft
- Schaffung anschaulicher Bilder der künftigen Entwicklungsperspektiven
- Einbindung der regionsangehörigen Kommunen
- Erhöhte Akzeptanz durch externe Moderation/Lenkung

a) Zum Arbeitsprozess

Grundlage der Szenarien bilden rund 250 Interviews mit (eu-)regionalen Akteuren, die auf über 5.000 Seiten dokumentiert sind. Nach Abschluss der Interview-Phase wurde das Material im Kernteam (Vorstand Aachener Stiftung in Kooperation mit externen Beratern sowie der StädteRegion Aachen) aufbereitet. Auf dieser Grundlage konnte der Rahmen für die vier Szenarien in jeweils zweitägigen Wochenend-Workshops im Januar und Februar 2011 in Simonskall mit insgesamt 70 Teilnehmern aus Bürgerschaft, Politik und Verwaltung definiert werden. Die hieraus resultierenden „Geschichten“ wurden in zwei weiteren sog. Schreibworkshops, die sich mit den konkreten Texten auseinandersetzten, präzisiert.

Kennzeichen des Szenarienprozesses ist die stetige und intensive Einbindung der Bürgerschaft. Die "investierte Bürgerzeit" summiert sich auf rund 270 Arbeitstage oder weit über 2000 Stunden:

Wer	Anzahl	Stunden	gesamt	Tage
Interviews	250	2	500	62,5
Simonskall 1	35			87,5
Simonskall 2	37			92,5
Schreibworkshop 1	13			13
Schreibworkshop 2	14			14
Summe Tage				270
In Stunden				2.156



Die Zwischenergebnisse wurden regelmäßig der Arbeitsgemeinschaft der Hauptverwaltungsbeamten in der StädteRegion vermittelt. Das interkommunale Verbindungsteam beriet über die Integration in kommunalpolitische Prozesse und Formate.

Die Präsentation der Szenarien erfolgte am 09. September 2011 im Krönungssaal des Rathauses der Stadt Aachen.

Nun soll das Thema in die breite Öffentlichkeit getragen werden. Neben verschiedenen Printprodukten und der Platzierung des Themas in den Tages- und Wochenzeitungen, wurde eine internetbasierte Informationsplattform (www.heimat2035.de) aufgebaut und mit den kommunalen Internetseiten verlinkt.

b) Aktionen und Formate zur zielgruppenorientierten Beteiligung

Die Präsentation der Zukunftsszenarien am 09. September ist nicht als Abschluss, sondern vielmehr als Einstieg in eine möglichst breite Beteiligung unterschiedlicher Zielgruppen zu verstehen.

An die Auftaktveranstaltung schließt sich ein sogenannter Aktionsmonat an, der mit Unterstützung der regionsangehörigen Kommunen entwickelt wurde und verschiedene Formate beinhalten soll (z.B. Informationsveranstaltungen für Verwaltung, Politik und Bürgerschaft, bürgerorientierte Aktionen auf Stadtfesten). Vor diesem Hintergrund schlagen die Aachener Stiftung Kathy Beys sowie die StädteRegion Aachen vor, in Kooperation mit mehreren Kommunen Veranstaltungen zu organisieren, bei denen Politik, Verwaltung und Bürgerschaft über die Szenarien informiert werden. Hierbei wird eine räumliche Zusammenfassung als sinnvoll erachtet (z.B. eine Veranstaltung für den Süd-, Mittel- und Nordraum sowie Aachen). Die Koordination mit den beteiligten Kommunen übernimmt die StädteRegion Aachen.

Der durch die Szenarien angestoßene Diskussionsprozess soll in geeigneter Weise verstetigt werden. Hier bietet sich in besonderer Weise die Zielgruppe der Schülerinnen und Schüler an. Entsprechende Gespräche wurden unter Federführung des städteregionalen Bildungsbüros mit dem Ziel geführt, diese Perspektive mit finanziellen Mitteln des Programms „Lernen vor Ort“ zu konkretisieren.

Weitere Zielgruppen sind insbesondere die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Verwaltungen. Zudem sind thematisch geprägte Unterszenarien denkbar, die sich mit prioritären Herausforderungen wie etwa der Profilierung der Bildungslandschaft in der StädteRegion beschäftigen.

Stadt Stolberg (Rhld.)

FB 1/80.1

öffentlich nichtöffentlich

Datum 01.08.2011	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

für die Sitzung des **Hauptausschusses**

am **20.09.2011**
Tagesordnungspunkt Nr. **A) 22**
Betreff **Projektgesellschaften Camp Astrid:
Jahresabschlüsse zum 31.12.2010**



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt, die Unterrichtung der Geschäftsführung über die Jahresabschlüsse zum 31.12.2010

- der Camp Astrid Verwaltungs GmbH und
- der Camp Astrid GmbH & Co. KG

zur Kenntnis zu nehmen.

b) Sachverhalt:

In der verbundenen Sitzung des Aufsichtsrates der Camp Astrid GmbH & Co. KG und der Gesellschafterversammlungen der Camp Astrid Verwaltungs GmbH und der Camp Astrid GmbH & Co. KG am 25.07.2011 ist über die

- Festsetzung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2010 der beiden vorgenannten Gesellschaften und
- die Entlastung der beiden Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrates der Camp Astrid GmbH & Co. KG

beschlossen worden.

Zur weiteren Information sind der Vorlage jeweils für beide Gesellschaften getrennt folgende Unterlagen beigelegt:

- Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung,
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers,
- Lagebericht der Geschäftsführung,
- Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung.

Die Entwicklung des Gewerbegebietes Camp Astrid erfolgt als „städtebauliche Entwicklungsmaßnahme“ nach §§ 165 ff. BauGB. Aufgabenträger städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Vorgaben ist grundsätzlich die Gemeinde, die sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben allerdings eines treuhänderischen Entwicklungsträgers bedienen kann, soweit es sich nicht um hoheitliche Maßnahmen handelt (§ 167 i. V. m. §§ 157 u. 158 BauGB). Die Aufgabenübertragung darf nur an einen anerkannten Entwicklungsträger erfolgen (zwingende Rechtsvorschrift aus § 157 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1-3 BauGB); die Camp Astrid GmbH & Co. KG verfügt über die Bestätigung als anerkannter Entwicklungsträger für die Entwicklungsmaßnahme Camp Astrid.

Die Finanzausstattung der Gesellschaft liegt ausschließlich in der Verfügungsgewalt der Stadt; sie macht keine eigenen Umsätze, sondern operiert lediglich in dem Rahmen, der ihr durch den Treuhändervertrag und die Ausstattung mit Finanzmitteln auf dem Treuhandkonto vorgegeben wird. Erlöse aus der zukünftigen Vermarktung der Gewerbegrundstücke werden den Investitionskosten gegengerechnet. Sie beeinflussen insoweit den Förderbedarf aus Landes- und Haushaltsmitteln der Stadt. Gewinne sind logischerweise nicht zu erwarten, denn dann bestünde kein Zuschussbedarf.

Die Mitgeschafter StädteRegion Aachen und Sparkassen Immobilien GmbH ziehen aus ihrer Gesellschaftsbeteiligung und dem Projekt keinen wirtschaftlichen Nutzen; sie stehen vielmehr in der Mitverantwortung für die Vorbereitung und Realisierung der Maßnahme.

Zu allen weiteren Einzelheiten wird auf den Lagebericht der Camp Astrid GmbH & Co. KG verwiesen. In der Sitzung kann die Geschäftsführung zum aktuellen Projektstand und zu ergänzenden Fragen Stellung nehmen.

Die Bilanz der Camp Astrid Verwaltungs GmbH schließt
in Aktiva und Passiva ab mit einem Betrag von 49.368,74 Euro

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist einen
Jahresüberschuss aus in Höhe von 948,42 Euro

Der Überschuss soll nach Beschluss der Gesellschafterversammlung auf neue Rechnung vorgetragen und mit den Verlustvorträgen aus Vorjahren verrechnet werden.

Die Bilanz der Camp Astrid GmbH & Co. KG schließt
in Aktiva und Passiva ab mit einem Betrag von 15.732.398,47 Euro

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist keinen Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag aus.

Die Feststellung des Jahresabschlusses stellt eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung im Sinne des § 113 Abs. 4 GO NW dar, über die die Vertreter der Gemeinde in den Gesellschaftsorganen den Rat zu unterrichten haben.

Zuständig nach der Geschäftsordnung für die Ausschüsse des Rates ist der Hauptausschuss.

I. A.

Pickhardt

BILANZ
Camp Astrid Verwaltungs GmbH, Stolberg

zum
31. Dezember 2010

PASSIVA

AKTIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	16.591,54	12.020,98		
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>439,96</u>	<u>317,65</u>		
	17.031,50	12.338,63		
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	32.337,24	28.625,65		
	<u>49.368,74</u>	<u>40.964,28</u>		
			49.368,74	40.964,28
A. Eigenkapital				
I. Gezeichnetes Kapital			25.000,00	25.000,00
II. Gewinnvortrag			4.321,88	3.501,97
III. Jahresüberschuss			948,42	819,91
B. Rückstellungen				
1. sonstige Rückstellungen			2.500,00	2.700,00
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bis zu einem Jahr Euro 271,32 (Euro 0,00)			271,32	0,00
2. sonstige Verbindlichkeiten			16.327,12	8.942,40
- davon gegenüber Gesellschaftern Euro 10.115,00 (Euro 2.975,00)			16.327,12	8.942,40
- davon aus Steuern Euro 6.212,12 (Euro 5.967,40)			16.598,44	8.942,40
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 16.327,12 (Euro 8.942,40)				
			<u>49.368,74</u>	<u>40.964,28</u>
			49.368,74	40.964,28

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2010 bis 31.12.2010

Camp Astrid Verwaltungs GmbH
 Komplementärin der Camp Astrid GmbH
 Stolberg

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	266,84	0,00
b) sonstige Erträge im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>9.723,16</u> 9.990,00	<u>34.537,99</u> 34.537,99
2. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) ordentliche betriebliche Aufwendungen		
aa) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	160,00	160,00
ab) verschiedene betriebliche Kosten	<u>8.798,40</u> 8.958,40	<u>33.604,35</u> 33.764,35
3. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>94,26</u>	<u>199,82</u>
4. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.125,86	973,46
5. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	177,44	153,55
6. Jahresüberschuss	<u>948,42</u>	<u>819,91</u>

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Camp Astrid Verwaltungs GmbH, Stolberg:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Camp Astrid Verwaltungs GmbH, Stolberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

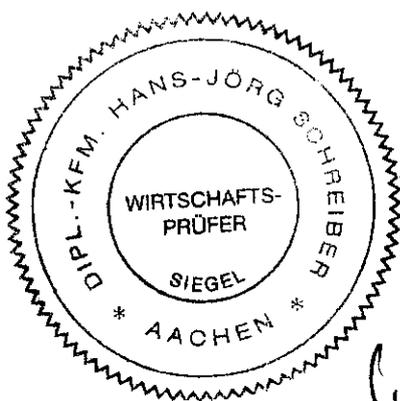
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

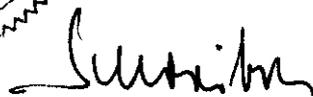
Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

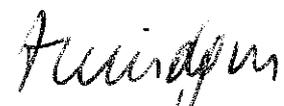
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Aachen, den 19. Mai 2011




Wirtschaftsprüfer




Wirtschaftsprüfer

Eine Verwendung des obigen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und / oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2010 bis 31.12.2010

Camp Astrid GmbH & Co KG
Stolberg

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	30.848,44	256.356,46
2. Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	<u>20.537,55</u>	<u>14.406,26-</u>
3. Gesamtleistung	51.385,99	241.950,20
4. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	564,70	0,00
b) sonstige Erträge im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>260.355,21</u>	<u>729.989,70</u>
	260.919,91	729.989,70
5. Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen	21.399,42	582.685,90
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) ordentliche betriebliche Aufwendungen		
aa) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	2.100,98	3.178,14
ab) Werbe- und Reisekosten	66,63	11.459,26
ac) verschiedene betriebliche Kosten	<u>29.374,46</u>	<u>59.329,77</u>
	31.542,07	73.967,17
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.142,43	6.093,17
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>249.861,72</u>	<u>307.734,88</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	13.645,12	13.645,12
10. sonstige Steuern	13.645,12	13.645,12
	<hr/>	<hr/>
11. Jahresüberschuss	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Camp Astrid GmbH & Co. KG, Stolberg:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Camp Astrid GmbH & Co. KG, Stolberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

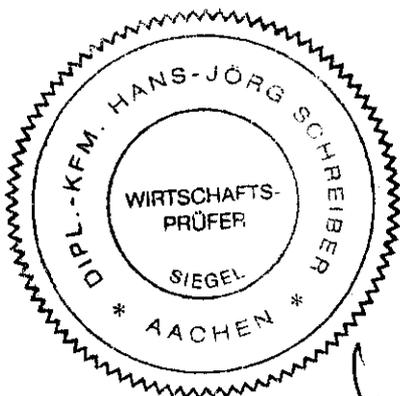
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Aachen, den 19. Mai 2011




Wirtschaftsprüfer




Wirtschaftsprüfer

Eine Verwendung des obigen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Camp Astrid GmbH & Co. KG, Stolberg

Bericht der Geschäftsführung zum aktuellen Projektstand

Der Ausführungsstand des Projektes hat sich seit der letzten verbundenen Aufsichtsratssitzung/Gesellschafterversammlung nicht verändert.

Bis auf das Gelände der Deutschen Bahn AG sind die Baumaßnahmen abgeschlossen und die letzten Abnahmen durch die Aufsichtsbehörden im ersten Halbjahr 2010 erfolgt. Der Sachstand zum Erwerb der DB-Flächen wird in einer separaten Vorlage unter TOP 9 erläutert.

Die in der Sitzung am 23.07.2009 angesprochene Betriebsprüfung der Entwicklungsgesellschaft Camp Astrid durch das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfungen Aachen des Finanzamtes Aachen-Kreis ist noch nicht abgeschlossen. Gegen die Festsetzungen wurde Einspruch erhoben. Die Einsprüche ruhen zurzeit auch aufgrund der direkten Anschreiben vom 06.08.2009 an den damaligen Finanzminister des Landes NRW, Herrn Dr. Helmut Linssen, und dem damaligen Minister für Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW, Herrn Lutz Lienenkämper. In diesen direkten Anschreiben wurde der Sachverhalt beiden Ministern mit der Bitte um Klärung vorgelegt.

Mit Datum vom 20.01. und 13.07.2011 wurde aktuell der direkte Kontakt zum Finanzministerium und hier zur zuständigen Sachbearbeiterin gesucht. Nach dem Stand von Januar 2011 ist bezüglich der Problematik der Umsatzsteuerberichtigung bei Erschließungsmaßnahmen auf Bundesebene eine Arbeitsgruppe gebildet worden, die bis dahin bereits in der 13. Sitzung die Problematik erörtert hat ohne dass sich ein Ergebnis abzeichnet. Auch mehrmalige Gespräche mit der Betriebsprüfung haben zu keiner Änderung der Sichtweise der Betriebsprüfer geführt.

Nach dem Sachstand von Juli 2007 liegen zu dieser Problematik neue Urteile und eine aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzgerichtshofes vor. Diese neuen Urteile und die Rechtsprechung des Bundesfinanzgerichtshofes werden zurzeit in einem Arbeitskreis beim Finanzministerium diskutiert, wobei das Ziel die Fertigung einer Weisung des Finanzministeriums ist.

Unter Berücksichtigung dessen, dass die Maßnahme Camp Astrid mit Datum vom 31.12.2011 ausfinanziert ist, wurde das Finanzministerium darauf hingewiesen, dass spätestens Ende August/Anfang September eine Entscheidung hier vorliegen müsse, um einen sachgerechten Fördermittelabruf gewährleisten zu können. Hierbei sollte von Seiten des Finanzministeriums auch eine Einzelfallentscheidung in Betracht gezogen werden, wenn bis dahin eine allgemein gültige Weisung noch nicht erfolgt sei.

Unabhängig von den Gesprächen der Geschäftsführung will die örtliche Politik das Gespräch mit dem Finanzministerium suchen und auf die Dringlichkeit der Angelegenheit unter Berücksichtigung des Bearbeitungszeitraumes seit August 2009 hinweisen.

Nach Vorlage der letzten Kosten- und Finanzierungsübersicht zur Gesamtmaßnahme von Juni 2010 und der Schilderung der Umsatzsteuerproblematik wurde der Stadt Stolberg ein 10. und letzter Bewilligungsbescheid zur Maßnahme Camp Astrid zugestellt. Mit diesem Förderbescheid wurden weitere 490.000 Euro Fördermittel für den Fall bewilligt, dass das Finanzministerium das Versagen des Vorsteuerabzuges aufrecht erhält. Damit können bis

Ende des Jahres 2011 noch Fördermittel in Höhe von rd. 951.000 Euro abgerufen werden. Damit gilt die Maßnahme als ausfinanziert.

In der letzten verbundenen Aufsichtsratssitzung und Gesellschafterversammlung wurde von Herrn Matheis die Frage nach der Zulässigkeit einer Personalunion von Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung gestellt. Die Geschäftsführung hat hier sowohl Gespräche mit der Kommunalaufsicht als auch mit dem Steuerberater der Gesellschaft geführt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass weder das GmbH-Gesetz noch die handelsrechtlichen Bestimmungen hierzu eine Aussage treffen, so dass letztendlich die Gesellschaftsverträge maßgebend sind. Die entsprechenden Regelungen in den Gesellschaftsverträgen sind bei der KG geregelt. Entsprechend § 9 Abs. 5 und 11 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages für die KG werden die Mitglieder von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung durch den Gesellschafter gestellt, ohne dass eine Einschränkung hinsichtlich der Zugehörigkeit eines Gesellschaftsvertreters zu nur einem Gremium getätigt wird. Dies ist auch nach Ansicht des Steuerberaters zulässig. Im Ergebnis ist also festzuhalten, dass eine Personalunion als Mitglied des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung erfolgen kann.

Im Rahmen der bundesweiten politischen Diskussion im Rahmen des Atomausstiegs und des verstärkten Einsatzes von erneuerbaren Energien ist an die Geschäftsführung die Photon AG herangetreten mit der Bitte, im Bereich des Gewerbegebietes Camp Astrid eine ca. 4 ha große Photovoltaikanlage errichten zu dürfen. Diesen Punkt möchte die Geschäftsführung entweder als eigenen Tagesordnungspunkt oder unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ nachher noch ausführlicher diskutieren. Nach den ersten Gesprächen mit der Bezirksregierung scheint diese Maßnahme im Bereich von Camp Astrid förderunschädlich realisierbar zu sein.

Beschlussvorschlag:

Der Aufsichtsrat der Camp Astrid GmbH & Co. KG/Die Gesellschafterversammlung der Camp Astrid GmbH & Co. KG/Die Gesellschafterversammlung der Camp Astrid Verwaltungs GmbH nehmen den Bericht der Geschäftsführung zum aktuellen Projektstand zustimmend zur Kenntnis.

Camp Astrid

Vorlage

Gesellschafterversammlung

der Camp Astrid Verwaltungs GmbH

am 25.07.2011

TOP 2

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010

Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführer. Die Gesellschafter haben mit der Einladung für die Gesellschafterversammlung eine Ausfertigung des von der Steuerberatungsgesellschaft Theo P. Bergs aufgestellten Jahresabschlusses sowie den Prüfbericht der Wirtschaftsprüfer VBR Dr. Paffen, Schreiber und Partner erhalten. Für die Mitglieder der Gesellschafterversammlung liegen Ausfertigungen dieser Vorlage bei.

Beschlussvorschlag:

Die Gesellschafterversammlung nimmt den Jahresabschluss der Camp Astrid Verwaltungs GmbH zum 31.12.2010 und den Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers der VBR Dr. Paffen, Schreiber & Partner, Aachen, entgegen und beschließt

a) die Bilanzsumme abschließend in Aktiva und Passiva mit einem Betrag von je **49.368,74 Euro**

und

b) die Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresüberschuss von **948,42 Euro**

festzustellen.

Der Überschuss ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Camp Astrid

Vorlage

**für die Gesellschafterversammlung
der Camp Astrid Verwaltungs GmbH
am 25.07.2011**

TOP 3 Entlastung Geschäftsführer

Gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages ist die Gesellschafterversammlung zuständig für die Entlastung der Geschäftsführer. Nach Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 ist über die Entlastung des Geschäftsführers zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Gesellschafterversammlung beschließt die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2010.

Camp Astrid

Vorlage

Aufsichtsratssitzung

der Camp Astrid GmbH & Co. KG

am 25.07.2011

TOP 4

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010

Der geprüfte Jahresabschluss für die Camp Astrid GmbH & Co. KG ist den Gesellschaftern zum Zweck der Feststellung mit der Stellungnahme des Aufsichtsrates vorzulegen.

Nach § 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages befindet der Aufsichtsrat über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Geschäftsführung. Die Gesellschafter haben mit der Einladung für die Gesellschafterversammlung eine Ausfertigung des von der Steuerberatungsgesellschaft Theo P. Bergs aufgestellten Jahresabschlusses sowie den Prüfbericht der Wirtschaftsprüfer VBR Dr. Paffen, Schreiber und Partner erhalten. Für die Mitglieder des Aufsichtsrates liegen Ausfertigungen dieser Vorlage bei.

Beschlussvorschlag:

Die Aufsichtsrat nimmt den Jahresabschluss der Camp Astrid GmbH & Co. KG zum 31.12.2010 und den Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers der VBR Dr. Paffen, Schreiber & Partner, Aachen, entgegen und beschließt

a) die Bilanzsumme abschließend in Aktiva und
Passiva mit einem Betrag von je 15.732.398,47 Euro

und

b) die Gewinn- und Verlustrechnung mit einem
Jahresüberschuss von 0,00 Euro

festzustellen.

Der festgestellte Jahresabschluss wird der Gesellschafterversammlung zur Entgegennahme, Feststellung und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung zugeleitet.

Camp Astrid

Vorlage

für die Aufsichtsratsitzung

der Camp Astrid GmbH & Co. KG

am 25.07.2011

TOP 5

Entlastung Geschäftsführer

Nach Feststellung des Jahresabschlusses befindet der Aufsichtsrat über die Entlastung der Geschäftsführung (§ 12 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag)

Beschlussvorschlag:

Der Aufsichtsrat beschließt die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2010.

Camp Astrid

Vorlage

**für die Gesellschafterversammlung
der Camp Astrid GmbH & Co. KG
am 25.07.2011**

TOP 6

Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010

Der geprüfte Jahresabschluss ist festgestellt, wenn der Aufsichtsrat ihn billigt. Die Gesellschafterversammlung nimmt den vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresabschluss entgegen und befindet über die Festsetzung und die Gewinnverwendung.

Beschlussvorschlag:

Die Gesellschafterversammlung beschließt die Entgegennahme und Festsetzung des zum 31.12.2010 aufgestellten Jahresabschlusses für die Camp Astrid GmbH & Co. KG in der vom Aufsichtsrat beschlossenen Fassung.

Camp Astrid

Vorlage

für die Gesellschafterversammlung

der Camp Astrid GmbH & Co. KG

am 25.07.2011

TOP 7

Entlastung des Aufsichtsrates

Gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrages ist die Gesellschafterversammlung zuständig für die Entlastung des Aufsichtsrates.

Die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder ist auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt. Sie haben einen Anspruch auf Entlastung.

Beschlussvorschlag:

Die Gesellschafterversammlung beschließt die Entlastung des Aufsichtsrates der Camp Astrid GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr 2010.

Datum 08.August 2011	Drucksache- Nr.
-------------------------	--------------------

HA Rat

VORLAGE

für die Sitzung des
am

Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

Hauptausschusses/Rates
20.09.2011/20.09.2011

A) 23 / A) 23

Bürgerhaushalt

hier: weitere Behandlung eingegangener
Konsolidierungsvorschläge

a) Beschlussvorschlag :

Der Hauptausschuss empfiehlt/der Rat beschließt:

- 1.) Die von der Verwaltung unterbreitete Vorlage wird zur Kenntnis genommen.
- 2.) Die eingereichten Vorschläge werden zur Kenntnis genommen und in die Beratungen über den Haushalt 2012/2013 einbezogen.

b) Sachverhalt:

Die CDU-Fraktion hatte mit Datum vom 07.12.2009 beantragt, dass die Stadt Stolberg für das Haushaltsjahr 2010 einen Kommunalen Bürgerhaushalt einführt. Die Verwaltung wurde beauftragt, die hierfür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Mit Verwaltungsvorlage vom 25.11.2010 für die Sitzungen des Hauptausschusses und Rates am 07.12.2010 wurden mögliche Umsetzungsschritte für den Bürgerhaushalt dargelegt, und zwar in nachstehender Form:

- **Aufruf der Stadt an die Bürger**, Konsolidierungsvorschläge zur Abwendung der drohenden Überschuldung einzureichen
- **Kommunikationswege:** Keine teuren und ineffektiven Präsenzveranstaltungen und Broschüren, sondern Aufruf über Presse und Internet zur Unterbreitung von entsprechenden Vorschlägen. Die Rückantworten der Bürger sollten bequem von zu Hause, per Post, Fax, Mail und unabhängig von Veranstaltungsorten und -zeiten erfolgen.
- **Informationsgrundlagen:** Einstellung des Haushaltsplanes einschl. Haushaltssicherungskonzept und der Liste freiwilliger Leistungen ins Internet. Mit dem

Vorwort zum Haushaltsplan wird in Texten und Grafiken ein Gesamtüberblick zur Finanzsituation unterbreitet.

- Bei der Aufbereitung des Bürgerhaushaltes handelt es sich um eine auf das wesentliche fokussierte, benutzerfreundliche Internetversion. Diese Art der Aufbereitung und Darstellung ist im Zusammenhang mit der drohenden Überschuldung der Stadt zu sehen.

In seiner Sitzung vom 07.12.2010 beschloss der Rat, unter Berücksichtigung der in der Verwaltungsvorlage dargestellten Erfahrungen anderer Städte und der Finanzsituation Stolbergs, die im Sachverhalt/Beschlussvorschlag beschriebene Internetvariante des Bürgerhaushaltes zu realisieren. Im Mai 2011 wurde der Bürgerhaushalt – wie vom Rat beschlossen – ins Internet eingestellt und in der Presse bekanntgegeben.

Im Juni 2011 wurde die Form der Darstellung des Bürgerhaushaltes kritisiert. Die CDU-Fraktion habe erwartet, dass Projektstätten, Arbeitskreise und Informationsveranstaltungen vorbereitet worden wären, um den Haushalt für die Bürger/innen transparenter zu machen. Die CDU-Fraktion forderte weitere Aktivitäten der Verwaltung zur Bürgerbeteiligung ein.

Das Thema Bürgerhaushalt wurde daraufhin in der Hauptausschusssitzung am 21.06.2011 nochmals behandelt. In Ergänzung des Beschlusses vom 07.12.2010 beschloss der Hauptausschuss zum Bürgerhaushalt einstimmig, die Verwaltung zu beauftragen, die Internetvariante des Bürgerhaushaltes noch benutzerfreundlicher sowie detaillierter darzustellen und eine neue Pressekonferenz zum Projekt und Bekanntgabe der neuen Termine für die Abgabe der Vorschläge durchzuführen.

Weiterhin wurde beschlossen, dass bis zum 31.08.2011 eingegangene Bürgervorschläge in der Sitzung nach den Sommerferien am 20.09.2011 Hauptausschuss und Rat vorzulegen sind und damit die Möglichkeit geschaffen wird, die Verwaltung rechtzeitig mit der Berücksichtigung der Bürgervorschläge im Haushalt für 2012/2013 zu beauftragen.

Die Überarbeitung des Bürgerhaushaltes erfolgte darauf umgehend. Die Darstellung wurde entsprechend den Wünschen der Fraktionen weiterentwickelt. Die Überarbeitung wurde vom Verwaltungsvorstand gutgeheißen. Den Fraktionen wurde die überarbeitete Version des Bürgerhaushaltes, der ins Internet eingestellt werden sollte, mit Scheiben vom 06.07.2011 übermittelt. Ihnen wurde die Möglichkeit eingeräumt, Änderungswünsche bis zum 19.07.2011 mitzuteilen. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, ginge die Verwaltung davon aus, dass die Fraktionen mit den neuen Internetauftritt des Bürgerhaushaltes einverstanden sind. Bis zu dem vereinbarten Termin kamen keine bzw. positive Rückmeldungen, so dass keine Veränderungen notwendig waren.

Folglich wurden sowohl der Einführungstext als auch die Dateien auf die „homepage“ der Stadt gestellt, so dass jede Bürgerin und Bürger Zugriff auf die Seiten hat.

Im Rahmen entsprechender Presseveröffentlichungen am 26.07.2011 in der Stolberger Zeitung und am 27.07.2011 im Super Mittwoch wurde auf das neue Datum zur Abgabe der Konsolidierungsvorschläge und die überarbeitete Version des Bürgerhaushaltes hingewiesen.

Als Reaktion auf den veröffentlichten Bürgerhaushalt sind insgesamt 6 Konsolidierungsvorschläge eingegangen. Diese sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Als Zwischeninformation für die Vorschläge zur Verbesserung der Finanzsituation der Stadt wurde den Bürgerinnen und Bürger mitgeteilt, dass die eingereichten Vorschläge gesammelt in den Sitzungen des Hauptausschusses und Rates am 20.09.2011 beraten werden.

c) Rechtslage

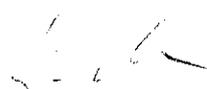
Gem. den haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind bei einer drohenden Überschuldung freiwillige Aufwendungen an sich unzulässig.

Während die Rechtsverstöße bei bestehenden freiwilligen Aufwendungen im Rahmen sog. Korridore geduldet werden, bestimmt der Leitfaden über Maßnahmen zur Haushaltssicherung des IM NRW vom 09.03.2009, dass neue freiwillige Leistungen nicht nur unzulässig sind, sondern von den Kommunalaufsichten auch nicht geduldet werden dürfen. Dies hat die KA der Städteregion mit Verfügung vom 16.07. und 13.10.2010 mitgeteilt.

d) Finanzierung

Die mit der Erstellung des Bürgerhaushaltes verbundenen Arbeiten verursachten finanzielle Aufwendungen in Höhe von rd. 3.000 €. Insgesamt war ein zeitlicher Arbeitsaufwand von rd. 60 Stunden erforderlich.

I. V.



Dr. Zimdars
I. Beigeordneter
u. Stadtkämmerer

A

II/20-21

01.06.2011

Bürgerhaushalt

Aufgrund der heutigen Berichterstattung in der Lokalpresse ruft Herr Josef Urfels, wohnhaft Lerchenweg 114, Tel. 23940, an und regt an, die Straßenkehrmaschinen künftig einzusparen.

Begründung:

Die Maschinen können aufgrund zahlreicher parkender Fahrzeuge ohnehin nur Teilflächen reinigen. Die Straßen könnten aus seiner Sicht - wie früher - auch durch die Hauseigentümer selbst gekehrt werden.

Anlage 2

Von: Bert Kloubert <hubert.kloubert@googlemail.com>
An: <Willi.Esser@stolberg.de>, <SPD.Fraktion@Stolberg.de>, <kleng-ziedung@t-...>
Datum: Mittwoch, 1. Juni 2011 07:50
Betreff: Bürgerhaushalt

Guten Morgen Herr Esser,

auf der HP des Stadtverbandes Stolberg e.V. können Sie bei "NEWS & THEMEN" aus dem Eintrag des 28.05.2011 zwei machbare und nachhaltige Vorschläge für die Entlastung des städt. Haushaltes vorfinden. So bald Verwaltung wie Politik gewillt sind nachhaltig und tatsächlich für Verbesserungen sorgen zu wollen, sollte man sich dieser Vorschläge bedienen.

Schöne Grüße
Bert Kloubert

28.05.2011 - Verwaltungsmitarbeiter bitte "Gehirnschmalz" kreativ einsetzen lassen!

Rund 2 Millionen Euro möchte Bürgermeister Gatzweiler den Vereinen, Institutionen und Trägerschaften auf's Auge drücken, um seinen Haushalt gemäß der Kommunalaufsicht und des von ihm initiierten Ratsbeschlusses einzusparen, damit er im Ausgabenbereich so weiter machen kann wie gewohnt, da offensichtlich bereits verinnerlicht.

Anstatt der Ausgabenmisere Stolbergs mittels eines ordentlichen Controllings an die Wucherungen zu gehen, bleibt diese lang überfällige Personaleinstellung in seiner Schublade liegen und schimmelt vor sich hin. Diese Einstellung würde sich selbst finanzieren und der Stadt enorme Nachschläge bei der Auftragsvergabe ersparen. Und dies langfristig!

Allerdings sollte Bürgermeister Gatzweiler seinen Mitarbeitern wie z.B. Herrn Weil, den Auftrag erteilen, eine Kostengegenüberstellung für die über 200 städtischen Immobilien der Energiekosten, mit Investitionen auf all deren Dächern wie Grundstücken diese über erneuerbaren Energiearten (Photovoltaik u.s.w.) kompensieren zu können. Ich erinnere daran, dass seinerzeit eine Fortschreibung der Energiekostenentwicklung von der Gestaltungsmehrheit gefordert wurde, Herr Weil diese allerdings seit 10 Jahren fortschrieb. Peinlich, peinlich!

Für die Gehälter, auch oder gerade das vom Kämmerer, beantragt dieser immer wieder die Kassenkredite (Überziehungskredite) aufstocken zu können. Was hindert unseren BM daran, seine fähigen Mitarbeiter/innen mit der Ausarbeitung eines Energie-Selbstversorgungs-Konzeptes zu beauftragen, in dem mittelfristige Darlehen für diese Investition aus der überschüssigen Energiegewinnung amortisiert werden und dann die Stadt zum Gewinner aufsteigt. Irgendwie hat man den Schuß für die zukünftige Energieversorgung in Stolbergs Verwaltung noch nicht gehört.

Unserem BM sollte unsere Stadt wichtiger sein, als das Aufsichtsvorsitzendenmandat bei der EWW. Allerdings könnte man beides miteinander verbinden, in dem die EWW als Investor der Anlagen und die Stadt als Vermieter der Flächen fungiert. Die Stadt erhält ihren Eigenverbrauch. Bis zur Amortisation der Investition erhält die EWW zum Ausgleich die überzählige Energie. Hiernach werden dann Nutzungsverträge auf gleicher Augenhöhe geschlossen. Eine derartige intelligente Investition bekommt auch Zuspruch der Bevölkerung, zumal die Abhängigkeit des Energieversorgers für die Stadt mit und mit aufgehoben würde. Man hat damals bereits die Zeichen der Zeit in Stolberg verschlafen, in dem man sich nicht an die von der EWW und den Stadtwerken Düren gegründete Netzgesellschaft als Stadt Stolberg und Düren beteiligt hat. Muß eigentlich erst ein "Finanzfukuschima" in Stolberg hochgehen, ehe man die diese Zeichen der Zeit begreift und diesen entsprechend reagiert?

Diese Zukunftswertsicht würde auch mit der von Ministerpräsidentin Hannelore Kraft in Auftrag gegebenen Prognos-Studie konform gehen, die glasklar die Kostenersparnis von jährlich ca. 23 Milliarden Euro für Nordrheinwestfalens Kommunen durch Ehrenämter, Vereinen und Trägerschaften einsparen helfen. Wenn Bürgermeister Gatzweiler und die Kommunalaufsicht dies nicht konterkarieren möchten, sollten sie sich einen Termin bei unserer Ministerpräsidentin geben lassen, damit diese ihnen die Prognos-Studie erklärt.

Die neuesten Zahlen dieser Studie besagen, dass jedes Kind, welches vor dem "Einschließen" in staatlichen Einrichtungen durch Vereins- und ehrenamtliche Tätigkeit bewahrt wird, den Kommunen zwischen 8.000 und 11.000 Euro monatlich, je nach dem wie man rechnet, nicht auszugeben hilft, also einspart. Dass sollte sich unser ehemaliger Leiter des Amtes für Jugend und soziale Angelegenheiten und jetziger Bürgermeister vor Augen halten, bevor er seinen "obersten Geldeintreiber und Kassenkreditjongleur" auf die Vereine und Trägerschaften losläßt.

Besten Dank
Bert Kloubert

Anlage 3

Von: Michael Zschiedrich <michael_zschiedrich@hotmail.de>
An: <christian.schipke@stolberg.de>
Datum: 09:38 24.06.2011
Betreff: Bürgerhaushalt

Sehr geehrte Damen und Herren;

vielleicht sollte man mal darüber nachdenken Vereine in Stolberg an den Unkostenapparat zu beteiligen.

Hierzu sollte man die Vereine an Wasser, Strom und Heizkosten mit ins Boot nehmen.

Denn die Vereine haben ja auch Einnahmen wie z.B. Beiträge, Erträge bei Turnieren und in der Bewirtschaftung der Gäste (Umsatz Getränke und Speisen).

Und in manchen Vereinen geht man leider viel zu leichtsinnig mit den Kosten um die von der Stadt bezahlt werden. Daher sollten die Vereine auch sich an den Unkosten beteiligen.

Bei all den Vereinen in Stolberg lässt sich auf diesem Weg bestimmt mancher Euro sparen.

Mit freundlichen grüßen

Michael Zschiedrich

Von: "Hannelore Schweininger" <hanneloreschweininger@arcor.de>
An: <petra.jansen@stolberg.de>
Datum: 08.06.2011 16:27
Betreff: Buergermail

Anregung=Anregung
Nachricht=Hallo,

als Anregung würde ich vorschlagen, daß, wenn es wochenlang nicht geregnet hat, und es dann, wie am Dienstag voriger Woche das erste Mal richtig regnet, keinen Wasserwagen mit dickem Schlauch durch die Straße zu schicken, um die Beete zu gießen. Da könnte man vielleicht Geld sparen.

Anrede=Frau

Name=Hannelore Schweininger

Adresse=Am Kalkofen 13

52224 Stolberg

024 08/ 54 82

Email=hanne40@gmx.net

P. u. Co. 5

Von: "Mirko Schulze" <mirko-schulze@web.de>
An: <willi.esser@stolberg.de>, <christian.schipke@stolberg.de>
Datum: 17:03 12.06.2011
Betreff: Vorschläge Zusätzliche Einnahmen und geringere Ausgaben

Sehr geehrter Herr Esser,
Sehr geehrter Herr Schipke,

ich habe folgende Vorschläge für mehr Einnahmen bzw. weniger Ausgaben:

- neben den 4 großen Dachflächen, die an der Solarbörse ausgeschrieben sind, sollten auch kleinere Dachflächen oder Teilflächen in der Größe eines Einfamilienhausdaches ausgeschrieben werden, die für Privatinvestoren interessant sind.
- gibt es Flächen, die für Freiflächensolaranlagen ausgeschrieben werden können?
- alle geeigneten Flächen als Konzentrationszonen für Windraftanlagen ausweisen. Die Chancen für geeignete Flächen Investoren zu finden sind meiner Einschätzung nach sehr groß.
- Einsatz von Recyclingpapier. Kopierpapier, Briefumschläge, Toilettenpapier und ähnliches sollte in Recyclingqualität beschafft werden. Dies ist meist günstiger als Frischfaserpapier.
- Einführung eines Energiesparbonus für z.B. Schulen. Von den jährlich eingesparten Energiekosten erhält die Schule z.B. 10% welche zweckgebunden für Energiesparmaßnahmen in dieser Schule eingesetzt werden müssen.
- Einsatz von Wassersparperlatoren (z.B.: <http://www.rst-wassersparer.de/Wassersparen%20am%20Wasserhahn.aspx>) an allen Wasserhähnen. Durch diese relativ geringe Investition ergeben sich kurzfristig erhebliche Einsparpotentiale, insbesondere wenn warmes Wasser eingespart werden kann. Die Installation muss nicht von Fachkräften erfolgen.
- Überprüfung der stadteigenen Gebäude auf einfach umzusetzende Energiesparmaßnahmen (z.B. Außenbeleuchtung nachts ausschalten, Stand by Betrieb von Elektrogeräten vermeiden, Energiesparleuchtmittel einsetzen, unnötige Beleuchtung abschalten, Warmwasserbereiter am Wochendende ausschalten...)

--

Mit freundlichen Grüßen

Mirko Schulze

Pfarrer-Gau-Str. 26
52223 Stolberg

Anlage 6

Von: Thomas Fürpeil<t.fuerpeil@bsr-online.com>
An: <christian.schipke@stolberg.de>, <willi.esser@stolberg.de>
CC: <f.conrads@bsr-online.com>, <h.conrads@bsr-online.com>, <helmut.kutsch@g...>
Datum: 12:53 28.06.2011
Betreff: Vorschläge
Anlagen: SKMBT_C28011060114050.pdf

Sehr geehrter Herr Esser,
sehr geehrter Herr Schipke,

wir kommen nochmals zurück auf unsere untenstehende Mail vom 03.06.2011. Zz. haben wir uns weiter mit der Thematik beschäftigt und vom Grunde her Einigkeit erzielt, dass wir uns detaillierter mit unserer geäußerten Idee befassen möchten. Darüber hinaus haben wir mit dem befreundeten und Ihnen bekannten Stolberger Unternehmen "Gebr. Kutsch GmbH & Co. KG" einen Partner gefunden, mit dem wir die Möglichkeit sehen ggf. Ihnen einen interessanten und wirtschaftlichen Vorschlag zu unterbreiten.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass wir vorerst einmal von Ihnen einen Katalog zur Verfügung gestellt bekommen, der den vollständigen Leistungsumfang des Bauhofes erfasst. Ferner wünschenswert Einblick in eine Art Kostenrechnung und eine Aussage zu den bestehenden grundsätzlichen Arbeitsverhältnissen/verpflichtungen.

Als dann gehen wir davon aus Ihnen ein Angebot/Vorschlag zu unterbreiten, welches der Stadt Stolberg zum einen eine Kostenersparnis mit sich bringt wie aber auch ggf. zusätzliche Einnahmen realisiert werden könnten.

Mit freundlichen Grüßen
Thomas Fürpeil

eMail: t.fuerpeil@vsw-online.com
Tel: +49 (2402) 966 9 - 0
Fax: +49 (2402) 966 9 - 60

**

Vereinigte Schotterwerke GmbH & Co. KG
Probsteistrasse 12, 52222 Stolberg
homepage: <http://www.vsw-online.com>

Geschäftsführer: Dagmar Kratz, Sebastian Scheel
Handelsregister Aachen, HRA 64 32

**

Diese Nachricht ist vertraulich und nur für den Adressaten bestimmt. Ihre unbefugte Verwertung oder Mitteilung an Dritte ist gesetzlich untersagt. Sind Sie nicht der korrekte Adressat, vernichten Sie bitte diese Nachricht und benachrichtigen Sie uns unverzüglich.

**

If you are not the intended recipient, any use, review, dissemination, distribution or copying of this document is strictly prohibited. If you have received this document in error, please destroy the original message and notify us immediately.

Sehr geehrter Herr Esser,
sehr geehrter Herr Schipke,

wir nehmen Bezug auf den beiliegenden Artikel, in dem um Vorschläge für zusätzliche Einnahmen wie auch geringere Ausgaben geworben wird, um die Stadt Solberg vor der Pleite zu bewahren.

Bereits vor einigen Jahren haben wir Herrn Bürgermeister Gatzweiler den Vorschlag unterbreitet die Tätigkeiten des Bauhofes bzw. auch diesen selbst zu übernehmen. da wir davon überzeugt sind, diesen deutlich kostengünstiger und effektiver zu betreiben. Dieser Vorschlag/Angebot ist jedoch seinerzeit seitens der Stadt im Sande verlaufen.

Insofern nehmen wir nun erneut diesen Hilfeschrei der Stadt zum Anlass unseren Vorschlag zu wiederholen und bitten um Terminvorschläge zwecks Erörterung dieser vielleicht zielführenden Möglichkeit die Stadt Stolberg zu mdst. für einen Teilbetrag mit zu entlasten.

Eine gleichlautende Email erhalten die Fraktionsvorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Parteien.

Mit freundlichen Grüßen
Thomas Fürpeil

eMail: t.fuerpeil@vsw-online.com
Tel: +49 (2402) 966 9 - 0
Fax: +49 (2402) 966 9 - 60

**

Vereinigte Schotterwerke GmbH & Co. KG
Probsteistrasse 12, 52222 Stolberg
homepage: <http://www.vsw-online.com>

Geschäftsführer: Dagmar Kratz, Sebastian Scheel
Handelsregister Aachen, HRA 64 32

**

Diese Nachricht ist vertraulich und nur für den Adressaten bestimmt. Ihre unbefugte Verwertung oder Mitteilung an Dritte ist gesetzlich untersagt. Sind Sie nicht der korrekte Adressat, vernichten Sie bitte diese Nachricht und benachrichtigen Sie uns unverzüglich.

**

If you are not the intended recipient, any use, review, dissemination, distribution or copying of this document is strictly prohibited. If you have received this document in error, please destroy the original message and notify us immediately.

To: christian.schipke@stolberg.de
willi.esser@stolberg.de
Cc: f.conrads@bsr-online.com
h.conrads@bsr-online.com
helmut.kutsch@gebr-kutsch.de

Willi Esser - Vorschläge

Von: Thomas Fürpeil<t.fuerpeil@bsr-online.com>
An: <christian.schipke@stolberg.de>, <willi.esser@stolberg.de>
Datum: 03.06.11 08:58
Betreff: Vorschläge
CC: <f.conrads@bsr-online.com>, <h.conrads@bsr-online.com>, <s.scheel@vsw-on...>
Anlagen: SKMBT_C28011060114050.pdf

Sehr geehrter Herr Esser,
sehr geehrter Herr Schipke,

wir nehmen Bezug auf den beiliegenden Artikel, in dem um Vorschläge für zusätzliche Einnahmen wie auch geringere Ausgaben geworben wird, um die Stadt Solberg vor der Pleite zu bewahren.

Bereits vor einigen Jahren haben wir Herrn Bürgermeister Gatzweiler den Vorschlag unterbreitet die Tätigkeiten des Bauhofes bzw. auch diesen selbst zu übernehmen. da wir davon überzeugt sind, diesen deutlich kostengünstiger und effektiver zu betreiben. Dieser Vorschlag/Angebot ist jedoch seinerzeit seitens der Stadt im Sande verlaufen. Insofern nehmen wir nun erneut diesen Hilfeschrei der Stadt zum Anlass unseren Vorschlag zu wiederholen und bitten um Terminvorschläge zwecks Erörterung dieser vielleicht zielführenden Möglichkeit die Stadt Stolberg zu mdst. für einen Teilbetrag mit zu entlasten.

Eine gleichlautende Email erhalten die Fraktionsvorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Parteien.

Mit freundlichen Grüßen
Thomas Fürpeil

eMail: t.fuerpeil@vsw-online.com
 Tel: +49 (2402) 966 9 - 0
 Fax: +49 (2402) 966 9 - 60

**

Vereinigte Schotterwerke GmbH & Co. KG
 Probsteistrasse 12, 52222 Stolberg
 homepage: <http://www.vsw-online.com>

Geschäftsführer: Dagmar Kratz, Sebastian Scheel
 Handelsregister Aachen, HRA 64 32

**

Diese Nachricht ist vertraulich und nur für den Adressaten bestimmt. Ihre unbefugte Verwertung oder Mitteilung an Dritte ist gesetzlich untersagt. Sind Sie nicht der korrekte Adressat, vernichten Sie bitte diese Nachricht und benachrichtigen Sie uns unverzüglich.

**

If you are not the intended recipient, any use, review, dissemination, distribution

or copying of this document is strictly prohibited. If you have received this document in error, please destroy the original message and notify us immediately.

To: christian.schipke@stolberg.de
willi.esser@stolberg.de
Cc: f.conrads@bsr-online.com
h.conrads@bsr-online.com
s.scheel@vsw-online.com

Datum
18.08.2011

Drucksache-Nr.

VORLAGEfür die Sitzung des Hauptausschusses / *Rat*am 20.09.2011 / *20.09.2011*Tagesordnungspunkt Nr. *A) 24 / A) 24*Betreff Mittelbereitstellung für PSP.: 1.54.01.01
hier: Unterhaltung Infrastrukturvermögen (UI)**HA/
Rat****a) Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss empfiehlt/ Der Rat beschließt die Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln in Höhe von 35.000,- € für PSP.: 1.54.01.01 „Öffentliche Verkehrsflächen“ Sachkonto 522 10 20 „Unterhaltung Infrastrukturvermögen“.

b) Sachverhalt:

Über das PSP-Element 1.54.01.01 „Öffentliche Verkehrsflächen“ Sachkonto 522 10 20 „Unterhaltung Infrastrukturvermögen“ werden im laufenden Geschäftsjahr kleinere, notwendige Reparaturmaßnahmen an öffentlichen Verkehrsflächen finanziert.

Diese Maßnahmen ergeben sich zumeist parallel zu laufenden Projekten der Versorgungsträger in den angrenzenden Flächen der Versorgungsstrassen.

Somit können Synergieeffekte durch Beauftragung von bereits vor Ort tätigen Unternehmen ausgenutzt werden.

Alle Maßnahmen dienen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit.

Da der Haushaltsansatz für die PSP.: 1.54.01.01 Skt. 522 10 20 ausgeschöpft ist, hat der Kämmerer entschieden, dass für diese Mittelbereitstellung die Zustimmung von HA/Rat erforderlich ist.

c) Rechtslage:

Verkehrswegesicherungspflicht der Stadt Stolberg nach Straßen und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

d) Finanzierung:

siehe Sachverhalt

e) Personelle Auswirkungen:

Alle Baumaßnahmen werden von Mitarbeitern des Tiefbauamtes überwacht und betreut.

i. A.

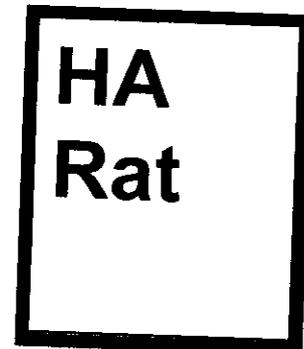

Kistermann
Leiter Fachbereich 2

Datum 03.08.2011	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des
am
Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff:

Hauptausschusses / *Rat*
20.09.2011 / 20.09.2011
A) 25 / A) 25
Tagespflege
hier: Bereitstellung von zusätzlichen
Mitteln



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat die Bereitstellung von Mitteln bei Produkt 1.36.01.02 „Förderung von Kindern in Tagespflege“, Sachkonto 5291000 in Höhe von 80.000,00 € zu beschließen.

b) Sachverhalt:

Neben der Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten ist gem. den gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII und des Kinderbildungsgesetzes -KiBiz- die Betreuung in der Tagespflege als gleichberechtigtes Betreuungsangebot entwickelt worden. Bis zum Jahre 2013 müssen durch die Kommunen zur Erfüllung des Rechtsanspruches entsprechende Betreuungsplätze in Tagespflege und Kindertagesstätte angeboten werden. Somit ist für Kinder im Alter von unter 3 Jahren gem. § 24 SGB VIII als Pflichtaufgabe des Jugendamtes neben Kindertagesstättenplätzen auch ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertagespflege vorzuhalten, was unter anderem bedeutet, dass das Jugendamt für die Bezahlung der Tagespflegepersonen zuständig ist. Jugendhilfeausschuss, Hauptausschuss und Rat haben eine Änderungssatzung über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege beschlossen, die am 12.01.2011 in Kraft getreten ist. Hierdurch wurde u.a. eine erforderliche Anpassung der Leistungssätze für Tagespflegepersonen beschlossen, die bei der Haushaltsanmeldung 2010/2011 nicht berücksichtigt werden konnte. Bedingt durch den kontinuierlichen Ausbau der Betreuung von U 3 Kindern in Tagespflege, sowie die steigende Nachfrage und Akzeptanz dieser Betreuungsform bei den Eltern, sind die im Haushalt eingestellten Mittel für die erforderlichen Auszahlungen nicht auskömmlich. Im Gegenzug werden bei steigender Inanspruchnahme der Tagespflege höhere Elternbeiträge vereinnahmt.

c) Rechtslage:

Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe der Jugendhilfe nach den §§ 22 ff SGB VIII.

d) Finanzierung:

Der Kämmerer hat mit Datum vom 12.08.2011 folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu der Mittelbereitstellung bei o.g. Aufwandskonto/Auszahlungskonto ist die Zustimmung von Hauptausschuss/Rat die durch eine dringliche Entscheidung ge. § 60 GO ersetzt werden kann) herbeizuführen.

e) Personelle Auswirkung:

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Jugendamtes.

2.A

(Seiffarth)
Fachbereichsleiter 3

Datum
29.08.2011

Drucksache-Nr.

**HA
RAT**

VORLAGE

für die Sitzung des
am

Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

Hauptausschusses und Rates
20.09.2011

A) 26 / A) 26

Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gem. § 60 Abs.
1 Satz 2 GO NRW

hier: Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln bei Produkt
1.42.05.01 - Hallenbad Glashütter Weiher, Aufwandskonto
5441065 - Kapitalertragsteuer für das Haushaltsjahr 2010

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt/der Rat beschließt, die am 29.08.2011 getroffene dringliche Entscheidung durch Herrn Bürgermeister Ferdi Gatzweiler und ein Ratsmitglied betreffend der Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 149.398,88 € bei Produkt 1.42.05.01 - Hallenbad Glashütter Weiher, Aufwandskonto 5441065 - Kapitalertragsteuer für das Haushaltsjahr 2010, zu genehmigen.

b) Sachverhalt:

Für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) Hallenbad Glashütter Weiher wurde von dem beauftragten Wirtschaftsprüfer und Steuerberater nach handelsrechtlichen Grundsätzen ein Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 aufgestellt. Dieser datiert vom 29.08.2011 und weist bei einer Bilanzsumme von 12.126.715,40 € einen Jahresüberschuss in Höhe von 944.068,75 € aus.

Aus der Ausschüttung an die Stadt ergibt sich gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 10 b EStG eine Belastung mit Kapitalertragsteuer in Höhe von 141.610,31 € zuzüglich des hierauf entfallenden Solidaritätszuschlags von 7.788,57 €, also insgesamt **149.398,88 €**.

Die in der Vergangenheit vorgenommene Einstellung des Jahresüberschusses in eine Rücklage zur Finanzierung der Sanierungskosten des Hallenbades und damit zur Vermeidung der Besteuerung ist nicht mehr möglich. Die Sanierung des Hallenbades ist abgeschlossen. Weitere größere Investitionsvorhaben für das Hallenbad sind nicht vorgesehen.

Bei der Aufstellung der Haushaltssatzung 2010/2011 wurde für die Kapitalertragsteuer kein Planansatz gebildet, da zum Planungszeitpunkt von einer negativen Ergebnisentwicklung für den BgA Hallenbad Glashütter Weiher und damit nicht von einer möglichen Kapitalertragsteuerzahlung ausgegangen wurde.

Der Betrag in Höhe von **149.398,88 €** ist für die Zahlung an das Finanzamt noch zusätzlich bereitzustellen. Es handelt sich hierbei um einen zusätzlichen Aufwand für 2010. Die Auszahlung erfolgt in 2011 über das Auszahlungskonto 7441065.

Im Hinblick darauf, dass die nächste HA/Ratssitzung erst am 20.09.2011 stattfindet, die Zahlung an das Finanzamt aber spätestens bis zum 31.08.2011 erfolgen muss, sollte eine Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW getroffen werden.

c) Rechtslage:

Nach der aktuellen BFH-Rechtsprechung entsteht die Kapitalertragsteuer bereits mit dem Zufluss des Gewinns an die Stadt, d.h. dass diese, unabhängig von dem Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses bereits in 2010 entstanden ist und entsprechend dem Haushaltsjahr 2010 zuzuordnen ist. Die Zahlung an das Finanzamt wird mit der jetzt anstehenden Kapitalertragsteueranmeldung fällig, die in den ersten 8 Monaten des Folgejahres (2011) anzumelden ist.

d) Finanzierung:

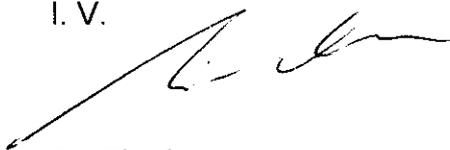
Der Kämmerer hat mit Datum vom 29.08.2011 folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu der Mittelbereitstellung bei o.g. Aufwandskonto/Auszahlungskonto ist die **Zustimmung von HA/Rat** (die durch eine dringliche Entscheidung des Bürgermeisters und eines Ratsmitgliedes ersetzt werden kann) herbeizuführen.

e) Personelle Auswirkungen:

keine

I. V.



Dr. Zimdars
I. Beigeordneter u. Stadtkämmerer

Dringliche Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW

Entsprechend der Verwaltungsvorlage vom 29.08.2011 wird entschieden:

Die notwendigen Haushaltsmittel zur Zahlung der Kapitalertragsteuer einschl. Solidaritätszuschlag an das Finanzamt Aachen-Kreis in Höhe von 149.398,88 € werden bei Produkt 1.42.05.01 - Hallenbad Glashütter Weiher, Aufwandskonto 5441065 - Kapitalertragsteuer für das Haushaltsjahr 2010 bereitgestellt.

Diese Dringlichkeitsentscheidung ist dem HA/Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Stolberg, den 29.08.2011



Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister



Ratsmitglied

Betrieb gewerblicher Art
Hallenbad Glashütter Weiher der Stadt Stolberg, Stolberg

Vorläufige Bilanz zum 31. Dezember 2010

Aktiva	31.12.2010		31.12.2009		Passiva	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen						
I. Sachanlagen						
1. Grundstücke und Bauten	441.403,67	511.323,65	7.486.181,01	7.486.181,01		
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.032.793,47	971.238,22	3.369.671,00	3.250.000,00		
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	111.438,66	132.804,23	-310.918,88	-297.357,66		
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	11.277,51	944.068,75	274.215,04		
	<u>1.585.635,80</u>	<u>1.626.643,61</u>	<u>11.489.001,88</u>	<u>10.713.038,39</u>		
II. Finanzanlagen						
1. Beteiligungen	5.861.538,62	5.861.538,62	559.640,00	443.136,00		
2. Anteile an Genossenschaften	10.276,97	10.276,97	39.700,00	40.700,00		
	<u>5.871.815,59</u>	<u>5.871.815,59</u>	<u>599.340,00</u>	<u>483.836,00</u>		
B. Umlaufvermögen						
I. Vorräte						
Hilfs- und Betriebsstoffe	840,55	739,73	23.480,88	50.419,82		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1. Forderungen gegen die Stadt Stolberg	4.161.921,99	3.440.709,79				
2. Sonstige Vermögensgegenstände	497.797,60	313.424,47	14.892,64	20.208,19		
	<u>4.659.719,59</u>	<u>3.754.134,26</u>	<u>14.892,64</u>	<u>20.208,19</u>		
III. Kassenbestand	1.050,00	1.050,00	38.373,52	70.628,01		
	<u>4.661.610,14</u>	<u>3.755.922,99</u>				
C. Rechnungsabgrenzungsposten						
	<u>7.653,87</u>	<u>13.120,21</u>				
	<u>12.126.715,40</u>	<u>11.267.502,40</u>	<u>12.126.715,40</u>	<u>11.267.502,40</u>		

*) vor Rücklagenzuführung und Ausschüttung

Betrieb gewerblicher Art
Hallenbad Glashütter Weiher der Stadt Stolberg, Stolberg

Vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010

	<u>2010</u> EUR	<u>2009</u> EUR
1. Umsatzerlöse	218.543,72	248.628,14
2. Sonstige betriebliche Erträge	43.911,03	16.266,74
3. Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Leistungen	357.020,44	375.202,71
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	336.625,86	336.982,47
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung davon für Altersversorgung: 45.439,70 EUR Vorjahr: 74.420,09 EUR	110.321,57	140.190,56
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	169.788,82	157.658,38
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	139.899,14	121.366,90
7. Erträge aus Beteiligungen	1.869.335,45	1.112.250,18
8. Erträge aus Genossenschaftsanteilen	415,40	415,40
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	22.472,98	29.180,63
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>18.872,00</u>	<u>1.125,03</u>
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.022.150,75	274.215,04
12. Außerordentliche Aufwendungen	<u>78.082,00</u>	<u>0,00</u>
13. Außerordentliches Ergebnis	<u>-78.082,00</u>	<u>0,00</u>
14. Jahresüberschuss	<u>944.068,75</u>	<u>274.215,04</u>

SPD Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

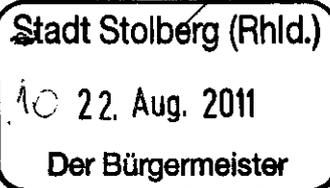
Vorsitzender: Dieter Wolf
Rathaus Stolberg
Rathausstr. 11-13
52222 Stolberg
spd.fraktion@stolberg.de

Tel/Fax 02402 13481

SPD Fraktion Rathausstr. 11-13 52222 Stolberg



HA A)27



Stolberg 22.08.2011

Herrn
Bürgermeister
Ferdi Gatzweiler
im Hause

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD Fraktion beantragt auf die Tagesordnung des nächsten
Hauptausschusses den Tagesordnungspunkt:

Abrechnung Straßenbaubeiträge nach KAG u. BauGB .

In der Niederschrift der HA Sitzung vom 09.08.2011 sagt die Verwaltung,
dass die Abrechnung Steinbachstraße erst im Laufe des Jahres 2012
erfolgen kann, wegen anderer Prioritäten im Tiefbauamt.

Dadurch entsteht ein nicht unerheblicher Zinsverlust, der in unserer
Situation nicht akzeptabel ist.

Wir erwarten eine Vorlage, die Auskunft gibt über eventuelle weitere
Rückstände u. konkrete Vorschläge, wie diese schnellstens abgebaut
werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Kleinlein
stellv. Fraktionsvorsitzender

VORLAGE

für die Sitzung des **Hauptausschusses**

am **20.09.2011**

Tagesordnungspunkt Nr. **A) 27.**

Datum	Drucksache-Nr. (ggf. Nachtragvermerk)
07.09.2011	

HA

**Abrechnung der Beiträge nach den §§ 127 ff. BauGB und nach § 8 KAG NRW -
Antrag der SPD-Fraktion vom 22.08.2011**

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss nimmt die Auskunft der Verwaltung zur Abrechnung der Beiträge nach den §§ 127 ff. BauGB und nach § 8 KAG NRW zur Kenntnis.

b) Sachverhalt:

In der Sitzung des Hauptausschusses am 09.08.2011 fragte RM Kleinlein, SPD, wann die Erhebung der Straßenbaubeiträge für die bereits 2009 fertiggestellte Steinbachstraße vorgesehen sei. Diese Anfrage beantwortete die Verwaltung dahin gehend, dass die Erhebung des Straßenbaubeitrages im Laufe des Jahres 2012 erfolgen werde.

Daraufhin beantragte die SPD-Fraktion mit dem Schreiben vom 22.08.2011 den Tagesordnungspunkt "Abrechnung der Beiträge nach den §§ 127 ff. BauGB und nach § 8 KAG NRW" in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Hauptausschusses aufzunehmen. Die Vorlage soll darlegen, ob es eventuelle weitere Rückstände gibt und wie diese schnellstens abgebaut werden können.

In den letzten Jahren wurde die Festsetzung der Beiträge für straßenbauliche Maßnahmen sehr zeitnah vorgenommen; insbesondere wurden Maßnahmen mit hohem Beitragsaufkommen vorgezogen (rd. 1,4 Mio Einnahme in 2010). Rückstände, die es so schnell wie möglich aufzuarbeiten gilt, gibt es nicht.

Die für die Festsetzung und Erhebung von Beiträgen zuständigen Mitarbeiter des Tiefbauamtes betreuen seit Anfang des Jahres 2011 und weiterhin fast ausschließlich zwei sehr arbeits- und zeitaufwändige Projekte, und zwar:

- "Aktualisierung der Flächendaten für die Festsetzung und Erhebung der Niederschlagswassergebühr" mit den Arbeitsinhalten
- Aufnahme des Datenbestandes einschließlich der Beratung einer Vielzahl Rat suchender Bürger, Prüfung unklarer Fälle und fehlender Rückläufer vor der Festsetzungsmitteilung

“Neuorganisation des Winterdienstes” mit den Arbeitsinhalten
- Analyse des Ist-Zustandes, Entwicklung eines Konzeptes zur Verbesserung des Ist-Zustandes (In diesem Zusammenhang wird auf die bereits vorgelegten umfangreichen Vorlagen verwiesen.), Überarbeitung der Satzung und endgültige Fassung der dazugehörigen Straßenliste

Zudem ist eine Mitarbeiterin in den nächsten Wochen nahezu vollständig durch die

“Gebührenkalkulation 2012” (Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung)
jeweils mit den Arbeitsinhalten
- Betriebsabrechnung 2010 und Kalkulation 2012

gebunden.

Die von den Mitarbeitern (1 Mitarbeiter mit 39 Wochenstunden, 1 Mitarbeiterin mit 30 Wochenstunden) zu erledigenden Arbeiten wurden bisher schon nicht innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit erledigt. Dementsprechend ist die Festsetzung der Beiträge für den Ausbau der Steinbachstraße für 2012 vorgesehen.

Rechtslage:

entfällt

d) Finanzierung:

entfällt

e) Personelle Auswirkungen

entfällt

Im Auftrage:



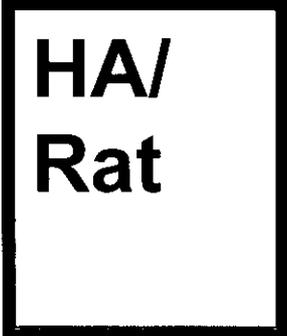
Kistermann
Fachbereichsleiter

Datum 05.09.2011	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des
am
Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff:

Hauptausschusses / Rates
20.09.2011 / 20.09.2011
A 31 / A 29
Beteiligung der Vereine und sonstiger
Nutzer an den verbrauchsabhängigen
Kosten bei der Nutzung städtischer
Immobilien



**HA/
Rat**

a) Beschlussvorschlag:

1. **Der Hauptausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt, ab dem 01.01.2012 einen Kostenbeitrag i. H. v. 2,00 € je Nutzungsstunde für die Nutzung einer städtischen Mehrzweck-, Sport-, Turn- und Gymnastikhallen vom jeweiligen Nutzer zu erheben. Die Festsetzung erfolgt am Anfang des jeweiligen Jahres und gilt für Nutzungen außerhalb des Schulbetriebes und von sonstigen städtischen Veranstaltungen.**
2.
 - a) **Die wassersporttreibenden Vereine werden bei der Nutzung des Hallenbades aus Gründen der Gleichbehandlung der Sportarten gleich gestellt.**
 - b) **Die Nutzer, welche andere Gebäude / Gebäudeteile nur stundenweise und nicht durchgängig nutzen (z. B. Schulräume) werden aus Gründen der Gleichbehandlung und der Praktikabilität ebenfalls mit 2,00 € je Nutzungsstunde zu den Kosten herangezogen.**
3. **Die individuelle Leistungsfähigkeit und der jeweilige Beitrag zum Gemeinwohl, welcher durch die Arbeit des jeweiligen Nutzers entsteht, sind bei der Festsetzung des Kostenbeitrages zu berücksichtigen.**
 - a) **Für die Jugendarbeit wird ein prozentualer Anteil, welcher sich rechnerisch aus dem Verhältnis jugendlicher Mitglieder zur Gesamtzahl der aktiven Vereinsmitglieder ergibt, vom vorgenannten Betrag in Abzug zu bringen.**
 - b) **In den Fällen, in denen sich durch die Erhebung des Kostenbeitrages nachweislich eine Existenzgefährdung des Vereines / der Institution ergibt, sind zwischen der Verwaltung und dem Nutzer weitere Gespräche zu führen und Lösungen zu erarbeiten.**

b) Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 15.03.2011 beschlossen,

1. Alle Verträge bezüglich der Nutzung städtischer Immobilien durch Vereine / Institutionen unter Einhaltung bestehender vertraglicher Verpflichtungen zum jeweilig nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.
2. Bei der Nutzung anfallende verbrauchsabhängige Kosten (Heizung, Strom, Frischwasser, Schmutzwasser, Abfallentsorgung) objekt- und nutzerbezogen zu ermitteln.
3. Gespräche mit den Nutzern zu führen, um
 - a) den jeweiligen Beitrag zum Gemeinwohl zu ermitteln und
 - b) Anhaltspunkte zur jeweiligen finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewinnen.Hierbei ist der Stadtsportverband in die Überlegungen einzubeziehen.
4. Dem Rat zu seiner ersten Sitzung nach der Sommerpause unter Berücksichtigung von 3a) und 3b) einen Vorschlag zu unterbreiten.

Die Verwaltung hat zur Umsetzung des vorliegenden Ratsbeschlusses eine Projektgruppe gebildet, die sich aus dem Bürgermeister und Vertretern der betroffenen Fachbereiche zusammensetzt. Diese hat in jeder Phase der Entscheidungsfindung auf die Mitarbeit des Stadtsportverbandes zugreifen können.

Ermittlung der Immobilien und Nutzer

Zunächst war zu ermitteln, welche städtischen Liegenschaften sich in „Fremdnutzung“ befinden, also von verwaltungsexternen Personen und Personengruppen genutzt werden. In der überwiegenden Mehrzahl handelt es sich bei diesen Gebäuden um „Hallen“ (Mehrzweck-, Sport-, Turn-, Gymnastikhallen). Auch andere Gebäude wie das Hallenbad, diverse Schulgebäude, Sportstätten mit teilweise zugehörigen Vereinsheimen, das Josefshaus mit Nebengebäuden, Bürgerhäuser und andere städtische Immobilien.

Die hiermit verbundene Recherche gestaltete sich teilweise sehr schwierig und daher sehr zeitintensiv. Einzelne Nutzungsverhältnisse bestehen zum Teil seit Jahrzehnten. Die ursprünglichen Beauftragten der Vertragspartner können oft nicht mehr befragt werden. Nutzungsverhältnisse waren oft unbekannt oder hinsichtlich Art und Umfang der Nutzung nicht mehr aktuell.

Im zweiten Schritt musste ermittelt werden, welche Nutzer den jeweiligen Liegenschaften zuzuordnen sind und auf welcher vertraglicher Grundlage dies geschieht.

Zu unterscheiden sind hier schriftlich ausgefertigte „Nutzungsverträge“ mit teilweise sehr unterschiedlichen vertraglichen Gestaltungen hinsichtlich Laufzeit, Kündigungsmodalität, Beteiligung an Nebenkosten etc. und formelle „Zuweisungen“ für die zeitweise Benutzung städtischer Hallen und Gebäudeteile. Die „Zuweisung“ für werktägliche Nutzungen von Hallen nach 18 Uhr werden vom Stadtsportverband ausgesprochen.

Für die Zeit bis 18 Uhr, sowie für Nutzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist hier die Abteilung für Schulverwaltung und Sport zuständig.

Darüber hinaus liegen auch vereinzelt Zuweisungen für die Nutzung anderer städtischer Immobilien wie beispielsweise Räumlichkeiten in Schulgebäuden vor.

- zu 1. Zwischenzeitlich wurden alle Nutzungsverträge, bei denen keine entsprechende oder nur eine teilweise Übernahme der verbrauchsabhängigen Kosten durch den Nutzer erfolgt, mit Hinweis auf die Einhaltung vertraglicher Verpflichtungen seitens der Stadt Stolberg zum jeweils nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt.
Es handelt sich um ca. 87 Nutzer in ungefähr 200 Nutzungsverhältnissen mit unterschiedlicher vertraglicher Gestaltung.

Kostenermittlung

Bei der Auswertung der schriftlich gefassten Nutzungsverträge wurde deutlich, dass bezüglich der Übernahme der verbrauchsabhängigen Kosten teilweise sehr unterschiedliche Vereinbarungen bestehen.

Während einige Nutzer bereits alle Nebenkosten auf Grundlage eigener Verträge z. B. mit dem Energieversorger selbst tragen, oder über Nebenkostenpauschalen vom zuständigen Fachamt zu den Nebenkosten herangezogen werden, erfolgt eine entsprechende Übernahme in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht.

Eine weitere gravierende Problematik, stellt die Tatsache dar, dass bei der Mehrzahl der betr. Liegenschaften - wie nachfolgend beschrieben - eine separate Erfassung von Verbräuchen und somit eine genaue Bezifferung von verbrauchsabhängigen Kosten nicht erfolgen kann.

Wegen der Vielschichtigkeit der einzelnen Liegenschaften und der einzelnen Vertragsverhältnisse, sowie eingedenk der Tatsache, dass bezüglich der durchgängig vergebenen Immobilien u. a. wegen der Sommerferien noch nicht alle Gespräche mit den Nutzern geführt werden konnten, beschäftigt sich diese Vorlage lediglich mit der Nutzung der städtischen Hallen, welche den weitaus größten Teil der Nutzungen betrifft. Hier wurden nahezu alle Gespräche mit den Nutzern geführt.

Ein entsprechender Beschlussvorschlag zu den übrigen Immobilien wird in der nächsten Ratssitzung vorgelegt.

- zu 2. Die Stadt Stolberg hält 4 Mehrzweckhallen, 3 Großsporthallen und 14 Turn- / Gymnastikhallen vor.
Hiervon ist die Turnhalle Grüntalstraße (Kaiserplatz) nicht in städtischem Eigentum.
Diese Hallen werden durchschnittlich zu 60 v. H. für den Schulsport und zu 40 v. H. für den Vereinssport bereitgestellt.

Schon bei der Festlegung einer möglichen Vorgehensweise zur Ermittlung der verbrauchsabhängigen Kosten wurde der Stadtsportverband einbezogen, um auch die Belange und die Sichtweise der Vereine mit in die entsprechenden Überlegungen einfließen lassen zu können.

Bei der Ermittlung der verbrauchsabhängigen Kosten wurde schnell deutlich, dass eine genaue Bezifferung der Verbräuche in der überwiegenden Zahl der Hallen nicht möglich ist, da i. d. R. die Versorgung über das angrenzende Schulgebäude sichergestellt wird. D. h. separate Wasseruhren, Müllgefäße, Stromzähler, Gaszähler etc. sind hier nicht vorhanden.

Eine Umlegung auf z. B. die Hauptnutzfläche scheidet aus, da sich die Arten der Nutzung (Schulbetrieb und Sport) grundlegend unterscheiden und somit auch unterschiedlicher Verbräuche zur Folge haben.

Die Heranziehung von Vergleichs- und Durchschnittswerten und Kennwerten, die z. B. bei der Energieagentur des Landes erfragt werden können und den entsprechenden VDI-Richtlinien entnommen werden können, wäre eine mögliche Berechnungsgrundlage, würde jedoch den Aspekt örtlicher Gegebenheiten unberücksichtigt lassen und somit sehr stark vom tatsächlichen Verbrauchsverhalten abweichen. Außerdem hätten weitere Gesichtspunkte wie z. B. energetischer Gebäudezustand, Art der Heizenergiequelle etc. bei jedem Gebäude separat mit berücksichtigt werden müssen.

Die dritte Variante hält die Verwaltung trotz auch hier vorliegender Ungenauigkeiten für zielführender.

Es sind die separat zu ermittelnden Verbrauchswerte bei insgesamt 5 Hallen zu Grunde zu legen, diese auf eine Nutzungsstunde zu berechnen und für alle Hallen zu unterstellen.

Da diese Hallen von Größe, Aufbau, Art der Nutzung und energetischem Unterhaltungszustand sehr unterschiedlich sind, können die so gewonnenen (Durchschnitts-) Verbrauchswerte durchaus als repräsentativ betrachtet werden.

Ein weiterer Aspekt macht aus Sicht der Verwaltung die Heranziehung so gewonnener Durchschnittswerte unverzichtbar:

Selbst wenn es der Verwaltung möglich wäre, Verbrauchswerte objektbezogen zu ermitteln, sollte keine Belastung der Nutzer objektbezogen erfolgen.

Ansonsten wären diejenigen Vereine, welche zum Teil aus rein organisatorischen Gründen eine Halle in schlechtem energetischen Zustand zugewiesen bekämen klar im Nachteil, da diese für eine in den meisten Fällen obendrein „unattraktive“ alte Halle einen höheren Kostenbeitrag zu leisten hätten, als die Nutzer relativ „moderner“ und begehrter Hallen. Oft liegen auch Mehrfachnutzungen des gleichen Vereines vor, der dann für die gleiche Sportart bei verschiedenen Immobilien unterschiedlich hohe Kostenbeiträge zu leisten hätte.

Dies würde dem Aspekt der Gleichbehandlung sicherlich zuwider laufen und wäre daher den Nutzern auch nicht zu vermitteln.

Die Hallen, in denen die separate Erfassung der Verbräuche möglich ist, sind:

1. Turnhalle Glashütter Weiher
2. Halle Grundschule Zweifall
3. Mehrzweckhalle Atsch
4. Mehrzweckhalle Vicht
5. Turnhalle Grüntalstraße / Kaiserplatz
(über Nebenkostenabrechnung des Vermieters)

Bei der Ermittlung der Kosten je Nutzungsstunde wurden die Daten aus dem Energiebewirtschaftungsprogramm AKROPOLIS für das Jahr 2010 und die im gleichen Jahr durchschnittlich nutzbaren Stunden herangezogen.

Bereits im Vorfeld war klar, dass die Sichtweisen zur Zahl der Einheiten, auf welche die verbrauchsabhängigen Kosten umzulegen sind, sehr weit auseinander gehen.

Die Sichtweise vieler Nutzer, die Kostenbestandteile seien auf die Jahresstunden umzulegen, da „Verbraucher“ wie Heizungsanlagen auch in den Zeiten Kosten verursachen, in denen keine Nutzung vorliegt, hält die Verwaltung nicht für nachvollziehbar, da hier unterstellt werden kann, dass die Verbräuche allgemein nur deswegen vorliegen, um diversen Nutzern den Gebrauch der Liegenschaften zu ermöglichen. Z. B. ist der 24-Stunden-Betrieb einer Heizungsanlage eine unabdingbare Gegebenheit beim Unterhalt eines Gebäudes.

Der Einwand, dass der Vereinssport naturgemäß z. B. bei Wasser, Schmutzwasser, Müll und Strom einen geringeren Verbrauch verursacht, als der Schulsport, erscheint der Verwaltung im Einzelfall zwar schlüssig, jedoch nicht beleg- und bezifferbar.

Allenfalls erscheint der Verwaltung nach Rücksprache mit dem Stadtsportverband hier eine weitere rechnerische „Bereinigung“ möglich, um zu gravierende Nachteile für die einzelnen Nutzer zu vermeiden.

Als weiterer Faktor wurde der Umstand einbezogen, dass gemäß Beleg und Berechnung des Stadtsportverbandes die städtischen Hallen vom Grundsatz her zu ca. 60 v. H. für den Schulsport und zu ca. 40 v. H. für den Vereinssport vorgehalten werden.

An dieser Stelle sei auf die sehr konstruktive und angenehme Zusammenarbeit mit dem Stadtsportverband hingewiesen, die aus Sicht der Verwaltung eine sehr zielführende Einbeziehung der Interessen der Nutzer ermöglicht hat.

Auf Grundlage dieser Vorgehensweise wurde ein Kostenbeitrag i. H. v. 2,00 € je Nutzungsstunde errechnet, der gemäß Rücksprache mit dem Stadtsportverband als konsensfähig betrachtet werden kann.

Bei der Nutzung des Hallenbades Glashütter Weiher sind verbrauchsabhängige Kosten ebenfalls relativ genau zu ermitteln.

Aus Gründen der Gleichbehandlung der Sportarten schlägt die Verwaltung hierzu vor, den für die übrigen Hallen ermittelten Kostenbeitrag i. H. v. 2,00 € anzusetzen, wenngleich bei der Nutzung des Hallenbades auch andere Modelle zu einer möglichen Kostenheranziehung denkbar wären.

Je nach Berechnungsmethode wäre hier ein Kostenbeitrag je Nutzungsstunde zwischen 30 € und 40 € zu erheben, der gerade von den größten Vereinsnutzern, dem Stolberger Schwimmverein und der DLRG-Ortsgruppe Stolberg, kaum aufzubringen sein dürfte.

Ein ebenfalls verzerrtes Bild würde sich ergeben, wenn man die stundenweise Nutzung von Räumlichkeiten in Schulgebäuden kostenmäßig erfassen und entsprechend zu Grunde legen würde, da sich der Schulbetrieb naturgemäß stark von den Tätigkeiten eines Vereines unterscheidet. Aus Gründen der Gleichbehandlung und der Praktikabilität schlägt die Verwaltung hier ebenfalls einen Kostenbeitrag i. H. v. 2,00 € je Nutzungsstunde vor.

Bei der Ermittlung der jeweiligen individuellen Hallennutzungszeiten wurden gemäß Absprache mit dem Stadtsportverband lediglich Belegungszeiten von Montag bis Freitag berücksichtigt.

Dies hat im Wesentlichen folgende Gründe:

- a) An Samstagen und Sonntagen liegen oftmals sogenannte Spiel- / Wettkampftage vor, die sich aus der jeweiligen Sportart ergeben. In anderen Fällen liegen Einzelveranstaltungen vor, die vom zuständigen Fachamt separat beschieden und ggf. mit Nutzungsentgelten gemäß der Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Sportanlagen und Mehrzweckhallen belegt werden.
- b) Zeiten, in denen Vereine einzelne Hallen aufgrund des Schulbetriebes, wegen Einzelveranstaltungen, Umbau-, Renovierungs-, oder Reinigungszeiten nicht nutzen können, wiegen sich in etwa mit den Nutzungszeiten an Wochenenden auf.

Weiterhin wurde als Erhebungsgrundlage unterstellt, dass ein Nutzungsjahr im Schnitt 40 Nutzungswochen umfasst, da die Hallen im Normalfall während der Schulferien geschlossen bleiben.

Bei Nutzung während des Winter- oder Sommerhalbjahres werden durchschnittlich 20 Nutzungswochen unterstellt.

zu 3. **Ergebnisse der Gespräche mit den Nutzern**

Zurzeit wurden ca. 95% der Gespräche mit den Hallennutzern und den Nutzern von Schulräumen geführt.

Die Sichtweise der Nutzer zu einer möglichen Beteiligung an den verbrauchsangehörigen Kosten wurde ebenso eingeholt, wie eine Einschätzung zu den jeweiligen finanziellen Auswirkungen einer unterstellten Forderung i. H. v. 2,00 € je Nutzungsstunde.

Festzuhalten ist an dieser Stelle, dass vor dem Hintergrund der städtischen Haushaltslage bei den Nutzern mit wenigen Ausnahmen grundsätzlich ein großes Verständnis für eine mögliche Beteiligung an den verbrauchsabhängigen Kosten besteht, wenngleich eine Erhebung für einzelne Vereine gemäß deren Angabe gravierende negative Auswirkungen hätte.

Bei einer wie nachfolgend beschriebenen Gewichtung, insbesondere der Jugendarbeit, sieht jedoch kein Nutzer seine Existenz bedroht. Viele Nutzer wiesen jedoch darauf hin, dass gerade die Nachwuchsgewinnung auch durch steigende Mitgliedsbeiträge zusätzlich erschwert würde.

Eine Vielzahl der Vereine machte außerdem darauf aufmerksam, dass eine mögliche Erhebung von Kostenbeiträgen aus Gründen der Planungssicherheit und aufgrund innerorganisatorischer Problemstellungen, wie z. B. dem Beschluss einer Anpassung der Mitgliedsbeiträge, frühestens zum 01.01.2012 möglich sei.

Bis zur Sitzung werden die einzelnen Gesprächsprotokolle zur Kenntnis nachgereicht.

Ebenfalls wurden bei den Gesprächspartnern Anhaltspunkte und Strukturen erfragt, aus denen sich Beiträge zum Gemeinwohl, welche durch die jeweilige Vereinsarbeit ergeben, ableiten lassen. Welche Aspekte hier genau unter dem Begriff „Gemeinwohl“ zu subsumieren sind, vermag die Verwaltung nicht in jeder Hinsicht zu beurteilen.

Auf jeden Fall dürfte die Jugendarbeit der Vereine eindeutig dem Gemeinwohl zuzuordnen sein.

Hier wären verschiedene Modelle denkbar, wie die jeweilige Jugendarbeit bei einem Abschlag vom zu erhebenden Kostenbeitrag gewichtet werden könnte.

Trainingszeiten von reinen Jugendmannschaften könnten so z. B. bei einer Erhebung entfallen.

Hier ist jedoch eine Kontrolle, bzw. Nachweisführung des Nutzers mit erheblichem Aufwand verbunden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, eine Gewichtung des Verhältnisses der aktiven jugendlichen Vereinsmitglieder zur Anzahl aktiver Vereinsmitglieder vorzunehmen. Der so ermittelte prozentuale Anteil könnte dann vom grundsätzlich zu erhebenden Kostenbeitrag in Abzug gebracht werden.

Beispiele für unterschiedliche Auswirkungen / Einschätzungen der Nutzer

Der Stadtsportverband hat hinsichtlich der Darstellung konkreter Beispiele datenschutzrechtliche Bedenken, die von der Verwaltung geteilt werden.

Anfragen hinsichtlich der Auswirkungen auf einzelne Vereine werden von der Verwaltung gerne im Vorfeld oder im nichtöffentlichen Teil der Sitzung beantwortet.

c) Rechtslage:

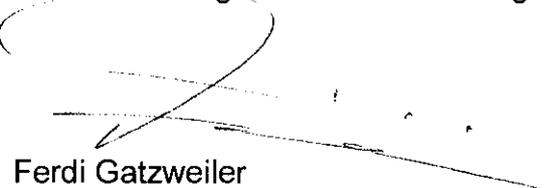
Die Erhebung von Kostenbeiträgen fällt in die Zuständigkeit des Rates.

d) Finanzierung:

Die Höhe der Einnahmen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu beziffern.

e) Personelle Auswirkung:

Die Erhebung der Kostenbeiträge bindet Personal in der Verwaltung. Die Umsetzung fällt in die Zuständigkeit der jeweiligen Fachämter.



Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Datum 09.09.2011	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des

Hauptausschusses/Rates

am

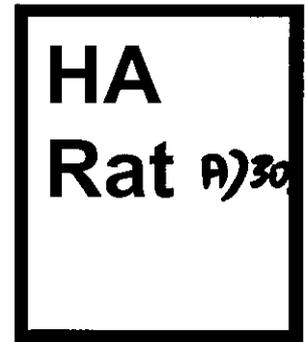
20.09.2011

Tagesordnungspunkt Nr.

A) 32.

Betreff

Mittelbereitstellung bei Produkt /
Kostenstelle 1.11.17.01, Arbeits-
sicherheit/Gesundheitsschutz



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt, der Rat beschließt, die Bereitstellung von Ausgabemitteln in Höhe von 27.150,00 Euro bei Produkt/Kostenstelle 1.11.17.01, Arbeitssicherheit/Gesundheitsschutz, Aufwandskonto 5291000, Auszahlungskonto 7291000.

b) Sachverhalt:

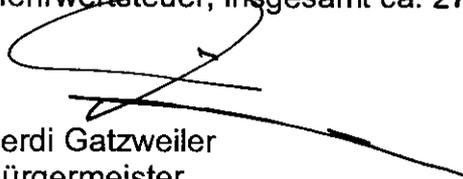
Gemäß Änderungsstarifvertrag vom 27. Juli 2009 haben die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst auf der Grundlage von § 53 (Betrieblicher Gesundheitsschutz / Betriebliche Gesundheitsförderung) einen individuellen Anspruch auf die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung.

Insbesondere im Hinblick auf die psycho-sozialen Belastungen im Sozial- und Erziehungsdienst ist eine Ermittlung und Beurteilung durch ein externes Institut durchzuführen, da bei der Stadt Stolberg selbst kein entsprechender Fachdienst hierfür vorhanden ist.

Auf Empfehlung von Frau Dr. Hausmann, Fachkraft für Arbeitssicherheit, und in Abstimmung zwischen der im Hause gebildeten Betrieblichen Kommission und dem Personalrat, beabsichtigt die Verwaltung, die gesetzlich vorgeschriebenen Gefährdungsbeurteilungen durch das Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin der RWTH Aachen durchführen zu lassen.

Ein in Art und Umfang vergleichbares Angebot konnte dem Fachamt von keinem anderen regionalen Anbieter aufgezeigt werden.

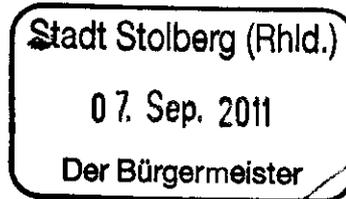
Die Gesamtkosten für die ca. 200 Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst der Stadt Stolberg belaufen sich auf 22.800,00 Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, insgesamt ca. 27.150,00 Euro.


Ferdinand Gatzweiler
Bürgermeister

HA) Pat 20.09.11
TOP A) 33.13A.

Boris Weinstein
Ritzefeldstr. 82
52222 Stolberg
Tel. 01602353830
E-Mail: bobweinstein@web.de

Stadt Stolberg (Rhld.)
Der Bürgermeister
Rathausstraße 11-13
52222 Stolberg



Stolberg, 06. September 2011

Niederlegung des Amtes als sachkundiger Bürger in den Ausschüssen BA/ASVU

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit lege ich mit sofortiger Wirkung die Ämter als sachkundiger Bürger in den Ausschüssen BA und ASVU nieder.

Aus beruflichen Gründen ist es mir leider nicht mehr möglich die Ämter auszuüben.

Mit freundlichen Grüßen

B. Weinstein
Boris Weinstein

SPD Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

Vorsitzender: Dieter Wolf

Rathaus Stolberg

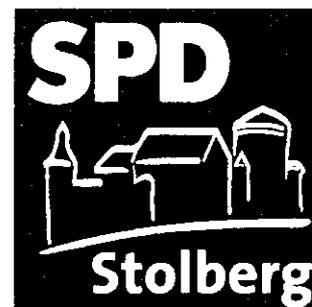
Rathausstr . 11-13

52222 Stolberg

spd.fraktion@stolberg.de

Tel/Fax 02402 13481

SPD Fraktion Rathausstr . 11-13 52222 Stolberg



Stadt Stolberg (Rhld.)

10 09. Sep. 2011

Der Bürgermeister

Stolberg 07.09.2011

Herrn
Bürgermeister
Ferdi Gatzweiler

im Hause

Besetzung in Ausschüssen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

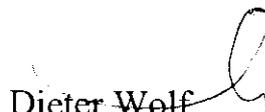
die SPD Fraktion beantragt, Hauptausschuss und Rat mögen folgende Ausschussbesetzung beschließen:

Im Beschwerdeausschuss Herrn Franz Josef Haselier, anstatt von Herrn Boris Weinstein, zu benennen.

Franz Josef Haselier
Duffenterstraße 30 a
52222 Stolberg

anstatt
Boris Weinstein
Ritzefeldstraße 82
52222 Stolberg

Mit freundlichen Grüßen


Dieter Wolf
Fraktionsvorsitzender